



- Textliche Festsetzungen** (gem. § 9 Abs. (1) BauGB)
- MK - Kerngebiet:** dient vorwiegend der Unterbringung von Handelsbetrieben sowie der zentralen Einrichtungen der Wirtschaft, der Verwaltung und der Kultur.
 - Vergnügungsstätten:** Im Plangebiet dieses Bebauungsplanes sind Vergnügungsstätten nur im 1. Obergeschoss des festgesetzten MK1-Gebietes zulässig.
 - Sockelhöhe:** Die Sockelhöhe darf 0,50 m gemessen zwischen Oberkante fertiger Fußboden (OKFF) des Erdgeschosses und der Oberkante Straße in der Mitte des Gebäudes nicht überschreiten.
 - Höhenlage der Grundstücke:** Die Höhenlage der Baugrundstücke darf nicht verändert werden.
 - Bauliche Nutzung:** Im Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 45 "Am Markt / Am Pohlkamp" 1. Änderung sind Vergnügungsstätten nur im 1. Obergeschoß des festgesetzten MK - Gebietes zulässig.
 - Außerkräfttreten:** Die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 45 "Am Markt / Am Pohlkamp" in der Fassung vom 21.08.1995 werden mit Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 45 "Am Markt / Am Pohlkamp", 1. Änderung aufgehoben.

- Nachrichtliche Hinweise:**
- Es gilt die BauNVO in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990.
 - Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u.a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleasammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (NDSchG) meldepflichtig und müssen der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 NDSchG bis zum Ablauf von 4 Tagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet.
 - Das Plangebiet befindet sich in der Nähe des Schießplatzes der WTD 91. Von dem dortigen Erprobungsbetrieb gehen nachteilige Immissionen, insbesondere Schießlärm, auf das Plangebiet aus. Es handelt sich um eine bestandsgebundene Situation mit ortsüblicher Vorbelastung. Für die in Kenntnis dieses Sachverhaltes errichteten baulichen Anlagen können gegen die Betreiber dieses Platzes WTD 91 Meppen) keinerlei Abwehr- und Entschädigungsansprüche geltend gemacht werden. Es wird empfohlen, den Immissionen durch geeignete Gebäudeanordnung sowie durch bauliche Schallschutzmaßnahmen zu begegnen.
 - Innerhalb der Sichtdreiecke ist jede Nutzung unzulässig, welche die Sicht oberhalb einer 0,80 m über beiden Fahrbahnkanten verlaufenden Ebene versperrt.

Präambel

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Gemeinde Sögel diesen Bebauungsplan Nr. 45 "Am Markt / Am Pohlkamp" 1. Änderung, bestehend aus der Planzeichnung sowie den nebenstehenden textlichen Festsetzungen in der als Satzung am als Satzung beschlossen.

Sögel, den 08.10.18

Der Gemeindedirektor

Satzungsbeschuß

Der Rat der Gemeinde Sögel hat in seiner Sitzung am 08.03.11 nach Prüfung der Bedenken und Anregungen durch den Gemeinderat gemäß § 3 Abs. 2 BauGB den Bebauungsplan Nr. 45 "Am Markt / Am Pohlkamp" 1. Änderung sowie die Begründung als Satzung (810 BauGB) beschlossen.

Sögel, den 08.10.18

Die Bürgermeisterin

Der Gemeindedirektor

Inkrafttreten

Der Satzungsbeschuß zum Bebauungsplan Nr. 45 "Am Markt / Am Pohlkamp" 1. Änderung ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am 15.10.18 im Amtsblatt Nr. 26 des Landkreises Emsland bekannt gemacht worden. Der Bebauungsplan Nr. 45 "Am Markt / Am Pohlkamp" 1. Änderung ist damit am 15.10.18 rechtsverbindlich geworden.

Sögel, den 15.10.18

Der Gemeindedirektor

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 45 "Am Markt / Am Pohlkamp" 1. Änderung ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften (§§ 214, 215 BauGB) beim Zustandekommen des Bebauungsplanes Nr. 45 "Am Markt / Am Pohlkamp" 1. Änderung nicht geltend gemacht worden.

Sögel, den _____

Der Gemeindedirektor

Mängel in der Abwägung

Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 45 "Am Markt / Am Pohlkamp" 1. Änderung sind keine Mängel bei der Abwägung geltend gemacht worden.

Sögel, den _____

Der Gemeindedirektor

Diese Ausfertigung der Planzeichnung stimmt mit der Urschrift überein.

Sögel, den _____

Der Gemeindedirektor

Festsetzungen des Bebauungsplanes
Planzeichenerklärung

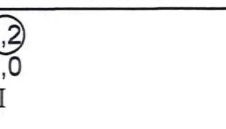
Bestandsangaben

 vorhd. Bebauung

1. Art der baulichen Nutzung

 Kerngebiete (§ 7 BauNVO), (siehe nachrichtliche Hinweise Ziff. 4)
überbaubare Grundstücksfläche
nicht überbaubare Fläche

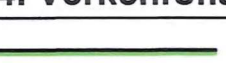
2. Maß der baulichen Nutzung

 GFZ Geschößflächenzahl
GRZ Grundflächenzahl
Zahl der Vollgeschosse

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

 Baugrenze

4. Verkehrsflächen

 Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

 Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

F = Fußweg R = Radweg

 Einfahrtbereich

 Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

4. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

 Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern

5. Sonstige Planzeichen

 Sichtdreieck (siehe nachrichtliche Hinweise Ziff. 4)

 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes

 Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebiets

Verfahrensvermerke

Aufstellungsbeschuß

Der Rat der Gemeinde Sögel hat in seiner Sitzung am 03.02.10 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 45 "Am Markt / Am Pohlkamp" 1. Änderung, beschlossen.

Der Aufstellungsbeschuß wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 26.04.10 ortsüblich bekannt gemacht.

Sögel, den 08.10.18

Der Gemeindedirektor

Planunterlage

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte, Landkreis Emsland, Gemeinde: Sögel, Gemarkung: Sögel, Flur: 17, Maßstab: 1 : 1000, Auftragsnummer: 100064

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand: 02.2010). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Öffentlichkeit ist einwandfrei möglich. Die Vervielfältigung ist nur für eigene, nichtgewerbliche Zwecke gestattet. Niedersächsisches Gesetz über das Vermessungswesen (NVermG) vom 1. Februar 2003.

Dörpen, den 12.03.18

Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur Haarmann

Planverfasser

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von:

Büro für Landschaftsplanung, Dienstleistung und Projektmanagement
Dipl.-Ing. Thomas Honnigfort
Nordring 21 * 49733 Haren/Ems
Tel.: 05932 - 50 35 15 * Fax: 05932 - 50 35 16

Haren / Ems, den 25.9.2018

Öffentliche Auslegung

Der Rat der Gemeinde Sögel hat in seiner Sitzung vom 03.02.10 dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 45 "Am Markt / Am Pohlkamp" 1. Änderung, und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 26.04.10 ortsüblich bekannt gemacht.

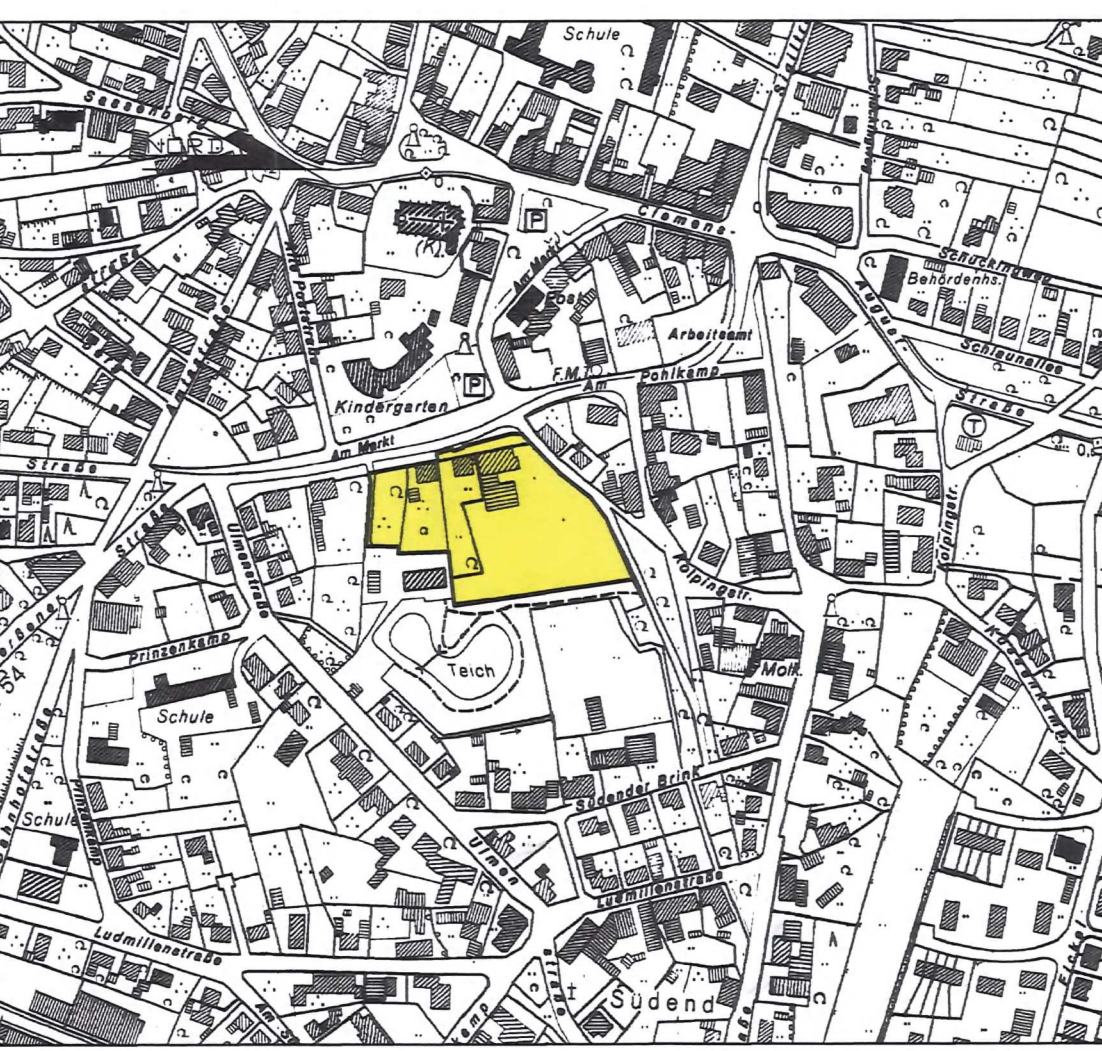
Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 45 "Am Markt / Am Pohlkamp" 1. Änderung und der Begründungsentwurf haben vom 06.05.10 bis 02.06.10 (einschließlich) gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen.

Sögel, den 08.10.18

Der Gemeindedirektor

Gemeinde Sögel
Samtgemeinde Sögel - Landkreis Emsland

Bebauungsplan Nr. 45
"Am Markt / Am Pohlkamp" 1. Änderung
Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB



Kartengrundlage: DGK 5.000 Blatt 3111/20 Sögel

Stand: 06.04.2010

Der Bebauungsplan wurde ausgearbeitet von:
 Büro für Landschaftsplanung, Dienstleistung und Projektmanagement
Dipl.-Ing. Thomas Honnigfort * Nordring 21 * 49733 Haren/Ems



Gemeinde Sögel

LANDKREIS EMSLAND

BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 45 „AM MARKT / AM POHLKAMP“ 1.ÄNDERUNG

BEBAUUNGSPLAN DER INNENENTWICKLUNG GEM. §13A
BAUGB

Stand: Satzung

Fassung vom: März 2011

Inhaltsverzeichnis:

1. AUSGANGSSITUATION, ANLAß UND ZIEL DER PLANAUFSTELLUNG	3
2. DARSTELLUNG DER DERZEITIGEN NUTZUNGEN	4
3. DARSTELLUNG DER GEPLANTEN NUTZUNG	4
3.1 STÄDTEBAULICHE ZIFFERN UND WERTE	4
3.2 BEGRÜNDUNG DER FESTSETZUNGEN UND SONSTIGEN PLANINHALTE DES BEBAUUNGSPLANS	4
3.2.1 <i>Rechtliche Vorgaben, übergeordnete Planungen</i>	4
3.2.2 <i>Art der baulichen Nutzung</i>	5
3.2.3 <i>Maß der baulichen Nutzung; Bauweise, Baugrenzen</i>	5
3.2.4 <i>Textliche Festsetzungen</i>	5
3.2.5 <i>Örtliche Bauvorschriften</i>	6
3.2.6 <i>Hinweise</i>	6
4. WESENTLICHE AUSWIRKUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES	7
4.1 DIE ERHALTUNG UND ENTWICKLUNG ZENTRALER VERSORGBEREICHE	7
4.2 ERHALTUNG, ERNEUERUNG UND FORTENTWICKLUNG VORHANDENER ORTSTEILE SOWIE DIE GESTALTUNG DES ORTS- UND LANDSCHAFTSBILDES	7
4.3 BELANGE DES DENKMALSCHUTZES UND DER DENKMALPFLEGE	7
4.4 BELANGE DER VER- UND ENTSORGUNG	7
4.5 BELANGE VON NATUR UND LANDSCHAFT, UMWELTPRÜFUNG	8
4.6 BERÜCKSICHTIGUNG DER BELANGE DES UMWELTSCHUTZES	11
4.7 BELANGE DER LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT	11
4.8 BELANGE DES VERKEHRS	11
4.9 SONSTIGE BELANGE UND HINWEISE	11
5. VERFAHREN UND ABWÄGUNG	11
5.1 AUFSTELLUNGSBESCHLUSS / AUSLEGUNGSBESCHLUß	11
5.2 FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG	11
5.3 FRÜHZEITIGE BEHÖRDENBETEILIGUNG	11
6. SCHLUßBEMERKUNG/ABWÄGUNG	12

Anlage

- Lärmschutzgutachten
- Entwässerungskonzept

Begründung zum Bebauungsplan Nr. 45 „Am Markt / Am Pohlkamp“ 1.Änderung Gemeinde Sögel

1. Ausgangssituation, Anlaß und Ziel der Planaufstellung

In 1995 hat die Gemeinde Sögel den Bebauungsplan Nr.45 „Am Markt / Am Pohlkamp“ aufgestellt, um den damaligen Anforderungen zum Umbau und zur Errichtung eines Einkaufszentrums am ehemaligen Kohlenhof Knipper nachzukommen. Dies geschah unter den damaligen Aspekten der städtebaulichen Entwicklungsabsichten.

Diese habe sich zwischenzeitlich geändert. Es gibt ein umfangreiches Konzept für die Neu- und Umgestaltung des Marktplatzes und des Umfeldes, welches zwar indirekt auch das aktuelle Plangebiet betrifft.

Um diesen Planungen auch unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten Rechnung zu tragen, ist der Umbau des Bereiches „Knippers Kohlenhof“ durch die Knipper Kohlenhof GbR vorgesehen. Geplant ist der Umbau und die Neugestaltung einschließlich Ansiedlung eines neuen Supermarktes. Weiterhin soll das Einkaufszentrum im inneren Bereich neu gestaltet und nach Norden – dem Marktplatz entgegen – offener angelegt werden. Es soll einladender für Kunden hergestellt werden, modernen Ansprüchen genügen und dem Gestaltungskonzept des Marktplatzes angeglichen werden.

Die Gemeinde Sögel plant daher im Ortskern von Sögel die 1.Änderung des Bebauungsplanes Nr.45 „Am Markt / Am Pohlkamp“. Hintergrund ist die Planung der Knipper Kohlenhof GbR für den Umbau des Einkaufszentrums Knippers Kohlenhof an der Straße Am Markt in Sögel.

Mit dieser 1.Änderung des Bebauungsplanes Nr.45 „Am Markt / Am Pohlkamp“ sollen gegenüber dem Ursprungsplan folgende wesentliche Änderungen durchgeführt werden:

- Die Baugrenze wurde den aktuellen Erfordernissen angepasst und verändert, damit das konkrete Vorhaben Umbau des Einkaufszentrums umgesetzt werden kann.
- Die Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen entfällt ebenso wie die Festsetzung zum Anpflanzen von Einzelbäumen. Diese Bereiche müssen in das neue Plankonzept integriert werden, so dass die ursprünglichen Pflanzgebote nicht mehr haltbar sind.
- Die Grundflächenzahl wurde von ehemals 0,8 auf das zulässige Höchstmaß von 1,0 angehoben, um die Planungsvorstellungen realisieren zu können.
- Da es sich bei dieser Änderung um den Umbau eines Einkaufszentrums handelt, welches modernen Ansprüchen genügen soll, wird auf die Beibehaltung der örtlichen Bauvorschriften verzichtet. Diese gestalterischen Festsetzungen aus dem Ursprungsplan sahen geneigte Dächer von mind. 20° und Ziegelverblendmauerwerk in rot bis rotbraunen Farben vor. Weiterhin wurde die Außenwandgestaltung und die Dachneigung und -form von Garagen und Nebenanlagen geregelt.

Die Gemeinde Sögel kommt den Planungserfordernissen mit dieser Bebauungsplanänderung nach und gewährleistet gemäß § 1 (5) BauGB eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung sowie eine dem Wohl der Allgemeinheit entsprechende Bodennutzung. Die Gemeinde Sögel sieht es unter Berücksichtigung der vorhandenen Situation als erforderlich an, diese Planung durchzuführen, damit das Einkaufszentrum unter wirtschaftlichen und städtebaulichen Gesichtspunkten optimiert werden kann. Aus diesen Vorgaben heraus hat der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Sögel am 03.02.2010 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr.45 „Am Markt / Am Pohlkamp“ – 1.Änderung beschlossen.

Das Plangebiet hat eine Gesamtgröße von etwa 12.624 m² und ist im derzeit rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Sögel als gemischte Baufläche (M) dargestellt worden.

Das Baugesetzbuch wurde am 21.12.2006 dahingehend geändert, dass gemäß § 13 a ein „Bebauungsplan der Innenentwicklung“ (dient u.a. zur Wiedernutzbarmachung von Flächen und zur Nachverdichtung) im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden kann. Dieser Bebauungsplan wird

als „Bebauungsplan der Innenentwicklung“ (§ 13a BauGB) im beschleunigten Verfahren aufgestellt. Damit entfällt die Umweltprüfung gem. § 2 (4) BauGB einschließlich Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung als Teil der Begründung zum Bebauungsplan.

2. Darstellung der derzeitigen Nutzungen

Im regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) für den Landkreis Emsland aus dem Jahr 2000 sind für das Plangebiet keine Darstellungen enthalten.

Derzeit wird die Fläche des Geltungsbereiches schon genutzt und ist in großen Teilen bebaut. Ein weiterer großer Flächenanteil ist als Parkplatz hergestellt. Im Umfeld finden sich Wohnbebauung und Geschäftshäuser. Südlich angrenzend schließt sich das Gelände des Heimatvereins mit Teichanlagen und dem Heimathaus an. Im Norden findet sich die Straße „Am Markt“, die dem Gestaltungskonzept nach deutlich aufgewertet werden soll. Im Osten verläuft angrenzend die Straße „Knippers-Kohlenhof“.

3. Darstellung der geplanten Nutzung

3.1 Städtebauliche Ziffern und Werte

Die folgenden Werte des Änderungsbereiches wurden aus der CAD-Zeichnung ermittelt.

	Zweckbest.	m ²	anteilig %
1.	Geltungsbereich Gesamtfläche	12.624	100%
2.	MK1 - Kerngebiet	2.958	23,4%
	max. überbaubare Fläche innerhalb Baugrenze	2.893	
	max. überbaubare Fläche bei GRZ = 1	2.958	
	MK2 - Kerngebiet	5.343	42,3%
	max. überbaubare Fläche innerhalb Baugrenze	5.195	
	max. überbaubare Fläche bei GRZ = 1	5.343	
	MK3 - Kerngebiet	3.789	30,0%
	max. überbaubare Fläche innerhalb Baugrenze	1.775	
	max. überbaubare Fläche bei GRZ = 1	3.789	
	Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung: Fuß-/Radweg	147	1,2%
	Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	387	3,1%
3.	Versiegelbare Baugebietsfläche MK	9.863	
	Unversiegelbare Baugebietsfläche MK	2.227	

3.2 Begründung der Festsetzungen und sonstigen Planinhalte des Bebauungsplans

3.2.1 Rechtliche Vorgaben, übergeordnete Planungen

Das Baugesetzbuch (BauGB) wurde am 21.12.2006 dahingehend geändert, dass gemäß § 13 a ein „Bebauungsplan der Innenentwicklung“ im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden kann. In §13a Abs.1 wird u.a. ausgeführt, dass ein Bebauungsplan für die Wiedernutzbarmachung von Flächen, die Nachverdichtung oder andere Maßnahmen der Innenentwicklung (Bebauungsplan der Innenentwicklung) im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden kann. Der Bebauungsplan darf im beschleunigten Verfahren nur aufgestellt werden, wenn in ihm eine zulässige Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 der Baunutzungsverordnung oder eine Größe der Grundfläche festgesetzt wird von insgesamt weniger als 20.000 Quadratmetern.

Wie unter Punkt 3.1 aufgeführt, liegt die zulässige Grundfläche mit 12.624 m² deutlich unterhalb dieser Grenze. Das Plangebiet erfüllt die Anforderungen des §13a (1) Nr. 1 BauGB. Der Bebauungsplan „Am Markt / Am Pohlkamp“ – 1.Änderung wird daraufhin als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren aufgestellt. Damit entfällt die Umweltprüfung gem. § 2 (4) BauGB

einschließlich Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung als Teil der Begründung zum Bebauungsplan.

Übergeordnet sind ebenfalls die Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung in der Bauleitplanung zu berücksichtigen, wonach gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 5 verdichtete Räume als Wohn-, Produktions- und Dienstleistungsschwerpunkte zu sichern sind. Der vorliegende Bebauungsplan nimmt diese zuvor genannte raumplanerische und ortsplanerische Ausrichtung zum Anlaß, die Planungserfordernisse bauleitplanerisch verbindlich abzusichern.

3.2.2 Art der baulichen Nutzung

Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes sind Festsetzungen als **Kerngebiet (MK)** nach §7 BauNVO getroffen worden, um den Umbau und die Neugestaltung eines Einkaufszentrums zu ermöglichen. Mit diesen Festsetzungen soll der allgemeine Charakter dieses Gebietes gesichert und eine Einbindung in die bestehende angrenzende Gebietsstruktur erreicht werden.

Die Festsetzungen ergeben sich aus den grundsätzlichen und machbaren Planungsvorstellungen unter Berücksichtigung der gemeindlichen Belange.

3.2.3 Maß der baulichen Nutzung; Bauweise, Baugrenzen

Das Maß der baulichen Nutzung wird u. a. durch die Aufnahme einer Grundflächenzahl von 1,0 in den Bebauungsplan bestimmt. Da diese Bebauungsplanänderung der Innenentwicklung im Stadtkernbereich dient, wird zur bestmöglichen Ausnutzung der Grundstücksflächen der nach § 17 Baunutzungsverordnung zulässige Maximalwert in den Bebauungsplan aufgenommen. Die Geschosflächenzahl wird mit 1,2 festgesetzt. Für das Kerngebiet wird aus städtebaulichen Gründen für die Kerngebiete MK1 und MK2 in Bezug auf die angrenzende Bebauung die Zahl der Vollgeschosse mit zwei festgesetzt. Für das MK3 sind demgegenüber drei Vollgeschosse zulässig.

Das Plankonzept eröffnet optimierte Baumöglichkeiten innerhalb des Geltungsbereiches. Die Baugrenzen sind grundsätzlich so gewählt, dass ein ausreichendes Baufenster für die Gestaltung des Plangebietes entsteht. Mit dieser Festsetzung wird den konkreten Bauabsichten entsprochen.

Durch die zuvor genannten Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung, zur Bauweise und zu den Baugrenzen wird eine verträgliche Bauweise festgesetzt, die sich an die örtlichen Gegebenheiten anpasst.

3.2.4 Textliche Festsetzungen

Die textlichen Festsetzungen und die Festsetzungen des Bebauungsplanes dienen der Sicherung der Rahmenbedingungen dieses Bebauungsplanes, um auftretende Konflikte mit vorhandenen Nutzungen zu regeln.

1. **MK - Kerngebiet:** dient vorwiegend der Unterbringung von Handelsbetrieben sowie der zentralen Einrichtungen der Wirtschaft, der Verwaltung und der Kultur.

Begründung:

Mit diesen Festsetzungen werden die Zweckbestimmung sowie die dort zulässigen Nutzungsarten festgelegt. Hiermit erfolgt eine präzise Aussage über den angestrebten Gebietscharakter. Weiterhin wird den Vorstellungen der Gemeinde Sögel entsprochen und eine geordnete städtebauliche Entwicklung gewährleistet.

2. **Vergnügungsstätten:** Im Plangebiet dieses Bebauungsplanes sind Vergnügungsstätten nur im 1.Obergeschoss des festgesetzten MK1-Gebietes zulässig.

Begründung:

Es ist und war schon im Ursprungsplan ausdrücklich Wille der Gemeinde Sögel, dass Vergnügungsstätten nur im ersten Obergeschoss des festgesetzten MK1-Gebietes zulässig sind. Hiermit soll vermieden werden, dass diese im ganzen Plangebiet möglich werden und damit der gewollte Charakter eines Einkaufszentrums erheblich beeinträchtigt wird. Es handelt sich hierbei um die Übernahme aus dem Ursprungsplan.

3. **Sockelhöhe:** Die Sockelhöhe darf 0,50 m gemessen zwischen Oberkante fertiger Fußboden (OKFF) des Erdgeschosses und der Oberkante Straße in der Mitte des Gebäudes nicht überschreiten.

4. **Höhenlage der Grundstücke:** Die Höhenlage der Baugrundstücke darf nicht verändert werden.

Begründung: Durch diese Festlegungen wird eine einheitliche Höhe festgelegt und ein einheitliches Ausgangsmaß für die Ermittlung der Gebäudehöhen festgeschrieben, um so einer willkürlich gewählten Höhenlage des fertigen Fußbodens sowie einem willkürlich gewählten Höhenbezugspunkt zu begegnen. Beide Festsetzungen entsprechen den Festsetzungen des Ursprungsplanes.

5. **Bauliche Nutzung:** Im Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 45 "Am Markt / Am Pohlkamp" 1. Änderung sind Vergnügungsstätten nur im 1. Obergeschoß des festgesetzten MK - Gebietes zulässig.

Begründung: Die ehemals nur auf ein Teilgebiet beschränkte Festsetzung wurde nunmehr auf das gesamte MK-Gebiet ausgedehnt, um auf den variablen Markt flexibel reagieren zu können.

6. **Außerkräfttreten:** Die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 45 "Am Markt / Am Pohlkamp" in der Fassung vom 21.08.1995 werden mit Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 45 "Am Markt / Am Pohlkamp", 1. Änderung aufgehoben.

3.2.5 Örtliche Bauvorschriften

Da es sich bei dieser Änderung um den Umbau eines Einkaufszentrums handelt, welches modernen Ansprüchen genügen muss, wird auf die Beibehaltung der örtlichen Bauvorschriften verzichtet. Diese gestalterischen Festsetzungen aus dem Ursprungsplan sahen geneigte Dächer von mind. 20° und Ziegelverblendmauerwerk in rot bis rotbraune Farben vor. Weiterhin wurden die Außenwandgestaltung und die Dachneigung und -form von Garagen und Nebenanlagen geregelt. Diese im Ursprungsplan noch festgesetzten gestalterischen Vorschriften sind mit Blick auf die zukünftige Entwicklung des Ortskernes von Sögel nicht mehr aktuell und entfallen.

3.2.6 Hinweise

1. Es gilt die BauNVO in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990.
2. Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u.a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs.1 Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (NDSchG) meldepflichtig und müssen der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs.2 NDSchG bis zum Ablauf von 4 Tagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet.
3. Das Plangebiet befindet sich in der Nähe des Schießplatzes der WTD 91. Von dem dortigen Erprobungsbetrieb gehen nachteilige Immissionen, insbesondere Schießlärm, auf das Plangebiet aus. Es handelt sich um eine bestandsgebundene Situation mit ortsüblicher Vorbelastung. Für die in Kenntnis dieses Sachverhaltes errichteten baulichen Anlagen können gegen die Betreiber dieses Platzes WTD 91 Meppen) keinerlei Abwehr- und Entschädigungsansprüche geltend gemacht werden. Es wird empfohlen, den Immissionen durch geeignete Gebäudeanordnung sowie durch bauliche Schallschutzmaßnahmen zu begegnen.
4. Innerhalb der Sichtdreiecke ist jede Nutzung unzulässig, welche die Sicht oberhalb einer 0,80 m über beiden Fahrbahnkanten verlaufenden Ebene versperrt.

4. Wesentliche Auswirkungen des Bebauungsplanes

4.1 Die Erhaltung und Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche

Der Begriff „Versorgungsbereich“ umfasst Versorgungsbereiche unterschiedlicher Stufen, also insbesondere Kernbereiche von größeren Städten und Gemeinden mit größerem Einzugsbereich. Die Erhaltung und Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche soll dabei auch im Interesse der verbrauchernahen Versorgung der Bevölkerung und der Innenentwicklung der Gemeinden erfolgen. Diesem Ziel wird mit der Überplanung entsprochen. Damit können der Umbau und die zeitgemäße Anpassung des Einkaufszentrums realisiert werden.

4.2 Erhaltung, Erneuerung und Fortentwicklung vorhandener Ortsteile sowie die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes

Negative Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild sind nicht zu erwarten, da im Zusammenhang mit den vorhandenen und geplanten Nutzungen sowie unter Berücksichtigung der hier vorgesehenen Innenentwicklung ein geordnetes städtebauliches Bild entsteht.

4.3 Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege

Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine denkmalgeschützten Gebäude. Archäologische Denkmale oder Funde sind innerhalb des Plangebietes als auch in der näheren Umgebung nicht bekannt. Eine kulturhistorische Bedeutung der Böden kann ebenfalls nicht festgestellt werden. Nach § 1 Abs. 5 Nr. 5 BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen auch die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege zu beachten. Diese sind – da keine denkmalschutzwürdigen Bereiche vorhanden sind – jedoch durch die vorliegende Planung nicht betroffen.

1. Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, sind diese unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde, der Gemeinde oder einem Beauftragten für die archäologische Denkmalpflege anzuzeigen (§14 Abs.1 NDSchG).
2. Bodenfunde und Fundstellen sind bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet (§14 Abs.2 NDSchG).

4.4 Belange der Ver- und Entsorgung

Strom, Gas, Telekommunikation: Die Versorgung des Plangebietes mit elektrischer Energie und Gas erfolgt durch Anschluss an das örtliche Leitungsnetz der Energieversorgung Weser-Ems AG (EWE). Die fernmeldetechnische Versorgung erfolgt durch die Deutsche Telekom AG, Niederlassung Oldenburg. Vorhandene Versorgungsleitungen sind zu berücksichtigen. Grundsätzlich ist vor Baumaßnahmen eine vorherige Abstimmung mit den Versorgungs- und Leitungsträgern vorzunehmen.

Trinkwasser: Das Plangebiet wird an das zentrale Wasserversorgungsnetz des Wasserbeschaffungsverbandes (WBV) „Hümmling“ angeschlossen. Der Anschluss erfolgt zu den Bedingungen, die sich aus der Satzung und der Wasserbezugs- sowie der Beitrags- und Gebührenordnung des Verbandes ergeben.

Schmutzwasser: Das innerhalb der geplanten Bauflächen anfallende Schmutzwasser wird über in den angrenzenden Straßen befindliche Leitungen mit Anschluss an die öffentliche Schmutzwasserkanalisation an die Kläranlage in Sögel abgeführt. Träger der Schmutzwasserentsorgung ist die Samtgemeinde Sögel.

Regen-/Oberflächenwasser: Das Büro für Geowissenschaften M&O wurde damit beauftragt, hydraulische Berechnungen für das geplante Entwässerungssystem anzufertigen, um Aussagen über die notwendige Dimensionierung von Rohrleitungen und über die Eignung des verwendeten Entwässerungsnetzes der Gemeinde Sögel zur Abführung des Abflusses zu treffen. Im Ergebnis ist festzuhalten, dass *die gewählte Dimensionierung der Rohrleitungen geeignet ist, eine schadlose Abführung des Bemessungsabflusses bei freiem Ausfluss zu gewährleisten. Der Abfluss von „Knippers Kohlenhof“ zum Graben im Süden der Fläche, welcher als Rückhalteraum genutzt wird steigt durch die geplanten baulichen Maßnahmen marginal um 0,9 l/s von 499,9 auf 500,8 l/s an. Der zur Einleitung*

verwendete und als Rückhaltebecken genutzte Graben führt über eine DN 300-Rohrleitung weiter in das Entwässerungssystem der Gemeinde Sögel, welche in diesem Bereich in ein Rückhaltebecken vor der Einmündung in den Hakengraben mündet. Aufgrund der starken Drosselung durch die 300er Rohrleitung auf 72 l/s und des hohen Zuflusses aus dem gesamten Einzugsgebiet des betrachteten Grabens von rd. 500 l/s hat die Entwässerung von „Knippers Kohlenhof“ rechnerisch keinen Einfluss auf die Abflusssituation am Hakengraben im Bemessungsfall.

Im Rahmen der Genehmigung der Betriebe und der baulichen Anlagen ist für belastetes Oberflächenwasser zu prüfen, ob eine Vorreinigung durch Abscheideanlagen erfolgen muß. Die Bestimmungen des Niedersächsischen Wassergesetzes sind zu beachten. Erforderliche wasserrechtliche Anträge gemäß §10 Niedersächsisches Wassergesetz sind rechtzeitig vor Baubeginn bei der Unteren Wasserbehörde zu stellen.

Löschwasserversorgung: Zur Sicherstellung des Brandschutzes können die Freiwilligen Feuerwehren in der Samtgemeinde Sögel in erster Linie auf das im Samtgemeindegebiet gut ausgebaute Wasserleitungsnetz zurückgreifen. Die erforderliche Löschwasserversorgung wird nach den technischen Regeln, Arbeitsblatt W 405 (aufgestellt v. DVGW) und in Absprache mit der zuständigen Feuerwehr erstellt. Um den nötigen Objektschutz gewährleisten zu können, ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens das Bauvorhaben mit den Fachbehörden des Brandschutzes und mit dem jeweiligen Versorgungsunternehmen abzustimmen. Eine der baulichen Anlage entsprechende Löschwasserversorgung ist nachzuweisen. Wenn der nötige Objektschutz durch die Löschwasserversorgung nicht erreicht werden kann, ist ggf. eine Löschwasservorhaltung auf eigenem Grund und eigene Kosten entsprechend den bauordnungsrechtlichen Vorschriften und den sonstigen gesetzlichen Verpflichtungen zu gewährleisten. Zudem können bei Betrieben mit Gefahrgütern entsprechende Schutzmaßnahmen zum Gewässerschutz (Löschwasserrückhaltung) gefordert werden, die auf eigene Kosten zu realisieren sind. Entsprechende Maßnahmen sind dann mit dem Landkreis Emsland - Hauptamtliche Brandschau -, Brandschaubereich Nord-Mitte-Süd abzustimmen. Ebenso wird auf die Verpflichtung hingewiesen, dass von Betrieben mit Gefahrgütern (chemische Mittel usw.) Feuerwehreinsatzpläne und Gefahrgutdatenblätter gefordert werden können und Begehungen mit der örtlichen Feuerwehr durchgeführt werden müssen.

Abfallbeseitigung: Die Entsorgung der im Plangebiet anfallenden Abfälle (Hausmüll, Gelber Sack) erfolgt entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen sowie den jeweils gültigen Satzungen zur Abfallentsorgung des Landkreises Emsland. Träger der öffentlichen Abfallentsorgung ist der Landkreis Emsland.

4.5 Belange von Natur und Landschaft, Umweltprüfung

Nach den §§ 1, 2 BauGB ist bei Neuaufrstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen eine Umweltprüfung durchzuführen. Bei Maßnahmen der Nachverdichtung im Innenbereich nach § 13a BauGB wird jedoch von der Vorgabe der Umweltprüfung abgesehen. Die Vorschriften bezüglich des Monitoring sind nicht anzuwenden. Voraussetzung ist für das Verfahren gemäß § 13a BauGB, dass

- keine UVP-pflichtigen Projekte vorliegen,
- bestimmte Größenwerte (hier zunächst eine zulässige Grundfläche von 20.000 m²) unterschritten werden und
- keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung von Schutzgebieten gemeinschaftlicher Bedeutung oder von europäischen Vogelschutzgebieten bestehen.

Dieser vorliegende Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt, da es sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung handelt, dessen Grundfläche weniger als 20.000 m² aufweist. Eine für die Anwendung des beschleunigten Verfahrens nicht zulässige Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b genannten Schutzgüter (FFH-Gebiete bzw. Vogelschutzgebiete) ist ebenso ausgeschlossen wie die Begründung der Zulässigkeit eines UVP-pflichtigen Vorhabens nach Bundes- oder Landesrecht. Eine Umweltprüfung ist somit nicht erforderlich.

Der Verzicht auf eine förmliche Umweltprüfung entbindet jedoch nicht von der Notwendigkeit, die von einer Planung berührten Belange einschließlich der Umweltbelange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB nach allgemeinen Grundsätzen zu ermitteln und sachgerecht gegeneinander abzuwägen.

Menschen

Das Plangebiet befindet sich im Ortskernbereich von Sögel. Das Umfeld des Planungsvorhabens wird durch die bestehende Wohnbebauung sowie Erschließungsstraßen geprägt.

Den allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse wird mit der vorliegenden Planung entsprochen. Durch die Festlegung des Plangebietes als Kerngebiet werden nachbarliche Planflächen in ihrer Nutzung nicht nachteilig betroffen.

Lärm: Im Zuge dieser Bebauungsplanänderung wurde vom Büro für Lärmschutz Dipl.-Ing. Jacobs aus Papenburg ein Lärmschutzgutachten zum Umbau des Einkaufszentrums Knippers Kohlenhof erstellt, da zu prognostizieren ist, wie hoch der zu erwartende Beurteilungspegel der Gesamtanlage vor den Häusern der nächstgelegenen Wohnnachbarschaft sein wird. In der Zusammenfassung führt der Gutachter aus:

*„Die Knipper Kohlenhof GbR plant den Umbau des Einkaufszentrums Knippers Kohlenhof an der an der Straße Am Markt in 49751 Sögel. Bei der Genehmigungsbehörde wurde ein Antrag auf Baugenehmigung gestellt. Im Zuge dieses Antrages ist zu prognostizieren, wie hoch der zu erwartende Beurteilungspegel der Gesamtanlage vor den Häusern der nächstgelegenen Wohnnachbarschaft sein wird. Als zulässige Immissions-Richtwerte wurden gemäß der TA-Lärm die unter Punkt 3.2 angegebenen Richtwerte zur Beurteilung herangezogen. **Die schalltechnischen Berechnungen zeigen, dass die Immissionsrichtwerte an der nächstgelegenen Wohnnachbarschaft eingehalten werden.** Gegen die Erteilung einer Baugenehmigung bestehen aus schalltechnischer Sicht keine Bedenken, wenn folgendes beachtet wird:*

- 1. Die Annahmen unter Pkt. 5.1 bis 5.5 des Gutachtens sind einzuhalten.*
- 2. Sollte zukünftig für den Aldi-Markt eine Anlieferung während der Nachtstunden (22.00 – 6.00 Uhr) erforderlich sein, wäre für die Anlieferungszone eine Einhausung erforderlich. Die Einhausung muss innen absorbierend ausgekleidet sein und mindestens 8 m weit in den Anlieferbereich hineinragen. Pro Nachtstunde darf dann nur 1 Anlieferung erfolgen.“*

Pflanzen und Tiere / biologische Vielfalt

Aufgrund des derzeitigen Bestandes, der Bebauung mit Gebäuden und Versiegelung mit Parkplätzen sind keine Eingriffe zu beschreiben, die zu Beeinträchtigungen des Schutzgutes Tiere und Pflanzen führen können. Der Bestandsaufnahme zufolge prägen Gebäude und versiegelte Freiflächen das Plangebiet. Im östlichen Teil befindliche randliche Erhaltungsfestsetzungen sichern zumindest einen Mindestbestand an Grünflächen. Das Plangebiet ist aus Sicht von Natur und Landschaft überdurchschnittlich anthropogen überformt und daher von sehr geringem Wert.

Durch die Umsetzung der Planung werden Wechselwirkungen nicht erheblich unterbrochen bzw. beeinträchtigt, da es sich um nicht erhebliche Änderungen handelt, die durch diese Bebauungsplanänderung ermöglicht werden.

Boden

Der Boden hat vielfältige Aufgaben im Naturhaushalt. Er bildet den Lebensraum für Bodenorganismen sowie die Schutzschicht und den natürlichen Filter für Grundwasservorkommen. Weiterhin stellt er die Trägersubstanz und Nährstoffreservoir für Pflanzen dar und kommt als Lagerstätte für Bodenschätze in Frage. Weiterhin gibt der Boden Zeugnis natur- und kulturhistorischer Entwicklungen.

Aufgrund des Bestandes ergibt sich ein schon sehr hoher Versiegelungsgrad, so dass die Bodenfunktionen nicht mehr erfüllt werden können. Durch die Planung ergeben sich aufgrund des bestehenden Versiegelungsgrades nur relativ geringe Auswirkungen hinsichtlich des Bodenverlustes durch bauliche Anlagen. Weiterhin kann es während der Bauphase zu Bodenverdichtung und ggf. Schadstoffeinträgen durch Baumaschinen kommen. Eine Überbauung und damit einhergehende Bodenversiegelung ist an dieser Stelle unvermeidbar, da es sich bei dieser Planung als Maßnahme der Innenentwicklung handelt und damit dem Gebot des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden (§ 1a Abs. 2 BauGB) Rechnung getragen wird.

Altlasten: Unter Altlasten versteht man Beeinträchtigungen, u.a. chemische Kontaminationen des Untergrundes, die eine potentielle Gefahr für Mensch und Umwelt darstellen, aber nicht mehr in Zusammenhang mit aktiven Geländeenutzungen stehen. Unter dem Begriff Altlasten werden Altablagerungen und Altstandorte zusammengefasst, von denen eine Gefahr für die Schutzgüter der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ausgeht.

Zur Beurteilung des Gesamtkomplex „Altlasten“ wurde das Plangebiet selbst wie auch das benachbarte Gebiet bis zu einem Abstand von 500 m im Zuge der Aufstellung des Ursprungsbebauungsplanes Nr. 45 „Am Markt / Am Pohlkamp“ (21.08.1995) untersucht. Der

Begründung zum damaligen Bebauungsplan kann für das aktuelle Plangebiet entnommen werden, dass innerhalb des Geltungsbereiches dieses Bebauungsplanes das ehemalige Betriebsgelände der Baustoffhandlung Knipper (Am Markt 15) als eventuelle Altlastenverdachtsfläche in Frage kommt (ehemals Lagerung von asbesthaltigen Baustoffen, chemischen Holzschutzmitteln, Heizöllagerung und -verkauf, usw.). Die Lagerung umweltgefährdender Stoffe auf dem Betriebsgelände der Baustoffhandlung erfolgte ausschließlich oberirdisch. Die Nutzung des Geländes wurde in 1995 eingestellt. Alle Lagerbehälter (Öltanks usw.) wurden vom Betriebsgelände entfernt. Oberflächige Veränderungen des Bodens, welche auf eine Kontamination durch umweltgefährdende Stoffe hinweisen, wurden damals nicht festgestellt ebenso wie bei durchgeführten Erdarbeiten auf dem Betriebsgelände selbst sowie im Bereich der angrenzenden „Fehnwiese“ keine Hinweise auf eine Verunreinigung des Bodens und des Grundwassers festgestellt worden sind.

Nach Aufstellung des Ursprungsbebauungsplanes Nr. 45 „Am Markt / Am Pohlkamp“ (21.08.1995) wurde das Gelände mit Gebäuden sowie Parkplätzen bebaut. Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen oder sonstige Gefahren für den Einzelnen (z.B. Leben, Gesundheit, Eigentum) konnten im Zuge der damaligen Baumaßnahmen nicht erkannt werden.

Abschließend wird daher bei der gebotenen Abwägung im Zusammenhang mit der Berücksichtigung von Altlasten bzw. altlastenverdächtigen Flächen festgestellt, dass nach derzeitigem Kenntnisstand eine Beeinträchtigung des Plangebietes nicht vorliegt.

Sollten jedoch bei der Durchführung von Baumaßnahmen Verdachtsmomente für derartige Kontaminationen auftreten, so sind ggf. weitere Untersuchungen (Boden- bzw. Grundwasserproben) zu veranlassen, um nähere Erkenntnisse zu erhalten. Hinsichtlich des Gebotes der Verhältnismäßigkeit ist eine dann gegebenenfalls notwendige Behandlung der Flächen (Sanierung/Sicherung) auf Grund ihres geringen Umfanges technisch, rechtlich und finanziell möglich.

Wasser

Oberflächengewässer oder sonstige Stillgewässer sind im Geltungsbereich als auch in der näheren Umgebung nicht vorhanden. Der Geltungsbereich liegt nicht innerhalb eines als Vorranggebiet für Trinkwassergewinnung festgelegten Bereiches. Innerhalb des Geltungsbereiches liegen mögliche Vorbelastungen des Grundwassers vor allen durch die bestehende Versiegelung durch die vorhandenen baulichen Anlagen sowie Schadstoffeinträge durch Niederschläge („Saurer Regen“) vor. Da die natürlichen Wasserverhältnisse durch die derzeitige Nutzung schon weitgehend überformt sind, ist der Eingriff hinsichtlich der Grundwassersituation als nicht erheblich einzustufen. Aufgrund der nunmehr zusätzlich möglichen Versiegelungen ist eine Reduzierung der Oberflächenversickerung als marginale Auswirkung zu beurteilen.

Klima / Luft

Die Immissionsgrenzwerte der TA Luft und der niedersächsischen Smogverordnung (vgl. Ergebnisse Luftüberwachungsstationen LÜN unter <http://www.umwelt.niedersachsen.de>; Station Emsland) werden nicht überschritten. Somit halten sich allgemein die Belastungswirkungen der Immissionen auf den Menschen und seine Umwelt in Grenzen, was auch Eingang in die Bewertung der Vorbelastung der Faktoren Klima/Luft gefunden hat. Erhebliche klimatische Beeinträchtigungen durch das Plangebiet (durch Versiegelungen, Verkehrsemissionen, Heizungsanlagen) sind aufgrund der geringen Größe des Geltungsbereiches nicht zu erwarten.

Landschaft

Das Landschaftsbild des Geltungsbereichs dieser Planung wird unter Einbeziehung der nahen Umgebung insbesondere von Wohn- und Geschäftshäusern angrenzend an das Plangebiet als auch in der Umgebung geprägt. Insgesamt ist das Landschaftsbild jedoch deutlich anthropogen überformt und geprägt. Die aktuelle Nutzung ist für die Vielfalt, Eigenart und Schönheit dieses Naturraumes von untergeordneter Bedeutung. Insgesamt betrachtet kann hinsichtlich des Landschaftsbildes für den Geltungsbereich keine besondere Bedeutung hervorgehoben werden da die naturraumtypische Vielfalt, Eigenart und Schönheit überformt ist. Nachteilige Auswirkungen sind aufgrund der vorhandenen und auch umgebenden Bebauung nicht erkennbar. Nachteilige Auswirkungen auf die freie Landschaft können ausgeschlossen werden.

Wechselwirkungen der Schutzgüter / Zusammenfassung

Die nach den Vorgaben des BauGB zu betrachtenden Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Dabei sind Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sowie Wechselwirkungen aus Verlagerungseffekten und komplexe Wirkungszusammenhänge unter den

Schutzgütern zu betrachten. Die aus methodischen Gründen auf Teilsegmente des Naturhaushalts, die sogenannten Schutzgüter, bezogenen Auswirkungen betreffen also ein stark vernetztes komplexes Wirkungsgefüge. Im Plangebiet führt die Überbauung von Boden zwangsläufig zu einem Verlust der Funktionen dieser Böden, wozu auch die Speicherung von Niederschlagswasser zählt. Hierdurch erhöht sich der Oberflächenwasserabfluss, während die Versickerung unterbunden wird. Aufgrund der vorhandenen Situation im Vergleich zu den nunmehr vorgesehenen Änderungen sind die Umweltfolgen der möglichen Wechselwirkungen als marginal zu beurteilen. Eine Verstärkung der erheblichen Umweltauswirkungen durch sich negativ verstärkende Wechselwirkungen ist im Plangebiet nicht zu erwarten.

4.6 Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes

Dieser Bebauungsplan umfasst Maßnahmen der Innenentwicklung nach §13a BauGB. Gemäß §13a Abs.2 Nr.4 BauGB gelten im beschleunigten Verfahren Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplans zu erwarten sind, als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 5 vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig. Danach entfällt die Notwendigkeit der Umweltprüfung einschließlich des Nachweises des naturschutzrechtlichen Eingriffs. Externe Kompensationsmaßnahmen werden deshalb nicht vorgesehen.

4.7 Belange der Land- und Forstwirtschaft

Die Belange der Land- und Forstwirtschaft sind nicht betroffen. Eine weitergehende Betrachtung kann daher entfallen.

4.8 Belange des Verkehrs

Belange des Verkehrs sind nicht nachteilig tangiert. Das Plangebiet wird von der Straße „Am Markt“ sowie von der Straße „Knippers Kohlenhof“ (Anlieferungsverkehr) über privat anzulegende Zufahrten erschlossen. Eine signifikante Erhöhung des Verkehrsaufkommens durch diese Bebauungsplanänderung ist aufgrund der schon bestehenden Situation nicht zu erwarten.

4.9 Sonstige Belange und Hinweise

Sonstige Belange der Bevölkerung hinsichtlich sozialer und kultureller Bedürfnisse sowie der Kirchen sind nicht nachteilig betroffen. Belange der Verteidigung und des Zivilschutzes werden nicht berührt.

5. Verfahren und Abwägung

5.1 Aufstellungsbeschluss / Auslegungsbeschluss

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Sögel hat am 03.02.2010 die für die Baugebietsausweisung erforderliche Aufstellung des Bebauungsplanes Nr.45 „Am Markt / Am Pohlkamp“ – 1.Änderung beschlossen.

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Sögel hat am 03.02.2010 die öffentliche Auslegung gemäß § 13a i. V. m. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) des Planentwurfes zum Bebauungsplan Nr.45 „Am Markt / Am Pohlkamp“ – 1.Änderung beschlossen.

5.2 Frühzeitige Bürgerbeteiligung

Gemäß § 13a (2) Nr. 1 BauGB wird von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung der Bevölkerung nach § 3 (1) und § 4 (1) BauGB abgesehen.

5.3 Frühzeitige Behördenbeteiligung

Gemäß § 13a (2) Nr. 1 BauGB wird von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 (1) und § 4 (1) BauGB abgesehen.

6. Schlussbemerkung/Abwägung

Die Gemeinde Sögel als Träger der Planungshoheit sichert mit der bauleitplanerischen Erschließung in dem von diesem Plan erfassten Bereich eine geordnete städtebauliche Nutzung und Entwicklung. Die privaten als auch öffentlichen Belange sind berücksichtigt worden. Ebenso wird durch diesen Bebauungsplan das Funktionieren des Bebauungsplanes sichergestellt. Der Forderung des §1 Abs. 5 BauGB, mit dem Bebauungsplan eine geordnete städtebauliche Entwicklung und eine dem Wohl der Allgemeinheit entsprechende Bodennutzung zu gewährleisten und dazu beizutragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern sowie die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln, ist durch die vorgenommenen Flächenzuweisungen und Festsetzungen ausreichend Rechnung getragen. Bzgl. Natur und Landschaft sind keine Risiken zu erkennen. Eine schadlose Entwässerung des Plangebietes wurde gutachterlich nachgewiesen. Die Lärmsituation wurde mittels eines Gutachtens überprüft. Nachteilige Auswirkungen lassen sich in allen Bereichen nicht erkennen.

Ausgearbeitet:

49733 Haren (Ems), den 25.9.2018



Dipl.-Ing. Thomas Honnigfort
Nordring 21 * 49733 Haren (Ems)
Tel.: 05932 - 503515 * Fax: 05932 - 503516

Im Auftrag:

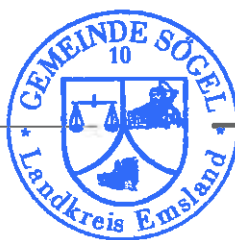
(Honnigfort)

Verfahrensvermerk

Diese Begründung hat dem Satzungsbeschluss des Rates vom 01.03.2011 gemäß § 13a i.V.m. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) zu Grunde gelegen.

Sögel, den 08.10.18


Der Gemeindedirektor




Die Bürgermeisterin

BÜRO FÜR LÄRMSCHUTZ

Schall - Wärme - Erschütterung

Dipl.-Ing. A. Jacobs – Beratender Ingenieur

Öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für Lärm- und Erschütterungsschutz

Weißenburg 29 – 26871 Papenburg

Tel.: 0 49 61 / 55 33

Fax 0 49 61 / 51 90

Lärmschutzgutachten

zum

Umbau des Einkaufszentrums
Knippers Kohlenhof
Am Markt / Knippers Kohlenhof
49751 Sögel

1.0 Auftraggeber:

Knipper Kohlenhof GbR
Von-Steuben-Straße 21
49751 Sögel

01.02.2010

Ord.Nr. 10 01 1986

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1.0 Auftraggeber	1
2.0 Aufgabenstellung	3
3.0 Ausgangsdaten	4
3.1 Beurteilungsgrundlagen	4
3.1.1 Gesetzliche Grundlagen	4
3.1.2 Normen	4
3.1.3 Richtlinien	5
3.1.4 Sonstige	5
3.2 Gebietsnutzung und Immissionsrichtwerte	6
4.0 Beschreibung der Anlagen und Betriebsbedingungen	8
5.0 Schalltechnische Berechnungen	9
5.1 Parkplatzverkehr	9
5.2 Betriebsgeräusche von LKW auf Betriebsgeländen	12
5.2.1 Fahrgeräusche der LKW	12
5.2.2 Besondere Fahrzustände und Einzelereignisse	16
5.3 Ein- und Ausstapeln von Einkaufswagen	26
5.4 Handhubwagen bei Be- und Entladen der LKW	27
5.5 Einzelschallquellen	29
5.6 Berechnung Spitzenpegel	30
5.7 Berechnung der Lärmimmissionen	32
5.8 Ergebnis der Berechnungen	33
6.0 Zusammenfassung	38
7.0 Anlagen	29
7.1 Lageplan M. 1 : 1.000	
7.2 Berechnungsprotokolle Zusatzbelastung	
7.3 Berechnungsprotokolle Spitzenpegel	

2.0 Aufgabenstellung

Die Knipper Kohlenhof GbR plant den Umbau des Einkaufszentrums Knippers Kohlenhof an der Straße Am Markt in 49751 Sögel.

Bei der Genehmigungsbehörde wurde ein Antrag auf Baugenehmigung gestellt.

Im Zuge dieses Antrages ist zu prognostizieren, wie hoch der zu erwartende Beurteilungspegel der Gesamtanlage vor den Häusern der nächstgelegenen Wohnnachbarschaft sein wird.

Gegebenenfalls sind Vorschläge zur Geräuschminderung zu machen.

3.0 **Ausgangsdaten**

3.1 Beurteilungsgrundlagen

3.1.1 Gesetzliche Grundlagen

- Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG), in der derzeit gültigen Fassung.
- Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)
- TA-Lärm - Ausgabe 1998, gültig in Verbindung mit dem Bundes-Immissionsschutzgesetz.
- Baugesetzbuch (BauGB), in der derzeit gültigen Fassung.
- Verordnung über die bauliche Nutzung des Grundstückes, in der derzeit gültigen Fassung.

3.1.2 Normen

- DIN 18005, Teil 1 Schallschutz im Städtebau, in der derzeit gültigen Fassung.
- DIN 4109 Schallschutz im Hochbau, in der derzeit gültigen Fassung.
- DIN ISO 9613-2 „Dämpfung des Schalls bei Ausbreitung im Freien“ - Allgemeines Berechnungsverfahren, in der derzeit gültigen Fassung.

3.1.3 Richtlinien

- VDI 2718 Schallschutz im Städtebau,
in der derzeit gültigen Fassung.
- VDI 2719 Schalldämmung von Fenstern und
deren Zusatzeinrichtungen, in der
derzeit gültigen Fassung.
- VDI 2720 Schallschutz durch Abschirmung
im Freien, in der derzeit gültigen
Fassung

3.1.4 Sonstige

- Lageplan-Ausschnitte
- Angaben und Auskünfte des Auftraggebers
- Parkplatzlärmstudie
Bayrisches Landesamt für Umweltschutz (Hrsg.)
6. Auflage, 2007
- „Technischer Bericht zur Untersuchung der Lkw-
und Ladegeräusche auf Betriebsgeländen von
Frachtzentren, Auslieferungslagern und Speditio-
nen“ aus der Schriftenreihe der Hessischen Lan-
desanstalt für Umwelt „Umweltplanung, Arbeits-
und Umweltschutz, Heft 192, 1995

3.2 Gebietsnutzung und Immissionsrichtwerte

Die vorhandene Wohnbebauung (vgl. IP1 – IP5) befindet sich innerhalb eines Bereiches von im Zusammenhang bebauter Ortsteile gemäß § 34 BauGB und ist daher schalltechnisch als Mischgebiet gemäß BauNVO § 6 einzustufen.

Zur Beurteilung der Lärmsituation werden daher folgende Immissionsrichtwerte der DIN 18005 zu Grunde gelegt:

MI-Gebiet (gem. §6 BauNVO) für IP1 bis IP5		
L_r , Tag(06.00-22.00 Uhr)	=	60 dB(A)
L_r , Nacht(22.00 - 06.00)	=	45 dB(A)

Es soll vermieden werden, dass kurzzeitige Geräuschspitzen den Immissionsrichtwert am Tage um mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um mehr als 20 dB(A) überschreiten.

Die Ergebnisse der vorliegenden Auswertungen werden auf den Bezugszeitraum von 16 Stunden während des Tages bezogen.

Ein Zuschlag von +6 dB wird für die Störwirkung von Geräuschen an folgenden Tageszeiten mit erhöhter Empfindlichkeit berücksichtigt:

- an Werktagen 06.00 – 07.00 Uhr,
20.00 – 22.00 Uhr
- an Sonn- und Feiertagen 06.00 – 09.00 Uhr,
13.00 – 15.00 Uhr,
20.00 – 22.00 Uhr

Dieser Zuschlag ist gemäß TA-Lärm nur

- in Allgemeinen Wohngebieten u. Kleinsiedlungsgebieten
 - in Gebieten für ausschließliche Wohnnutzung
 - in Kurgebieten, für Krankenhäuser und Pflegeanstalten
- zu berücksichtigen.

Das Ergebnis ist der Beurteilungspegel L_r , der mit den Immissionsrichtwerten zu vergleichen ist.

Der Immissionsbeitrag, der durch die Erweiterung und den Umbau des Einkaufszentrums an den nächstgelegenen Immissionsorten hervorgerufen wird, wird gemäß TA-Lärm als Zusatzbelastung bezeichnet.

Vorbelastung ist die Belastung eines Ortes mit Geräuschimmissionen, von allen Anlagen, für die diese Technische Anleitung gilt, ohne den Immissionsbeitrag der zu beurteilenden Anlage (hier Einkaufszentrum).

Gesamtbelastung im Sinne der TA-Lärm ist die Belastung eines Immissionsortes, die von allen Anlagen hervorgerufen wird, für die die TA-Lärm gilt.

Fremdgeräusche sind alle Geräusche, die nicht von der zu beurteilenden Anlage ausgehen.

Die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen setzt in der Regel eine Prognose der Geräuschimmissionen der zur beurteilenden Anlage und - sofern im Einwirkungsbereich der Anlage andere Anlagengeräusche auftreten - die Bestimmung der Vorbelastung sowie der Gesamtbelastung voraus. Die Bestimmung der Vorbelastung kann entfallen, wenn die Geräuschimmissionen der Anlage die Richtwerte nach Nummer 6 der TA-Lärm um mindestens 6 dB(A) unterschreitet.

4.0 Beschreibung der Anlagen und Betriebsbedingungen

Bei dem Bauvorhaben handelt es sich um den Umbau des Einkaufszentrums Knippers Kohlenhof. Im Zuge des Umbaus soll der Aldi-Markt (VK-Fläche 900 m²) erweitert werden und zusätzlich die Drogerie Rossmann (VK-Fläche 800 m²) mit einem Reisebüro (VK-Fläche 42 m²) neu gebaut werden. Weiter an das Einkaufszentrum angeschlossen bleiben der Getränkemarkt Meyer (VK-Fläche 353 m²), Schuh 3000 (VK-Fläche 370 m²), eine Postenbörse (VK-Fläche 1.020 m²) sowie ein Kik-Markt (VK-Fläche 490 m²).

Die Anlieferung des Aldi-Marktes sowie des Getränkemarktes erfolgt über eine neue Zufahrt von der Straße Knippers Kohlenhof. Die anderen Märkte sowie der Parkplatz des Einkaufszentrums werden über die Straße Am Markt erschlossen.

Für Mitarbeiter und PKW-Kunden der Märkte steht eine Parkfläche mit insgesamt 125 Einstellplätzen zur Verfügung.

Als Öffnungszeiten ist für den Aldi-Markt Montag bis Samstag von 8.⁰⁰ bis 21.³⁰ Uhr vorgesehen. Der Kik-Markt hat werktags von 9.⁰⁰ – 19.⁰⁰ Uhr geöffnet. Die Postenbörse hat werktags von 11.⁰⁰ – 18.⁰⁰ Uhr geöffnet. Die Öffnungszeiten der anderen Fachmärkte belaufen sich an Werktagen in der Zeit von 8.⁰⁰ bis 18.⁰⁰ Uhr.

Die Waren für den Aldi-Markt sowie für die Fachmärkte werden durch LKWs bzw. durch Kleintransporter (< 7,5 t) in der Zeit von 6.⁰⁰ - 22.⁰⁰ Uhr angeliefert.

Sollte zukünftig für den Aldi-Markt eine Anlieferung während der Nachtstunden (22.00 – 6.00 Uhr) erforderlich sein, wäre für die Anlieferungszone eine Einhausung erforderlich. Die Einhausung muss innen absorbierend ausgekleidet sein und mindestens 8m weit in den Anlieferbereich hineinragen. Pro Nachtstunde darf dann nur 1 Anlieferung erfolgen.

Für den Fahr und Anlieferungsbereich, sowie für andere Emittenten werden im Gutachten einzelne Ersatzschallquellenzentren E vergeben.

5.0 Schalltechnische Berechnungen

Zur Bestimmung der Immissionen an den nächstgelegenen Immissionsorten werden die Geräuschbelastungen ermittelt aus:

- Parkplatzverkehr
- Warenanlieferung Lkw/KT
- Kfz-Verkehr auf den Zuwegungen zu den Anlieferungsbereichen
- Zu- und Abluft
- Spitzenpegel

5.1 Parkplatzverkehr

Die Ermittlung der Lärmemissionen wurde nach der „Parkplatzlärmstudie“ (6. Auflage 2007) des Bayerischen Landesamtes für Umweltschutz durchgeführt. In den dort aufgeführten „Planungsempfehlungen für Parkplätze aus schalltechnischer Sicht“ werden die Werte der Bewegungshäufigkeit (N) angegeben, die bei den verschiedenen Parkplatztypen für schalltechnische Prognoseberechnungen zu berücksichtigen sind.

Auf dem Betriebsgrundstück steht für die PKW-Kunden des Aldi-Marktes, der Postenbörse, dem KiK Textildiscount, dem Getränkemarkt, dem Schuh-Discount sowie Rossmann einschließlich Reisebüro und dem Backshop insgesamt eine Parkfläche mit insgesamt 125 Einstellplätzen zur Verfügung. Die Parkplatzoberfläche wird gepflastert. Die Nettoverkaufsflächen aller Märkte betragen zusammen rund 3.990 m². Nach Angaben des Auftraggebers sind insgesamt rund 600 PKW-Kunden pro Tag (= 1.200 PKW-Bewegungen) für den gesamten Parkplatz zu erwarten.

Aus den 1.200 PKW-Bewegungen der zu erwartenden 600 PKW-Kunden ergeben sich für den Parkplatz bezogen auf die Einwirkzeit (= Öffnungszeit) von 8.00 - 21.30 Uhr rund 89 Bewegungen pro Stunde bzw. 0,712 Bewegungen je Stellplatz und Stunde. Mit dieser Einheit wird im EDV-Programm jede Stunde des Tagesgangs (entspricht der Einwirkzeit von 8.00 bis 21.30 Uhr) belegt und automatisch auf die Anzahl der Einstellplätze gleichmäßig verteilt.

Die erhöhte Störwirkung durch Einkaufswagen, Türenschlagen usw. wird gemäß Parkplatzlärmstudie für die Parkfläche (lärmarme Einkaufswagen auf Pflaster) mit einem Zuschlag von $K_{PA} + 3,0 \text{ dB(A)}$ und $K_I + 4,0 \text{ dB(A)}$ berücksichtigt.

Der Zuschlag ΔLD für die Fahrgassen (Rangierbewegungen) wird gemäß Parkplatzlärmstudie unverändert übernommen.

Der Zuschlag K_{Stro} wird gemäß Parkplatzlärmstudie mit $+0,5 \text{ dB(A)}$ für Betonsteinpflaster mit Fugen $\leq 3 \text{ mm}$ berücksichtigt.

Schallleistungspegel aus den Parkvorgängen auf dem Parkplatz der Einzelhandelsgeschäfte beträgt gemäß folgender Formel:

$$L_{W''} = L_{W0} + K_{PA} + K_I + K_D + K_{StrO} + 10 \lg (B \times N) - 10 \lg (S/1\text{m}^2) \text{ [dB(A)]}$$

mit:

- $L_{W''}$ = flächenbezogener Schallleistungspegel;
= Schallleistungspegel für eine Bewegung/h bei Parkplatz an einem Einkaufsmarkt = 67,2 dB(A); Einkaufswagen auf Großsteinen mit Rasenfuge
- K_{PA} = Zuschlag für die Parkplatzart, bei Parkplätzen an Einkaufszentren = 3 dB(A); lärmarme Einkaufswagen auf Pflaster;
- K_I = Zuschlag für die Impulshaltigkeit, bei Parkplätzen an Einkaufszentren = 4 dB(A); Einkaufswagen auf Pflaster
- K_D = Zuschlag für den Durchfahr- und Parksuchverkehr in den Fahrgassen;
= $2,5 \lg(f \times B - 9)$ [dB(A)]; $f \times B > 10$ Stellplätze;
 $K_D = 0$ für $f \times B \leq 10$
- K_{StrO} = Zuschlag für unterschiedliche Fahrbahnoberflächen, hier 0,5 dB(A) für Betonsteinpflaster mit Fugen ≤ 3 mm;
- B = Bezugsgröße, hier 1,0
- f = Stellplätze / Einheit der Bezugsgröße; hier: $f = 125$ Einstellplätze;
- N = Bewegungshäufigkeit, hier = 0,712 tags
- S = Größe des Parkplatzes (Stellflächen einschließlich Fahrgassen) in m^2 .

Für den Parkplatz ergibt sich aus den Parkvorgängen somit folgender Schallleistungspegel L_W :

$$\begin{aligned} L_W &= L_{W''} + 10 \lg (S/1\text{m}^2) \text{ [dB(A)]} \\ &= L_{W0} + K_{PA} + K_I + K_D + K_{StrO} + 10 \lg (B \times N) \text{ [dB(A)]} \\ &= 67,2 + 3 + 4 + 2,5 \lg (1 \times 125 - 9) + 0,5 + 10 \lg (125 \times 0,712) \text{ [dB(A)]} \\ &= 74,7 + 2,5 \lg 116 + 10 \lg 89 \text{ [dB(A)]} = 99,4 \text{ dB(A)} \end{aligned}$$

5.2 Betriebsgeräusche von LKW auf Betriebsgeländen

5.2.1 Fahrgeräusche der LKW

Die Erschließung des Einkaufszentrums Knippers Kohlenhof erfolgt über Zufahrten von der Straße Knippers Kohlenhof (E1 – E2) bzw. von der Straße Am Markt (E3 – E7) aus.

Nach Angaben des Auftraggebers ist tagsüber mit folgenden Verkehrszahlen zu rechnen:

E1 - Anlieferung Aldi-Markt tags	2 Lkw $\geq$ 105 kW
E2 - Anlieferung Getränke tags	1 Lkw $\geq$ 105 kW
E3 - Anlieferung Postenbörse tags	1 Lkw $\geq$ 105 kW
E4 - Anlieferung Kik-Markt tags	1 Lkw $\geq$ 105 kW
E5 - Anlieferung Schuh 3000 tags	1 Lkw $\geq$ 105 kW
E6 - Anlieferung Rossmann tags	1 Lkw $\geq$ 105 kW
E7 - Anlieferung Backshop	2 Lkw $\leq$ 105 kW

Bei der Prognose von Geräuschemissionen von Verkehrsgläuschen auf Betriebsgeländen hat sich bewährt, von vereinfachten Emissionsansätzen auszugehen, da bei der Planung eines Unternehmens meist die Fahrwege bekannt sind, nicht jedoch das Fahrverhalten auf den Fahrwegen. In diesen Fällen erscheint es sinnvoll, von einem einheitlichen Emissionsansatz für alle Wegelemente auszugehen. Bei diesem Ansatz werden nicht mehr die Lkw sondern einzelne Abschnitte der Fahrstrecke als Schallquelle betrachtet. Der auf die Beurteilungszeit bezogene Schalleistungspegel L_{WA_r} eines Streckenabschnittes errechnet sich nach:

$$L_{WA_r} = L_{WA',1h} + 10 \lg n + 10 \lg l / 1 \text{ m} - 10 \lg (T_r / 1 \text{ h})$$

$L_{WA',1h}$	zeitlich gemittelter Schalleistungspegel für 1 Lkw pro Stunde und 1m
n	Anzahl der Lkw einer Leistungsklasse in der Beurteilungszeit T_r
l	Länge eines Streckenabschnittes in m
T_r	Beurteilungszeit in h

Der anzuwendende Emissionsansatz sollte sicherheits- halber den ungünstigsten Fahrzustand auf den Wegele- menten berücksichtigen, so dass dann folgende auf eine Stunde und 1m-Wegelement bezogene Schallleistungs- pegel $L_{WA',1h}$ anzusetzen sind:

$$L_{WA',1h} = 62 \text{ dB, wenn Leistung} < 105 \text{ kW}$$

$$L_{WA',1h} = 63 \text{ dB, wenn Leistung} \geq 105 \text{ kW}$$

Aufgrund dieser geringen Differenz kann im Regelfall auf eine Unterscheidung der verschiedenen Leistungsklassen verzichtet und vom Emissionsansatz für die Leistungsstär- keren LKW ausgegangen werden:

$$L_{WA',1h} = 63 \text{ dB}$$

Fahrgeräusche der LKW Anlieferung Aldi

Die An- und Abfahrt (2 Lkw = 4 Bewegungen) zur Entla- dung (E1) hat eine Länge von rund 53m.

Aufgrund der vorgegebenen Daten errechnen sich für die An- und Abfahrten des LKWs somit folgende Schalleis- tungsbeurteilungspegel $L_{WA,r}$:

$$L_{WA,r,1h} = 63\text{dB(A)} + 10\lg 4 + 10\lg 53\text{m}/1\text{m} - 10\lg (16\text{h} / 1\text{h})$$

$$L_{WA,r,1h} = 74,2 \text{ dB(A)}$$

Fahrgeräusche LKW Anlieferung Getränke

Die An- bzw. Abfahrt (1 LKW = 2 Bewegungen) zur Entla- dung (E2) hat eine Länge von rund 71m.

Aufgrund der vorgegebenen Daten errechnet sich für die An- und Abfahrt des LKWs somit folgende Schallleistungs- beurteilungspegel $L_{WA,r}$:

$$L_{WA,r,1h} = 63\text{dB(A)} + 10\lg 2 + 10\lg 71\text{m}/1\text{m} - 10\lg (16\text{h} / 1\text{h})$$

$$L_{WA,r,1h} = 72,5 \text{ dB(A)}$$

Fahrgeräusche der LKW Anlieferung Postenbörse

Die An- bzw. Abfahrt (1 LKW = 2 Bewegungen) zur Entladung (E3) hat eine Länge von rund 92m.

Aufgrund der vorgegebenen Daten errechnet sich für die An- und Abfahrt des LKWs somit folgende Schalleistungsbeurteilungspegel $L_{WA,r}$:

$$L_{WA,r, 1h} = 63\text{dB(A)} + 10\lg 2 + 10\lg 92\text{m}/1\text{m} - 10\lg (16\text{h} / 1\text{h})$$

$$L_{WA,r, 1h} = 73,6 \text{ dB(A)}$$

Fahrgeräusche LKW Anlieferung Kik-Markt

Die An- bzw. Abfahrt (1 LKW = 2 Bewegungen) zur Entladung (E4) hat eine Länge von rund 75m.

Aufgrund der vorgegebenen Daten errechnet sich für die An- und Abfahrt des LKWs somit folgende Schalleistungsbeurteilungspegel $L_{WA,r}$:

$$L_{WA,r, 1h} = 63\text{dB(A)} + 10\lg 2 + 10\lg 75\text{m}/1\text{m} - 10\lg (16\text{h} / 1\text{h})$$

$$L_{WA,r, 1h} = 72,8 \text{ dB(A)}$$

Fahrgeräusche LKW Anlieferung Schuh 3000

Die An- bzw. Abfahrt (1 LKW = 2 Bewegungen) zur Entladung (E5) hat eine Länge von rund 82m.

Aufgrund der vorgegebenen Daten errechnet sich für die An- und Abfahrt des LKWs somit folgende Schalleistungsbeurteilungspegel $L_{WA,r}$:

$$L_{WA,r, 1h} = 63\text{dB(A)} + 10\lg 2 + 10\lg 85\text{m}/1\text{m} - 10\lg (16\text{h} / 1\text{h})$$

$$L_{WA,r, 1h} = 73,3 \text{ dB(A)}$$

Fahrgeräusche LKW Anlieferung Rossmann

Die An- bzw. Abfahrt (1 LKW = 2 Bewegungen) zur Entladung (E6) hat eine Länge von rund 54m.

Aufgrund der vorgegebenen Daten errechnet sich für die An- und Abfahrt des LKWs somit folgende Schallleistungsbeurteilungspegel $L_{WA,r}$:

$$L_{WA,r, 1h} = 63\text{dB(A)} + 10\lg 2 + 10\lg 54\text{m}/1\text{m} - 10\lg (16\text{h} / 1\text{h})$$

$$L_{WA,r, 1h} = 71,3 \text{ dB(A)}$$

Fahrgeräusche KT Anlieferung Backshop

Die An- bzw. Abfahrt (2 KT = 4 Bewegungen) zur Entladung (E7) hat eine Länge von rund 82m.

Aufgrund der vorgegebenen Daten errechnet sich für die An- und Abfahrt der KTs somit folgende Schallleistungsbeurteilungspegel $L_{WA,r}$:

$$L_{WA,r, 1h} = 63\text{dB(A)} + 10\lg 4 + 10\lg 82\text{m}/1\text{m} - 10\lg (16\text{h} / 1\text{h})$$

$$L_{WA,r, 1h} = 76,1 \text{ dB(A)}$$

5.2.2 Besondere Fahrzustände und Einzelereignisse

Für die Rangiergeräusche von LKW auf Betriebsgeländen ist ein mittlerer Schalleistungspegel anzusetzen, der in Abhängigkeit vom Umfang der erforderlichen Tätigkeiten 3 dB(A) bis 5 dB(A) über dem Schalleistungspegel $L_{WA,r}$ (ermittelt als Fahrgeräusch auf den Seiten 15 - 17) eines Streckenabschnitts liegt.

Rangieren Aldi-Markt:	$L_{WA} = 79$ dB
Rangieren Getränke:	$L_{WA} = 78$ dB
Rangieren Postenbörse:	$L_{WA} = 79$ dB
Rangieren Kik-Markt:	$L_{WA} = 78$ dB
Rangieren Schuh 3000:	$L_{WA} = 79$ dB
Rangieren Rossmann:	$L_{WA} = 77$ dB
Rangieren Backshop:	$L_{WA} = 79$ dB

Größere Steigungs- und Gefällstrecken kommen auf dem vorliegenden Betriebsgelände nicht vor. Erst bei Strecken mit einer Steigung von mehr als 7% sollten die dann erhöhten Geräuschemissionen beim Beschleunigen und bei gleichförmiger Geschwindigkeit durch einen Zuschlag von 3 dB(A) berücksichtigt werden.

Für Einzelereignisse kann von folgenden Schalleistungspegeln ausgegangen werden:

Anlassen:	$L_{WA} = 100$ dB
Türenschiagen:	$L_{WA} = 100$ dB
Leerlauf:	$L_{WA} = 94$ dB
Betriebsbremse:	$L_{WA} = 108$ dB

Für die Be- bzw. Entladungsgeräusche durch die Anlieferung Aldi-Markt (E1), Postenbörse (E3), Kik-Markt (E4), Schuh 300 (E5) sowie Rossmann (E6) werden die standardmäßigen Schalleistungspegel angesetzt, wie sie für die für die Verladung mit Rollcontainern an einer Außenrampe im „Technischen Bericht zur Untersuchung der LKW- und Ladegeräusche auf Betriebsgeländen von Frachtzentren, Auslieferungslagern und Speditionen“ aus der Schriftenreihe der Hessischen Landesanstalt für Umwelt „Umweltplanung, Arbeits- und Umweltschutz, Heft 192, angegeben werden. Bei den Lkw-Anlieferungen wird dabei der Entladevorgang mit Rollcontainern voll von Lkw und leer auf Lkw über eine stationäre Überladebrücke (freiliegend) ausgegangen. Dabei werden für die Entladung eines LKWs 10 Rollcontainer angesetzt.

Für die Getränkeanlieferung (E2) werden die Geräusche, die beim Be- und Entladen durch den Einsatz eines Hubwagens entstehen, gesondert unter 5.4 berücksichtigt.

Die Kleintransporter für die Belieferung (E5) des Backshops werden wie ein Lkw unter 75 kW betrachtet. Hierfür wird im Heft 192 (Hessischen Landesanstalt für Umwelt „Umweltplanung, Arbeits- und Umweltschutz“) ein Fahrgeräusch von 77 dB(A) angegeben. Bei der Entladung des Kleintransporters wird der Vorgang mit Rollcontainern berücksichtigt.

Für die Warenanlieferungen ist tagsüber mit folgenden Zahlen zu rechnen:

E1 - Anlieferung Aldi-Markt tags	2 Lkw $\geq$ 105 kW
E2 - Anlieferung Getränke tags	1 Lkw $\geq$ 105 kW
E3 - Anlieferung Postenbörse tags	1 Lkw $\geq$ 105 kW
E4 - Anlieferung Kik-Markt tags	1 Lkw $\geq$ 105 kW
E5 - Anlieferung Schuh 3000 tags	1 Lkw $\geq$ 105 kW
E6 - Anlieferung Rossmann tags	1 Lkw $\geq$ 105 kW
E7 - Anlieferung Backshop	2 Lkw $\leq$ 105 kW

Die Anlieferungen finden werktags im Zeitraum von 6.³⁰ bis 22.⁰⁰ Uhr statt und erfolgen an Außenrampen.

Nachts erfolgen nach Auskünften des Auftraggebers keine Anlieferungen.

Als Grundlage für die Ermittlung der Häufigkeit der An- und Abfahrten dienen die Angaben des Auftraggebers.

Die Angaben der Schalleistungspegel zu den besonderen Fahrzuständen und Einzelereignissen basieren auf Taktmaximalpegeln für die einzelnen Vorgänge. Der aus den Taktmaximalpegeln gebildete Mittelungspegel ist der Taktmaximal-Mittelungspegel LAF_{Teq}., der nach DIN 45641 zur Beurteilung impulshaltiger Geräusche herangezogen wird. Diese Pegel liegen deutlich höher als die Mittelungspegel Leq. Ein zusätzlicher Zuschlag für die Impulshaltigkeit beziehungsweise Auffälligkeit der Geräusche bei den Ladetätigkeiten ist daher nicht erforderlich.

Die zeitliche Bezugnahme auf die 16-stündige Tageszeit erfolgt durch eine Korrektur der Pegel unter der folgenden Beziehung:

$$\Delta l_t = 10 \lg \frac{t_i}{t_o}$$

Δl_t = Pegelkorrektur

t_i = Einwirkdauer der Geräusche

t_o = Bezugszeitraum = 16-Stundentag
= 57.600 s

In den nachfolgenden Protokollen sind die Emissionspegel durch die Ladetätigkeiten aufgelistet.

Ermittlung der Emissionspegel für das Ersatzschallquellenzentrum E1

Be- bzw. Entladung an Außenrampe Anlieferung Aldi-Markt

Fahrzeuge: Lkw

a) am Tage : 6.00 - 20.00 Uhr **2 Lkw**

b) nachts (lauteste Nachtstunde): **entfällt**

Bewegungen	$L_{WA, 1h}$ in (dB(A))	Einwirkzeit je Fahrzeug (sec)	Vorgänge (Stck.)	Gesamtein- wirkzeit (sec)	Pegel- korrektur (dB)	Pegel in (dB(A))
------------	-------------------------------	-------------------------------------	---------------------	---------------------------------	-----------------------------	------------------------

a) am Tage (Bezugszeitraum: 16 Std.)

Lkw-Leerlauf	94	15	2	30	-32,8	61,2
Rangieren	79	120	2	240	-23,8	55,2
Rollc.voll v.Lkw	77,4	3600	20	72000	1,0	78,4
Rollc.leer a.Lkw	77,8	3600	20	72000	1,0	78,8
Kühlaggregat	70	3600	2	7200	-9,0	61,0
Anlassen	100	5	2	10	-37,6	62,4
Türenschl.	100	5	4	20	-34,6	65,4
Bremsen	108	5	5	25	-33,6	74,4

82,5

Schalleistungsbeurteilungspegel $L_{WA,r} = 82,5$ dB(A)

b) nachts (Beurteilungszeitraum: 1Std.)

--	--	--	--	--	--	--

entfällt

Ermittlung der Emissionspegel für das Ersatzschallquellenzentrum E3

Be- bzw. Entladung an Außenrampe Anlieferung Postenbörse

Fahrzeuge: Lkw

a) am Tage : 6.00 - 20.00 Uhr **1 Lkw**

b) nachts (lauteste Nachtstunde): **entfällt**

Bewegungen	$L_{WA, 1h}$ in (dB(A))	Einwirkzeit je Fahrzeug (sec)	Vorgänge (Stck.)	Gesamtein- wirkzeit (sec)	Pegel- korrektur (dB)	Pegel in (dB(A))
------------	-------------------------------	-------------------------------------	---------------------	---------------------------------	-----------------------------	------------------------

a) am Tage (Bezugszeitraum: 16 Std.)

Lkw-Leerlauf	94	15	1	15	-35,8	58,2
Rangieren	79	120	1	120	-26,8	52,2
Rollc.voll v.Lkw	77,4	3600	10	36000	-2,0	75,4
Rollc.leer a.Lkw	77,8	3600	10	36000	-2,0	75,8
Kühlaggregat	70	3600	1	3600	-12,0	58,0
Anlassen	100	5	1	5	-40,6	59,4
Türenschl.	100	5	2	10	-37,6	62,4
Bremsen	108	5	2,5	12,5	-36,6	71,4

79,5

Schalleistungsbeurteilungspegel $L_{WA,r} = 79,5$ dB(A)

b) nachts (Beurteilungszeitraum: 1Std.)

--	--	--	--	--	--	--

entfällt

Ermittlung der Emissionspegel für das Ersatzschallquellenzentrum E5

Be- bzw. Entladung an Außenrampe Schuh 3000

Fahrzeuge: Lkw

a) am Tage : 6.00 - 20.00 Uhr **1 Lkw**

b) nachts (lauteste Nachtstunde): **entfällt**

Bewegungen	$L_{WA, 1h}$ in (dB(A))	Einwirkzeit je Fahrzeug (sec)	Vorgänge (Stck.)	Gesamtein- wirkzeit (sec)	Pegel- korrektur (dB)	Pegel in (dB(A))
------------	-------------------------------	-------------------------------------	---------------------	---------------------------------	-----------------------------	------------------------

a) am Tage (Bezugszeitraum: 16 Std.)

Lkw-Leerlauf	94	15	1	15	-35,8	58,2
Rangieren	79	120	1	120	-26,8	52,2
Rollc.voll v.Lkw	77,4	3600	10	36000	-2,0	75,4
Rollc.leer a.Lkw	77,8	3600	10	36000	-2,0	75,8
Kühlaggregat	70	3600	1	3600	-12,0	58,0
Anlassen	100	5	1	5	-40,6	59,4
Türenschr.	100	5	2	10	-37,6	62,4
Bremsen	108	5	2,5	12,5	-36,6	71,4

79,5

Schalleistungsbeurteilungspegel $L_{WA,r} = 79,5$ dB(A)

b) nachts (Beurteilungszeitraum: 1Std.)

--	--	--	--	--	--	--

entfällt

entfällt

Ermittlung der Emissionspegel für das Ersatzschallquellenzentrum E7

Entladung an Außenrampe (Backshop)

Fahrzeuge: Kt (< 7,50 to)a) am Tage : 6.00 - 22.00 Uhr **2 Kt**b) nachts (lauteste Nachtstunde): **entfällt**

Bewegungen	$L_{WA,1h}$ in (dB(A))	Einwirkzeit je Fahrzeug (sec)	Vorgänge (Stck.)	Gesamtein- wirkzeit (sec)	Pegel- korrektur (dB)	Pegel in (dB(A))
------------	------------------------------	-------------------------------------	---------------------	---------------------------------	-----------------------------	------------------------

a) am Tage (Beurteilungszeitraum: 16 Std.)

Kt-Leerlauf	77	15	2	30	-32,8	44,2
Kt-Rangieren	79	120	2	240	-23,8	55,2
Rollc.voll v.Lkw	77,4	3600	2	7200	-9,0	68,4
Rollc.leer a.Lkw	77,8	3600	2	7200	-9,0	68,8
Anlassen	100	5	2	10	-37,6	62,4
Türenschl.	100	5	4	20	-34,6	65,4
Bremsen	108	5	5	25	-33,6	74,4
						76,8

Schalleistungsbeurteilungspegel $_{WA,i}$ = 76,8 dB(A)

b) nachts (Beurteilungszeitraum: 1Std.)

--	--	--	--	--	--	--

entfällt

5.3 Ein- und Ausstapeln von Einkaufswagen

Bei der Prognose von Geräuschemissionen von Einkaufswagen-Sammelboxen auf Betriebsgrundstücken von Verbrauchermärkten ist es sinnvoll von einem vereinfachten Emissionsansatz auszugehen, da bei der Planung eines Verbrauchermarktes meist nur der Standort für die Sammelboxen bekannt ist.

Der, auf die Beurteilungszeit bezogene Schalleistungspegel $L_{WA,r}$ für die Sammelbox der Einkaufswagen errechnet sich nach:

$$L_{WA,r} = L_{WA,1h} + 10 \lg(n) - 10 \lg(T_r / 1h)$$

mit

$L_{WA,r}$ auf die Beurteilungszeit bezogener Schallleistungspegel

$L_{WA,1h}$ zeitlich gemittelter Schallleistungspegel für 1 Ereignis pro Stunde

n Anzahl der Ereignisse in der Beurteilungszeit T_r

T_r Beurteilungszeit in h

Im Rahmen einer Prognose kann für Einkaufswagen mit Metallkorb (ungünstigster Fall) ein Schallleistungspegel von

$$L_{WAT,1h} = 72 \text{ dB(A)}$$

angesetzt werden.

Die mögliche Lage wurde mit der Ersatzschallquelle E8 angenommen (s. Lageplan Anlage 7.1).

Einwirkzeit: 8.⁰⁰ – 22.⁰⁰ Uhr

Neben den motorisierten Kunden werden zusammen mit Fahrradkunden und Fußgängern insgesamt etwa 800 Kunden tägliche erwartet. Es davon ausgegangen, dass 600 Kunden einen Einkaufswagen benutzen. Mit Ein- und Ausstapeln ergeben sich somit 1.200 Ereignisse. Verteilt auf die Aldi-Öffnungszeit von 8.00 – 20.00 Uhr ergeben sich daraus 100 Ereignisse pro Stunde.

Für das Ein- und Ausstapeln der Einkaufswagen errechnet sich somit ein Schalleistungsbeurteilungspegel von:

$$L_{WA,r} = 72 + 10 \lg(1200) - 10 \lg(14h / 1h)$$

$$L_{WA,r} = 92,3 \text{ dB(A)}$$

5.4 Handhubwagen beim Be- und Entladen der LKW

Für das Be- und Entladen sowie für das Umsetzen von Euro-Paletten mit Leergutflaschen im Bereich der Anlieferung Getränkemarkt werden die im Heft 3 "Technischer Bericht zur Untersuchung der Geräuschemissionen durch Lastkraftwagen auf Betriebsgeländen von Frachtzentren, Auslieferungslagern, Speditionen und Verbrauchermärkten sowie weiterer typischer Geräusche insbesondere von Verbrauchermärkten" vom Hessischen Landesamt für Umwelt und Geologie empfohlenen Emissionsansätze für diese Immissionsprognose berücksichtigt.

Danach ist, wenn die Fahrwege nicht eindeutig festgelegt werden können, als Quelle die Fläche anzusetzen, auf der die Handhubwagen bewegt werden. Der über eine Stunde gemittelte Schallleistungspegel kann nach folgender Formel auf einen flächenbezogenen Wert L_{WAT} umgerechnet werden:

$$L_{WAT}^{1h} = L_{WAT} + 10 \lg (T_E/3600) - 10 \lg (S/S_0)$$

mit L_{WAT}^{1h} flächenbezogener Schallleistungspegel, inkl. Impulzzuschlag, auf 1 Stunde bezogen

L_{WAT} Schallleistungspegel eines Hubwagens inkl. Impulzzuschlag

T_E gesamte Einwirkdauer aller Fahrbewegungen der Handhubwagen innerhalb einer Stunde in sec

S Größe der Fläche ($S_0 = 1 \text{ m}^2$)

Die Einwirkdauer für das Be- und Entladen der LKW bzw. für das Umsetzen von Euro-Paletten mit Leergutflaschen im Bereich der Getränkeanlieferung (E2) des Getränkemarktes wird mit insgesamt 2 Stunden am Tag berücksichtigt. Es wird davon ausgegangen, dass sich die Einwirkdauer zur Hälfte auf die Bewegungen eines unbeladenen Hubwagens und zur Hälfte auf die Bewegungen eines mit PET-Flaschen (schalltechnisch ungünstiger als Glasflaschen) beladenen Hubwagens aufteilt. Die Bodenoberfläche, auf der die Hubwagen bewegt werden, ist gepflastert.

In Abhängigkeit von Lastzustand und Bodenoberfläche sind somit folgende Schalleistungspegel für Hubwagen anzusetzen:

Bodenoberfläche	Schalleistungspegel L_{WAT}		
	unbeladen in dB	Glasflaschen in dB	PET-Flaschen in dB
Pflaster	95	89	90

Im Bereich der Anlieferung (E2) des Getränkemarktes werden zum Be- und Entladen Hubwagen eingesetzt.

Für den Getränkemarkt ergibt sich für den Betriebszustand "Hubwagen unbeladen" folgender flächenbezogene Schalleistungspegel:

$$\begin{aligned}
 L_{WAT}^{lh} &= L_{WAT} + 10 \lg (T_E/3600) - 10 \lg (S/S_0) \\
 &= 95 + 10 \lg (3600/3600) - 10 \lg (14m^2/1m^2) \\
 &= 95 + 0 - 12 \\
 &= 83,5 \text{ dB}
 \end{aligned}$$

Einwirkzeit: maximal 1 Stunde tagsüber in der Zeit zwischen 8.00 bis 20.00 Uhr

Und für den Betriebszustand "Hubwagen beladen mit PET-Flaschen" ergibt sich folgender flächenbezogene Schalleistungspegel:

$$\begin{aligned}
 L_{WAT}^{lh} &= L_{WAT} + 10 \lg (T_E/3600) - 10 \lg (S/S_0) \\
 &= 90 + 10 \lg (3600/3600) - 10 \lg (14m^2/1m^2) \\
 &= 90 + 0 - 12 \\
 &= 78,5 \text{ dB}
 \end{aligned}$$

Einwirkzeit: maximal 1 Stunde tagsüber in der Zeit zwischen 8.00 bis 20.00 Uhr

5.5 Einzelschallquellen

In den Außenwänden bzw. auf dem verschiedenen Märkte befinden sich unterschiedliche Einzelschallquellen, wie z. B. Kondensatoren, Klimageräte, Kompressoren, Ventilatoren oder Lüftungsauslässe. Folgende Einzelschallquellen wurden berücksichtigt:

Einzelschallquelle	Schalleistungspegel	Einwirkzeit
E9 - Zu- und Abluft Aldi	70 dB(A)	0 - 24 Uhr
E10 - Zu- und Abluft Getränkemarkt	70 dB(A)	0 - 24 Uhr
E11 - Abluft Postenbörse	70 dB(A)	0 - 24 Uhr
E12 - Kälteaggregat Rossmann	72 dB(A)	0 - 24 Uhr
E13 - Zuluft Rossmann	75 dB(A)	0 - 24 Uhr
E14 - Abluft Rossmann	82 dB(A)	0 - 24 Uhr
E15 - Kältegerät Rossmann	70 dB(A)	0 - 24 Uhr
E16 - Kältegerät Rossmann	65 dB(A)*	0 - 24 Uhr

Die Lage der Ersatzschallquellen (E9 bis E16) ist aus Lageplan der Anlage 7.1 ersichtlich.

Technikräume

Die Verbundfenster in Technikräumen sollen stets geschlossen, also feststehend, als Isolierverglasung ausgeführt werden, soweit es sich um Räume mit Geräuscentwicklungen durch Maschinen oder Aggregate handelt.

Die Räume sind ggf. mittels Zwangsbelüftung vom Dach her zu be- bzw. entlüften.

5.6 Berechnung Spitzenpegel

Für die Bewertung des Spitzenpegels wird der „Technische Bericht zur Untersuchung der LKW- und Ladegeräusche auf Betriebsgeländen von Frachtzentren, Auslieferungslagern und Speditionen“, Hrsg. Hessische Landesanstalt für Umwelt, Heft 192, 1995 herangezogen.

Bei einer Entladung an der Außenrampe mit Palettenhubwagen (leer auf Lkw) ist ein maximaler Schalleistungspegel von $L_{WA \max} = 113 \text{ dB(A)}$ für die Berechnung anzusetzen.

Als mögliche Lage wird das Ersatzschallquellenzentrum E17 der schalltechnisch ungünstigste Standort im Bereich der Anlieferung bei E1 (vgl. Lageplan) angenommen. Der Nachweis wird nur für den schalltechnisch am ungünstigsten gelegenen Immissionspunkt IP4 nachgewiesen.

Außerdem ist der Spitzenpegel zusätzlich an der vorhandenen Wohnbebauung im Bereich des Parkplatzes nachzuweisen.

Für die Bewertung dieses Spitzenpegels wird die Parkplatzlärmstudie herangezogen. Dort werden im Hinblick auf das Maximalpegelkriterium der TA-Lärm für die Spitzenpegel, die bei Parkvorgängen auftreten, in einem Abstand von 7,5m für Pkws folgende Angaben gemacht:

Türenschießen	72 dB(A)
Heck- bzw. Kofferraumklappenschießen	74 dB(A)

Es wird der ungünstigere Spitzenpegel für das Heck- beziehungsweise Kofferraumklappenschießen herangezogen. Aus dem mittleren Spitzenpegel von 74 dB(A) in 7,5m Entfernung errechnet sich ein Schalleistungspegel von rund 99,5 dB(A).

Als mögliche Lage wurde das Ersatzschallquellenzentrum E18 angenommen (vgl. Lageplan Anlage 7.1).

Der Nachweis wird nur am schalltechnisch ungünstig gelegenen Immissionspunkt 2 geführt.

Sofern diese Spitzenpegel die Richtwerte tags um nicht mehr als 30 dB und nachts um nicht mehr als 20 dB überschreiten, wären sie als zulässig anzusehen.

5.7 Berechnung der Lärmimmissionen

Der Schalldruckpegel an einem Immissionsort wird nach DIN ISO 9613-2, gemäß TA Lärm berechnet.

Die Immissionen der einzelnen Schallquellen sind mit Hilfe eines EDV-Programmes ermittelt worden. Die Berechnungsergebnisse für die jeweiligen Berechnungsfälle sind in den Anlagen 7.2 und 7.3 enthalten. Aus ihnen können auch die einzelnen Anteile jeder Schallquelle am Immissionsort abgelesen werden.

Dabei werden auch mögliche Reflexionen an den vorhandenen Gebäuden berücksichtigt.

5.8 Ergebnis der Berechnungen

Die Berechnung der verschiedenen Emittenten, wie

- Parkplatzverkehr
- Warenanlieferung Lkw
- Kfz-Verkehr auf den Zuwegungen zu den Anlieferungs-bereichen
- Zu- und Abluft

ergeben an den gewählten Immissionspunkten 1 und 5 die in Tabelle 1 aufgeführten Beurteilungspegel L_r :

Tabelle 1:

Immissionspunkt	Nutzung gemäß BauNVO	Beurteilungspegel L_r in dB(A)		Immissionsrichtwerte in dB(A)	
		Tag	Nacht	Tag	Nacht
IP1 - EG	MI	39,9	20,8	60	45
IP1 - OG	MI	47,7	23,3	60	45
IP2 - EG	MI	58,4	24,2	60	45
IP2 - OG	MI	59,2	24,6	60	45
IP3 - EG	MI	55,0	24,5	60	45
IP3 - OG	MI	56,2	25,6	60	45
IP4 - EG	MI	46,5	24,6	60	45
IP4 - OG	MI	48,3	25,4	60	45
IP5 - EG	MI	40,0	21,9	60	45
IP5 - OG	MI	42,3	22,5	60	45

Ergebnisprotokolle s. Anlage 7.2

Ergebnis: Die Immissionsrichtwerte werden an allen Immissionspunkten eingehalten.

Geräusche des An- und Abfahrtverkehrs auf öffentlichen Verkehrsflächen in einem Abstand von bis zu 500m

Gesondert müssen die Verkehrsgeräusche durch den Transportverkehr auf der Zuwegung gemäß Ziffer 7.4 der TA-Lärm untersucht werden. Danach sollen Geräusche des An- und Abfahrtverkehrs auf öffentlichen Verkehrsflächen in einem Abstand von bis zu 500m von dem Betriebsgrundstück durch Maßnahmen organisatorischer Art soweit wie möglich vermindert werden, insofern

- sie den Beurteilungspegel der Verkehrsgeräusche für den Tag oder die Nacht rechnerisch um mindestens 3 dB(A) erhöhen
- keine Vermischung mit dem übrigen Verkehr erfolgt ist und
- die Immissionsgrenzwerte der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchVO) erstmals oder weitgehend überschritten werden.

Dabei ist der Straßenverkehr auf öffentlichen Verkehrsflächen nach den Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen – Ausgabe 1990 – RLS 90 zu berechnen und mit folgenden Immissionsgrenzwerten zu vergleichen:

1. an Krankenhäusern, Schulen, Kurheimen und Altenheimen

57 dB (A) tags	47 dB(A) nachts
----------------	-----------------

2. in reinen und allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten

59 dB (A) tags	49 dB(A) nachts
----------------	-----------------

3. in Kerngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten

64 dB (A) tags	54 dB(A) nachts
----------------	-----------------

4. in Gewerbegebieten

69 dB (A) tags	59 dB(A) nachts
----------------	-----------------

An den Immissionspunkten ist für die Verkehrslärmimmissionen der Verkehrslärm auf der Straße Am Markt pegelbestimmend. Die Pkw-Kunden erreichen und verlassen das Einkaufszentrum von der Straße Am Markt aus. Ohne rechnerischen Nachweis lässt sich daher sagen, dass der zusätzliche An- und Abfahrtsverkehr durch LKW und PKW-Kunden die Beurteilungspegel der Verkehrsgeräusche für den Tag oder die Nacht nicht um mindestens 3 dB(A) erhöht. Eine Pegelerhöhung von 2,1 dB(A), die formal schon zu einer Erhöhung von 3 dB(A) führt, entspricht einer prozentualen Erhöhung des Verkehrsaufkommens um 62 %. Diese Erhöhung ist für die Straße Am Markt durch den zusätzlichen An- und Abfahrtsverkehr nicht zu erwarten. Somit werden die Immissionsgrenzwerte der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) an der vorhandenen Wohnbebauung durch den zusätzlichen An- und Abfahrtsverkehr nicht erstmals oder weitergehend überschritten. Außerdem erfolgt eine Vermischung des zusätzlichen An- und Abfahrtsverkehrs mit dem übrigen Verkehr. Die Berechnung von Fahrzeuggeräuschen durch das Einkaufszentrum auf öffentlichen Verkehrsflächen gemäß 7.4 der TA-Lärm kann entfallen.

Der Schalldruckpegel an einem Immissionsort wurde nach DIN ISO 9613-2 TA Lärm berechnet. Die Rechengenauigkeit ist vor allem abhängig von der Bodendämpfung.

Zur Übereinstimmung zwischen berechneten und gemessenen Werten des mittleren A-bewerteten Schalldruckpegels werden in der DIN ISO 9613-2 folgenden Schätzungen für die Rechengenauigkeit gemacht:

Höhe, h^*	Abstand, d^*	
	$0 < d < 100\text{m}$	$100\text{ m} < d < 1000\text{ m}$
$0 < h < 5\text{m}$	$\pm 3\text{ dB}$	$\pm 3\text{ dB}$
$5\text{m} < h < 30\text{m}$	$\pm 1\text{ dB}$	$\pm 3\text{ dB}$

* h ist die mittlere Höhe von Quelle und Empfänger.
 d ist der Abstand zwischen Quelle und Empfänger.

Nach dieser Tabelle liegt für alle Immissionspunkte die Rechengenauigkeit für das EG bei $\pm 3\text{ dB}$ und für das OG bei $\pm 1\text{ dB}$. Auch wenn man den berechneten Beurteilungspegeln in Tabelle 1 auf Seite 33 für das EG +3dB bzw. für das OG +1dB hinzu addiert, werden an allen Immissionsorten, außer an IP2, die Immissionsrichtwerte tags und nachts eingehalten. Da bei den Berechnungen von Maximalwerten ausgegangen wurde, werden sich die Beurteilungspegel in der Praxis unter Berücksichtigung der Rechengenauigkeit unterhalb der Richtwerte einstellen.

Die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen setzt in der Regel eine Prognose der Geräuschimmissionen der zur beurteilenden Anlage und - sofern im Einwirkungsreich der Anlage andere Anlagengeräusche auftreten - die Bestimmung der Vorbelastung sowie der Gesamtbelastung voraus. Die Bestimmung der Vorbelastung kann entfallen, wenn die Geräuschimmissionen der Anlage (hier Einkaufszentrum) die Richtwerte nach Nummer 6 der TA-Lärm um mindestens 6 dB(A) unterschreitet.

Die Immissionsrichtwerte werden an den Immissionspunkten 2 und 3 tagsüber um weniger als 6 dB(A) unterschritten. Für diese Immissionspunkte wäre die Ermittlung der Vorbelastung erforderlich.

Gegenüber dem Einkaufszentrum befindet sich an der Straße Knippers Kohlenhof ein Schreib- und Gemischtladen. Die Kunden dieses Ladens werden in der Regel auf dem Parkplatz des Einkaufszentrums parken, somit entfällt dieser Betrieb als Vorbelastung. Da es in unmittelbarer Nähe keine weiteren immissionsrelevanten Betriebe mit gewerblicher Nutzungen gibt, kann die Ermittlung der Vorbelastung für IP2 und IP3 somit auch entfallen.

Ergebnis Berechnung Spitzenpegel

Ohne zeitliche Berücksichtigung ergeben sich gemäß Abstands-gesetz folgende Schalldruckpegel für die schall-technisch am ungünstigsten gelegenen Immissionspunkte IP5 bzw. IP2:

Tabelle 2: Spitzenpegel Entladevorgang

Immis-sions-punkt	Nutzung gem. BauNVO	Spitzenpegel in dB(A) tags	zulässige Spitzenpegel in dB(A) tags
IP4 - EG	MI	73	90
IP4 - OG	MI	75	90

Ergebnisprotokolle s. Anlage 7.3

Der zulässige Spitzenpegel wird eingehalten!

Tabelle 3: Spitzenpegel Kofferraumklappenschließen

Immis-sions-punkt	Nutzung gem. BauNVO	Spitzenpegel in dB(A) tags	zulässige Spitzenpegel in dB(A) tags
IP2 - EG	MI	67	90
IP2 - OG	MI	67	90

Ergebnisprotokolle s. Anlage 7.3

Der zulässige Spitzenpegel wird eingehalten!

6.0 Zusammenfassung

Die Knipper Kohlenhof GbR plant den Umbau des Einkaufszentrums Knippers Kohlenhof an der an der Straße Am Markt in 49751 Sögel.

Bei der Genehmigungsbehörde wurde ein Antrag auf Baugenehmigung gestellt.

Im Zuge dieses Antrages ist zu prognostizieren, wie hoch der zu erwartende Beurteilungspegel der Gesamtanlage vor den Häusern der nächstgelegenen Wohnnachbarschaft sein wird.

Als zulässige Immissions-Richtwerte wurden gemäß der TA-Lärm die unter Punkt 3.2 angegebenen Richtwerte zur Beurteilung herangezogen.

Die schalltechnischen Berechnungen zeigen, dass die Immissionsrichtwerte an der nächstgelegenen Wohnnachbarschaft eingehalten werden.

Gegen die Erteilung einer Baugenehmigung bestehen aus schalltechnischer Sicht keine Bedenken, wenn folgendes beachtet wird:

1. Die Annahmen unter Pkt. 5.1 bis 5.5 des Gutachtens sind einzuhalten.
2. Sollte zukünftig für den Aldi-Markt eine Anlieferung während der Nachtstunden (22.00 – 6.00 Uhr) erforderlich sein, wäre für die Anlieferungszone eine Einhausung erforderlich. Die Einhausung muss innen absorbierend ausgekleidet sein und mindestens 8m weit in den Anlieferbereich hineinragen. Pro Nachtstunde darf dann nur 1 Anlieferung erfolgen.

.....

Der Unterzeichner erstellte das Gutachten unabhängig und seiner Bestellung gemäß nach bestem Wissen und Gewissen.

Als Grundlage für die Feststellungen und Aussagen des Sachverständigen dienten die vorgelegten und im Gutachten erwähnten Unterlagen, sowie die Auskünfte der Beteiligten.

B Ü R O F Ü R L Ä R M S C H U T Z

26871 Papenburg, den 01.02.2010
Tel. 04961/5533 Fax: 5190

Der Sachverständige

Dipl.-Ing. A. Jacobs

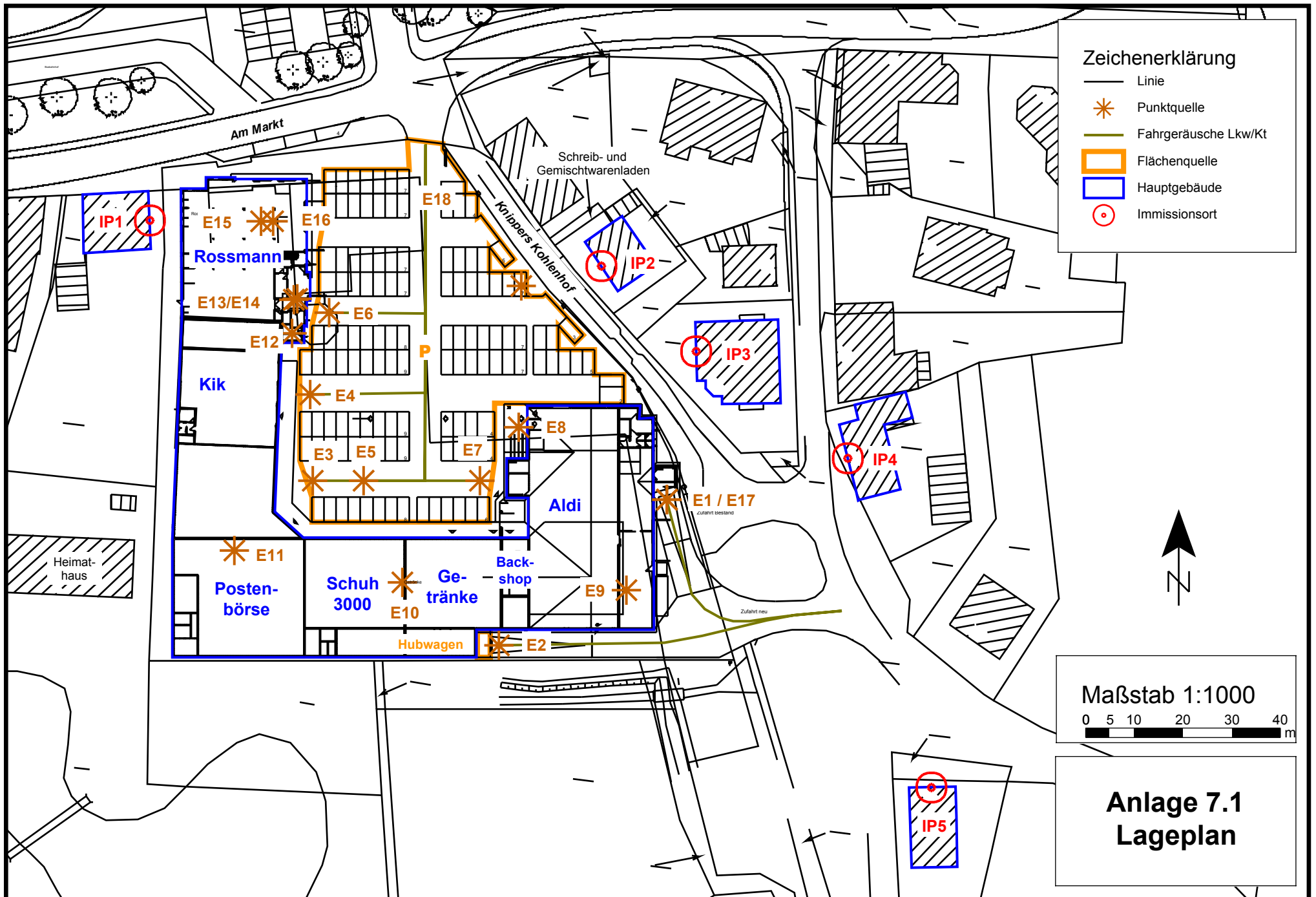
7.0 Anlagen

7.1 Lageplan, Maßstab 1 : 1.000

7.2 Berechnungsprotokolle Zusatzbelastung

7.3 Berechnungsprotokolle Spitzenpegel

7.1 Lageplan, Maßstab 1: 1.000



7.2 Berechnungsprotokolle Zusatzbelastung

Umbau Einkaufszentrum "Knippers Kohlenhof" in Sögel

Berechnung Umbau Einkaufszentrum Knippers Kohlenhof

Rechenlauf-Info

Projektbeschreibung

Projekttitel: Umbau Einkaufszentrum "Knippers Kohlenhof" in Sögel
Bearbeiter: Jacobs / Kohnen
Auftraggeber: Knipper Kohlenhof GbR, Von-Steuben-Straße 21 in 49751 Sögel

Beschreibung:

Rechenlaufbeschreibung

Rechenkern: Einzelpunkt Schall
Titel: Berechnung Umbau Einkaufszentrum Knippers Kohlenhof
Laufdatei: Rechenläufe.run
Ergebnisnummer: 1
Berechnungsbeginn: 02.02.2010 11:30:40
Berechnungsende: 02.02.2010 11:30:45
Kernel Version: 07.08.2003

Rechenlaufparameter

Richtlinien:
Gewerbe: ISO 9613-2 : 1996
Bewertung: TA-Lärm - Werktag

Geometriedaten

Berechnung Umbau Einkaufszentrum.sit 02.02.2010 11:30:28
enthält:
DXF_XR\$9\$STPOS(1).geo 27.01.2010 16:59:48
E9 Zu- und Abluft Aldi.geo 31.01.2010 20:23:18
DXF_XR\$3\$STANDARD(1).geo 27.01.2010 16:59:48
Immissionspunkte.geo 02.02.2010 10:16:24
Fahrgeräusche Postenbörse.geo 31.01.2010 17:34:10
E15 Kältegerät Rossmann.geo 31.01.2010 20:31:42
E3 Anlieferung Postenbörse.geo 31.01.2010 17:06:50
Gebäude.geo 02.02.2010 10:37:10
E8 Ein- und Ausstapeln Einkaufswagen.geo 02.02.2010 11:26:00
Hubwagen unbeladen.geo 02.02.2010 11:30:28
E4 Anlieferung Kik-Markt.geo 31.01.2010 17:13:06
Fahrgeräusche Backshop.geo 31.01.2010 17:32:18
DXF_XR\$2\$FLURST_CKE.geo 27.01.2010 16:59:44
E1 Anlieferung Aldi.geo 31.01.2010 16:47:04
Parkplatz.geo 02.02.2010 10:10:34
E10 Zu- und Abluft Getränke.geo 31.01.2010 20:23:18
E13 Zuluft Rossmann.geo 31.01.2010 20:31:42
E11 Zu- und Abluft Postenbörse.geo 31.01.2010 20:23:18
E5 Anlieferung Schuh 3000.geo 31.01.2010 17:25:24
E12 Kälteaggregat.geo 31.01.2010 20:31:42
E16 Kältegerät Rossmann.geo 31.01.2010 20:31:42
E6 Anlieferung Rossmann.geo 31.01.2010 17:27:04
Fahrgeräusche Getränke.geo 31.01.2010 17:34:10
DXF_XR\$9\$STANDARD(1).geo 27.01.2010 16:59:42
Fahrgeräusche Aldi.geo 31.01.2010 17:32:18

Umbau Einkaufszentrum "Knippers Kohlenhof" in Sögel
Beurteilungspegel
Berechnung Umbau Einkaufszentrum Knippers Kohlenhof

Legende

Immissionsort		Name des Immissionsorts
Nutzung		Gebietsnutzung
Geschoss		Geschoss
LrT,max	dB(A)	Grenzwert des Zeitbereichs Tag
LrN,max	dB(A)	Grenzwert des Zeitbereichs Nacht
LrT	dB(A)	Tag
LrN	dB(A)	Nacht
LrT,diff	dB(A)	Grenzwertüberschreitung für Zeitbereich Tag
LrN,diff	dB(A)	Grenzwertüberschreitung für Zeitbereich Nacht

Umbau Einkaufszentrum "Knippers Kohlenhof" in Sögel
Beurteilungspegel
Berechnung Umbau Einkaufszentrum Knippers Kohlenhof

Immissionsort	Nutzung	Geschoss	LrT,max dB(A)	LrN,max dB(A)	LrT dB(A)	LrN dB(A)	LrT,diff dB(A)	LrN,diff dB(A)	
IP1	MI	EG	60	45	39,9	20,8	---	---	
	MI	1. OG	60	45	47,7	23,3	---	---	
IP2	MI	EG	60	45	58,4	24,2	---	---	
	MI	1. OG	60	45	59,2	24,6	---	---	
IP3	MI	EG	60	45	55,0	24,5	---	---	
	MI	1. OG	60	45	56,2	25,6	---	---	
IP4	MI	EG	60	45	46,5	24,6	---	---	
	MI	1. OG	60	45	48,3	25,4	---	---	
IP5	MI	EG	60	45	40,0	21,9	---	---	
	MI	1. OG	60	45	42,3	22,5	---	---	

Umbau Einkaufszentrum "Knippers Kohlenhof" in Sögel

Mittlere Ausbreitung

Berechnung Umbau Einkaufszentrum Knippers Kohlenhof

Legende

Schallquelle		Name der Schallquelle
Quellentyp		Typ der Quelle (Punkt, Linie, Fläche)
Lw	dB(A)	Anlagenleistung
I oder S	m,m ²	Größe der Quelle (Länge oder Fläche)
L'w	dB(A)	Leistung pro m,m ²
s	m	Entfernung Emissionsort-IO
KI	dB	Zuschlag für Impulshaltigkeit
KT	dB	Zuschlag für Tonhaltigkeit
Ko	dB	Zuschlag für gerichtete Abstrahlung
Adiv	dB	Mittlere Entfernungsminderung
Agr	dB	Mittlerer Bodeneffekt
Abar	dB	Mittlere Einfügedämpfung
Aatm	dB	Mittlere Dämpfung durch Luftabsorption
DI	dB	Richtwirkungskorrektur
Cmet	dB	Mittlere meteorologische Korrektur, Windeinfluß
Re	dB(A)	Reflexanteil
Ls	dB(A)	Unbewerteter Schalldruck am Immissionsort
LrT	dB(A)	Tag
LrN	dB(A)	Nacht

Umbau Einkaufszentrum "Knippers Kohlenhof" in Sögel

Mittlere Ausbreitung

Berechnung Umbau Einkaufszentrum Knippers Kohlenhof

Schallquelle	Quelltyp	Lw dB(A)	l oder S m, m²	L'w dB(A)	s m	Kl dB	KT dB	Ko dB	Adiv dB	Agr dB	Abar dB	Aatm dB	DI dB	Cmet dB	Re dB(A)	Ls dB(A)	LrT dB(A)	LrN dB(A)	
IP1	EG	LrT,max 60		dB(A)	LrN,max 45		dB(A)	LrT 39,9		dB(A)	LrN 20,8		dB(A)						
Parkplatz	Fläche	99,9	3159,6	64,9	59,63	0	0	3,0	46,5	3,4	14,9	0,1	0,0	0,4	27,3	38,3	37,0		
E14 Abluft Rossmann	Punkt	82,0		82,0	34,42	0	0	2,9	41,7	0,0	9,6	0,1	0,0		26,7	34,3	34,3		
E8 Ein- und Ausstapeln Einkaufswagen	Punkt	92,3		92,3	86,71	0	0	3,0	49,8	3,9	12,0	0,2	0,0	0,6		29,4	29,4		
E13 Zuluft Rossmann	Punkt	75,0		75,0	33,83	0	0	2,9	41,6	0,0	9,6	0,1	0,0			26,7	26,7		
E12 Kälteaggregat Rossmann	Punkt	72,0		72,0	37,45	0	0	2,9	42,5	0,0	9,2	0,1	0,0			23,2	23,2		
E11 Zu- und Abluft Postenbörse	Punkt	70,0		70,0	69,89	0	0	3,0	47,9	2,3	3,6	0,1	0,0			19,1	19,1	19,1	
E5 Anlieferung Schuh 3000	Punkt	79,5		79,5	69,15	0	0	3,0	47,8	3,8	13,1	0,1	0,0	0,5		17,7	17,7		
E4 Anlieferung Kik-Markt	Punkt	79,5		79,5	48,52	0	0	3,0	44,7	3,2	17,2	0,1	0,0	0,3		17,2	17,2		
E6 Anlieferung Rossmann	Punkt	79,5		79,5	41,42	0	0	3,0	43,3	2,9	19,4	0,1	0,0	0,2		16,8	16,8		
E3 Anlieferung Postenbörs	Punkt	79,5		79,5	63,05	0	0	3,0	47,0	3,7	15,3	0,1	0,0	0,5		16,5	16,5		
Fahrgeräusche Backshop	Linie	76,1	82,2	57,0	64,00	0	0	3,0	47,1	3,6	13,8	0,1	0,0	0,5	3,8	14,8	14,8		
E10 Zu- und Abluft Getränke	Punkt	70,0		70,0	90,59	0	0	3,0	50,1	2,9	5,5	0,2	0,0	0,1		14,2	14,2	14,2	
E7 Anlieferung Backshop	Punkt	76,8		76,8	86,27	0	0	3,0	49,7	4,0	12,1	0,2	0,0	0,6		13,8	13,8		
Fahrgeräusche Postenbörse	Linie	73,6	91,9	54,0	63,42	0	0	3,0	47,0	3,6	13,9	0,1	0,0	0,5	0,8	12,3	12,3		
Fahrgeräusche Schuh 3000	Linie	73,3	81,5	54,2	63,15	0	0	3,0	47,0	3,6	13,9	0,1	0,0	0,5	1,1	12,1	12,1		
Fahrgeräusche Kik-Markt	Linie	72,8	74,7	54,1	58,25	0	0	3,0	46,3	3,5	14,5	0,1	0,0	0,4	0,9	11,7	11,7		
Fahrgeräusche Rossmann	Linie	71,3	54,4	53,9	54,24	0	0	3,0	45,7	3,4	15,2	0,1	0,0	0,4	1,7	10,5	10,5		
E9 Zu- und Abluft Aldi	Punkt	70,0		70,0	123,6	0	0	3,0	52,8	3,5	6,1	0,2	0,0	0,3		10,3	10,3	10,3	
Handhubwagen unbeladen	Fläche	95,0	14,2	83,5	110,6	0	0	3,0	51,9	4,2	19,6	0,2	0,0	0,7		22,0	10,0		
E1 Anlieferung Aldi	Punkt	82,5		82,5	120,5	0	0	3,0	52,6	4,3	19,4	0,2	0,0	0,7		9,0	9,0		
E15 Kältegerät Rossmann	Punkt	53,0		53,0	23,03	0	0	2,8	38,2	0,0	9,6	0,0	0,0		0,0	8,6	8,6		
E16 Kältegerät Rossmann	Punkt	53,0		53,0	25,45	0	0	2,8	39,1	0,0	9,7	0,0	0,0		-0,7	7,6	7,6		
Handhubwagen beladen	Fläche	90,0	14,2	78,5	110,6	0	0	3,0	51,9	4,2	19,6	0,2	0,0	0,7		17,0	5,0		
Fahrgeräusche Aldi	Linie	74,2	53,3	56,9	139,2	0	0	3,0	53,9	4,3	15,0	0,3	0,0	0,8		3,7	3,7		
Fahrgeräusche Getränke	Linie	72,5	70,9	54,0	134,8	0	0	3,0	53,6	4,3	16,0	0,3	0,0	0,8		1,4	1,4		
E2 Anlieferung Getränke	Punkt	72,3		72,3	112,7	0	0	3,0	52,0	4,2	18,6	0,2	0,0	0,7		0,2	0,2		
IP1	1. OG	LrT,max 60		dB(A)	LrN,max 45		dB(A)	LrT 47,7		dB(A)	LrN 23,3		dB(A)						
Parkplatz	Fläche	99,9	3159,6	64,9	59,82	0	0	3,0	46,5	2,2	7,3	0,1	0,0	0,1		46,7	45,5		
E8 Ein- und Ausstapeln Einkaufswagen	Punkt	92,3		92,3	86,81	0	0	3,0	49,8	3,2	2,4	0,2	0,0	0,2		39,7	39,7		
E14 Abluft Rossmann	Punkt	82,0		82,0	34,32	0	0	2,8	41,7	0,0	3,3	0,1	0,0			39,7	39,7		

Umbau Einkaufszentrum "Knippers Kohlenhof" in Sögel
Mittlere Ausbreitung
Berechnung Umbau Einkaufszentrum Knippers Kohlenhof

Schallquelle	Quellentyp	Lw dB(A)	l oder S m,m²	L'w dB(A)	s m	Kl dB	KT dB	Ko dB	Adiv dB	Agr dB	Abar dB	Aatm dB	DI dB	Cmet dB	Re dB(A)	Ls dB(A)	LrT dB(A)	LrN dB(A)	
E13 Zuluft Rossmann	Punkt	75,0		75,0	33,72	0	0	2,8	41,6	0,0	3,3	0,1	0,0			32,9	32,9		
E12 Kälteaggregat Rossmann	Punkt	72,0		72,0	37,35	0	0	2,8	42,4	0,0	3,5	0,1	0,0			28,8	28,8		
E5 Anlieferung Schuh 3000	Punkt	79,5		79,5	69,30	0	0	3,0	47,8	2,9	5,8	0,1	0,0	0,1		25,8	25,8		
E7 Anlieferung Backshop	Punkt	76,8		76,8	86,39	0	0	3,0	49,7	3,4	3,0	0,2	0,0	0,3		23,6	23,6		
Fahrgeräusche Backshop	Linie	76,1	82,2	57,0	64,17	0	0	3,0	47,1	2,7	5,6	0,1	0,0	0,1		23,6	23,6		
E4 Anlieferung Kik-Markt	Punkt	79,5		79,5	48,74	0	0	3,0	44,7	1,9	12,2	0,1	0,0			23,5	23,5		
E3 Anlieferung Postenbörs	Punkt	79,5		79,5	63,21	0	0	3,0	47,0	2,7	9,7	0,1	0,0	0,0		23,0	23,0		
E6 Anlieferung Rossmann	Punkt	79,5		79,5	41,66	0	0	3,0	43,4	1,3	15,0	0,1	0,0			22,8	22,8		
Fahrgeräusche Postenbörse	Linie	73,6	91,9	54,0	63,59	0	0	3,0	47,1	2,7	5,9	0,1	0,0	0,1		20,9	20,9		
Fahrgeräusche Schuh 3000	Linie	73,3	81,5	54,2	63,32	0	0	3,0	47,0	2,7	5,8	0,1	0,0	0,1		20,8	20,8		
E11 Zu- und Abluft Postenbörse	Punkt	70,0		70,0	69,84	0	0	3,0	47,9	1,4	2,9	0,1	0,0			20,6	20,6	20,6	
Fahrgeräusche Kik-Markt	Linie	72,8	74,7	54,1	58,43	0	0	3,0	46,3	2,5	6,9	0,1	0,0	0,0		20,0	20,0		
Fahrgeräusche Rossmann	Linie	71,3	54,4	53,9	54,44	0	0	3,0	45,7	2,2	7,7	0,1	0,0			18,6	18,6		
E10 Zu- und Abluft Getränke	Punkt	70,0		70,0	90,54	0	0	3,0	50,1	2,3	2,2	0,2	0,0			18,2	18,2	18,2	
E9 Zu- und Abluft Aldi	Punkt	70,0		70,0	123,6	0	0	3,0	52,8	3,1	1,5	0,2	0,0	0,1		15,4	15,4	15,4	
Handhubwagen unbeladen	Fläche	95,0	14,2	83,5	110,7	0	0	3,0	51,9	3,7	15,3	0,2	0,0	0,5		26,8	14,7		
E1 Anlieferung Aldi	Punkt	82,5		82,5	120,5	0	0	3,0	52,6	3,8	14,3	0,2	0,0	0,5		14,5	14,5		
E15 Kältegerät Rossmann	Punkt	53,0		53,0	22,87	0	0	2,6	38,2	0,0	2,9	0,0	0,0			14,4	14,4		
E16 Kältegerät Rossmann	Punkt	53,0		53,0	25,31	0	0	2,6	39,1	0,0	3,0	0,0	0,0			13,6	13,6		
Fahrgeräusche Aldi	Linie	74,2	53,3	56,9	139,3	0	0	3,0	53,9	3,9	7,5	0,3	0,0	0,6		11,6	11,6		
Handhubwagen beladen	Fläche	90,0	14,2	78,5	110,7	0	0	3,0	51,9	3,7	15,3	0,2	0,0	0,5		21,8	9,7		
Fahrgeräusche Getränke	Linie	72,5	70,9	54,0	134,9	0	0	3,0	53,6	3,9	8,7	0,3	0,0	0,6		9,0	9,0		
E2 Anlieferung Getränke	Punkt	72,3		72,3	112,8	0	0	3,0	52,0	3,7	13,6	0,2	0,0	0,5		5,7	5,7		
IP2	EG	LrT,max 60		dB(A)	LrN,max 45			dB(A)	LrT 58,4			dB(A)	LrN 24,2			dB(A)			
Parkplatz	Fläche	99,9	3159,6	64,9	36,39	0	0	3,0	42,2	1,5	0,0	0,1	0,0	0,1	48,6	59,4	58,2		
E8 Ein- und Ausstapeln Einkaufswagen	Punkt	92,3		92,3	37,23	0	0	3,0	42,4	2,2	15,2	0,1	0,0		28,8	36,3	36,3		
E14 Abluft Rossmann	Punkt	82,0		82,0	62,73	0	0	3,0	46,9	1,9	1,4	0,1	0,0		24,5	35,0	35,0		
E6 Anlieferung Rossmann	Punkt	79,5		79,5	56,62	0	0	3,0	46,1	3,5	0,0	0,1	0,0	0,4	28,4	34,2	34,2		
E4 Anlieferung Kik-Markt	Punkt	79,5		79,5	65,27	0	0	3,0	47,3	3,7	0,0	0,1	0,0	0,5	28,0	33,0	33,0		
Fahrgeräusche Backshop	Linie	76,1	82,2	57,0	42,33	0	0	3,0	43,5	2,8	0,0	0,1	0,0	0,2	22,1	33,0	33,0		
E3 Anlieferung Postenbörs	Punkt	79,5		79,5	73,77	0	0	3,0	48,3	3,9	0,0	0,1	0,0	0,6	29,5	32,8	32,8		

Umbau Einkaufszentrum "Knippers Kohlenhof" in Sögel
Mittlere Ausbreitung
Berechnung Umbau Einkaufszentrum Knippers Kohlenhof

Schallquelle	Quellentyp	Lw dB(A)	I oder S m,m²	L'w dB(A)	s m	KI dB	KT dB	Ko dB	Adiv dB	Agr dB	Abar dB	Aatm dB	DI dB	Cmet dB	Re dB(A)	Ls dB(A)	LrT dB(A)	LrN dB(A)	
E5 Anlieferung Schuh 3000	Punkt	79,5		79,5	65,70	0	0	3,0	47,3	3,7	0,0	0,1	0,0	0,5	27,4	32,8	32,8		
E7 Anlieferung Backshop	Punkt	76,8		76,8	50,60	0	0	3,0	45,1	3,3	0,0	0,1	0,0	0,3	20,3	31,7	31,7		
Fahrgeräusche Postenbörse	Linie	73,6	91,9	54,0	44,38	0	0	3,0	43,9	2,9	0,0	0,1	0,0	0,2	20,6	30,2	30,2		
Fahrgeräusche Schuh 3000	Linie	73,3	81,5	54,2	42,74	0	0	3,0	43,6	2,8	0,0	0,1	0,0	0,2	19,9	30,2	30,2		
Fahrgeräusche Kik-Markt	Linie	72,8	74,7	54,1	42,01	0	0	3,0	43,5	2,8	0,0	0,1	0,0	0,2	19,9	29,9	29,9		
Fahrgeräusche Rossmann	Linie	71,3	54,4	53,9	40,38	0	0	3,0	43,1	2,7	0,0	0,1	0,0	0,2	18,7	28,8	28,8		
E13 Zuluft Rossmann	Punkt	75,0		75,0	63,43	0	0	3,0	47,0	2,0	1,8	0,1	0,0		17,0	27,4	27,4		
E12 Kälteaggregat Rossmann	Punkt	72,0		72,0	64,87	0	0	3,0	47,2	2,0	1,0	0,1	0,0		15,1	25,1	25,1		
E1 Anlieferung Aldi	Punkt	82,5		82,5	49,71	0	0	3,0	44,9	3,3	14,6	0,1	0,0	0,3	3,6	22,6	22,6		
Fahrgeräusche Aldi	Linie	74,2	53,3	56,9	69,09	0	0	3,0	47,8	3,7	4,2	0,2	0,0	0,6	1,1	21,2	21,2		
E9 Zu- und Abluft Aldi	Punkt	70,0		70,0	66,66	0	0	3,0	47,5	2,1	3,4	0,1	0,0		9,3	20,2	20,2	20,2	
E10 Zu- und Abluft Getränke	Punkt	70,0		70,0	76,64	0	0	3,0	48,7	2,5	2,2	0,1	0,0		12,0	20,1	20,1	20,1	
Fahrgeräusche Getränke	Linie	72,5	70,9	54,0	79,19	0	0	3,0	49,0	3,9	4,8	0,2	0,0	0,6	-1,3	17,7	17,7		
E11 Zu- und Abluft Postenbörse	Punkt	70,0		70,0	95,18	0	0	3,0	50,6	3,0	1,7	0,2	0,0	0,1		17,5	17,5	17,5	
Handhubwagen unbeladen	Fläche	95,0	14,2	83,5	81,21	0	0	3,0	49,2	4,0	19,3	0,2	0,0	0,6	16,2	25,9	13,9		
Handhubwagen beladen	Fläche	90,0	14,2	78,5	81,21	0	0	3,0	49,2	4,0	19,3	0,2	0,0	0,6	11,2	20,9	8,9		
E16 Kältegerät Rossmann	Punkt	53,0		53,0	67,96	0	0	3,0	47,6	2,2	2,4	0,1	0,0		-6,8	4,0	4,0		
E2 Anlieferung Getränke	Punkt	72,3		72,3	80,56	0	0	3,0	49,1	4,0	19,1	0,2	0,0	0,6	-4,0	3,8	3,8		
E15 Kältegerät Rossmann	Punkt	53,0		53,0	70,37	0	0	3,0	47,9	2,3	2,4	0,1	0,0		-6,9	3,6	3,6		
IP2	1. OG LrT,max 60																		
Parkplatz	Fläche	99,9	3159,6	64,9	37,01	0	0	3,0	42,4	0,6	0,0	0,1	0,0	0,0	49,6	60,2	59,0		
E8 Ein- und Ausstapeln Einkaufswagen	Punkt	92,3		92,3	37,47	0	0	3,0	42,5	0,4	15,9	0,1	0,0		29,2	37,2	37,2		
E14 Abluft Rossmann	Punkt	82,0		82,0	62,67	0	0	2,9	46,9	0,9	0,8	0,1	0,0			36,1	36,1		
E6 Anlieferung Rossmann	Punkt	79,5		79,5	56,80	0	0	3,0	46,1	2,4	0,0	0,1	0,0		29,2	35,2	35,2		
Fahrgeräusche Backshop	Linie	76,1	82,2	57,0	42,59	0	0	3,0	43,6	1,2	0,0	0,1	0,0		22,7	34,6	34,6		
E4 Anlieferung Kik-Markt	Punkt	79,5		79,5	65,43	0	0	3,0	47,3	2,8	0,0	0,1	0,0	0,1	28,7	33,9	33,9		
E5 Anlieferung Schuh 3000	Punkt	79,5		79,5	65,85	0	0	3,0	47,4	2,8	0,0	0,1	0,0	0,1	28,0	33,6	33,6		
E3 Anlieferung Postenbörse	Punkt	79,5		79,5	73,91	0	0	3,0	48,4	3,1	0,0	0,1	0,0	0,2	30,1	33,5	33,5		
E7 Anlieferung Backshop	Punkt	76,8		76,8	50,80	0	0	3,0	45,1	2,0	0,0	0,1	0,0		20,8	32,8	32,8		
Fahrgeräusche Schuh 3000	Linie	73,3	81,5	54,2	43,01	0	0	3,0	43,7	1,2	0,0	0,1	0,0	0,0	20,5	31,7	31,7		
Fahrgeräusche Postenbörse	Linie	73,6	91,9	54,0	44,64	0	0	3,0	44,0	1,2	0,0	0,1	0,0	0,0	21,2	31,7	31,7		

Umbau Einkaufszentrum "Knippers Kohlenhof" in Sögel
Mittlere Ausbreitung
Berechnung Umbau Einkaufszentrum Knippers Kohlenhof

Schallquelle	Quelltyp	Lw dB(A)	l oder S m, m²	L'w dB(A)	s m	Kl dB	KT dB	Ko dB	Adiv dB	Agr dB	Abar dB	Aatm dB	DI dB	Cmet dB	Re dB(A)	Ls dB(A)	LrT dB(A)	LrN dB(A)	
Fahrgeräusche Kik-Markt	Linie	72,8	74,7	54,1	42,28	0	0	3,0	43,5	1,1	0,0	0,1	0,0	0,0	20,5	31,5	31,5		
Fahrgeräusche Rossmann	Linie	71,3	54,4	53,9	40,64	0	0	3,0	43,2	1,0	0,0	0,1	0,0		19,4	30,4	30,4		
E13 Zuluft Rossmann	Punkt	75,0		75,0	63,37	0	0	2,9	47,0	1,0	1,6	0,1	0,0			28,2	28,2		
E1 Anlieferung Aldi	Punkt	82,5		82,5	49,92	0	0	3,0	45,0	2,0	11,4	0,1	0,0			27,0	27,0		
E12 Kälteaggregat Rossmann	Punkt	72,0		72,0	64,82	0	0	2,9	47,2	1,1	0,4	0,1	0,0			26,1	26,1		
Fahrgeräusche Aldi	Linie	74,2	53,3	56,9	69,25	0	0	3,0	47,8	2,8	3,4	0,1	0,0	0,2		22,9	22,9		
E9 Zu- und Abluft Aldi	Punkt	70,0		70,0	66,61	0	0	3,0	47,5	1,2	3,1	0,1	0,0			21,0	21,0	21,0	
E10 Zu- und Abluft Getränke	Punkt	70,0		70,0	76,59	0	0	3,0	48,7	1,8	2,4	0,1	0,0			20,0	20,0	20,0	
Fahrgeräusche Getränke	Linie	72,5	70,9	54,0	79,32	0	0	3,0	49,0	3,2	4,1	0,2	0,0	0,2		19,0	19,0		
Handhubwagen unbeladen	Fläche	95,0	14,2	83,5	81,34	0	0	3,0	49,2	3,3	14,9	0,2	0,0	0,3		30,5	18,4		
E11 Zu- und Abluft Postenbörse	Punkt	70,0		70,0	95,14	0	0	3,0	50,6	2,4	1,7	0,2	0,0			18,1	18,1	18,1	
Handhubwagen beladen	Fläche	90,0	14,2	78,5	81,34	0	0	3,0	49,2	3,3	14,9	0,2	0,0	0,3		25,5	13,4		
E2 Anlieferung Getränke	Punkt	72,3		72,3	80,69	0	0	3,0	49,1	3,2	14,7	0,2	0,0	0,2		8,1	8,1		
E16 Kältegerät Rossmann	Punkt	53,0		53,0	67,90	0	0	3,0	47,6	1,3	2,5	0,1	0,0			4,4	4,4		
E15 Kältegerät Rossmann	Punkt	53,0		53,0	70,32	0	0	3,0	47,9	1,4	2,6	0,1	0,0			3,9	3,9		
IP3	EG	LrT,max 60		dB(A)	LrN,max 45			dB(A)	LrT 55,0			dB(A)	LrN 24,5			dB(A)			
Parkplatz	Fläche	99,9	3159,6	64,9	50,95	0	0	3,0	45,1	2,5	0,4	0,1	0,0	0,2	48,9	55,7	54,5		
E1 Anlieferung Aldi	Punkt	82,5		82,5	31,04	0	0	3,0	40,8	2,0	0,0	0,1	0,0		38,0	43,9	43,9		
E8 Ein- und Ausstapeln Einkaufswagen	Punkt	92,3		92,3	39,67	0	0	3,0	43,0	2,4	20,2	0,1	0,0	0,0	33,2	34,8	34,8		
E14 Abluft Rossmann	Punkt	82,0		82,0	82,45	0	0	3,0	49,3	2,7	0,0	0,2	0,0		28,0	34,0	34,0		
E6 Anlieferung Rossmann	Punkt	79,5		79,5	75,64	0	0	3,0	48,6	3,9	0,0	0,1	0,0	0,6	28,7	32,4	32,4		
E4 Anlieferung Kik-Markt	Punkt	79,5		79,5	79,65	0	0	3,0	49,0	3,9	0,0	0,2	0,0	0,6	24,0	30,5	30,5		
Fahrgeräusche Aldi	Linie	74,2	53,3	56,9	40,22	0	0	3,0	43,1	2,7	0,0	0,1	0,0	0,1	24,9	29,7	29,7		
Fahrgeräusche Backshop	Linie	76,1	82,2	57,0	58,45	0	0	3,0	46,3	3,5	1,4	0,1	0,0	0,4	22,6	28,9	28,9		
E13 Zuluft Rossmann	Punkt	75,0		75,0	83,14	0	0	3,0	49,4	2,7	0,3	0,2	0,0	0,0	20,7	26,7	26,7		
Fahrgeräusche Kik-Markt	Linie	72,8	74,7	54,1	61,39	0	0	3,0	46,8	3,6	0,0	0,1	0,0	0,5	19,7	26,4	26,4		
E3 Anlieferung Postenbörse	Punkt	79,5		79,5	82,97	0	0	3,0	49,4	4,0	5,9	0,2	0,0	0,6	23,5	26,3	26,3		
Fahrgeräusche Schuh 3000	Linie	73,3	81,5	54,2	60,07	0	0	3,0	46,6	3,6	1,0	0,1	0,0	0,4	19,9	26,2	26,2		
Fahrgeräusche Postenbörse	Linie	73,6	91,9	54,0	61,55	0	0	3,0	46,8	3,6	1,3	0,1	0,0	0,4	19,9	26,1	26,1		
Fahrgeräusche Rossmann	Linie	71,3	54,4	53,9	62,55	0	0	3,0	46,9	3,6	0,0	0,1	0,0	0,5	19,6	25,1	25,1		
E5 Anlieferung Schuh 3000	Punkt	79,5		79,5	73,16	0	0	3,0	48,3	3,8	9,1	0,1	0,0	0,5	22,5	24,9	24,9		

Umbau Einkaufszentrum "Knippers Kohlenhof" in Sögel
Mittlere Ausbreitung
Berechnung Umbau Einkaufszentrum Knippers Kohlenhof

Schallquelle	Quelltyp	Lw dB(A)	l oder S m,m²	L'w dB(A)	s m	Kl dB	KT dB	Ko dB	Adiv dB	Agr dB	Abar dB	Aatm dB	DI dB	Cmet dB	Re dB(A)	Ls dB(A)	LrT dB(A)	LrN dB(A)	
E9 Zu- und Abluft Aldi	Punkt	70,0	70,9	70,0	51,12	0	0	3,0	45,2	1,1	4,0	0,1	0,0		8,6	22,8	22,8	22,8	
E12 Kälteaggregart Rossmann	Punkt	72,0		72,0	82,85	0	0	3,0	49,4	2,7	0,0	0,2	0,0			22,7	22,7		
Fahrgeräusche Getränke	Linie	72,5		54,0	63,55	0	0	3,0	47,1	3,7	5,2	0,1	0,0	0,4	17,9	20,6	20,6		
E7 Anlieferung Backshop	Punkt	76,8		76,8	51,69	0	0	3,0	45,3	3,3	17,7	0,1	0,0	0,4	18,0	19,3	19,3		
E10 Zu- und Abluft Getränke	Punkt	70,0		70,0	76,65	0	0	3,0	48,7	2,5	4,3	0,1	0,0			17,3	17,3	17,3	17,3
E11 Zu- und Abluft Postenbörse	Punkt	70,0		70,0	103,0	0	0	3,0	51,3	3,2	2,5	0,2	0,0	0,2		15,8	15,8	15,8	15,8
Handhubwagen unbeladen	Fläche	95,0	14,2	83,5	74,21	0	0	3,0	48,4	3,9	19,1	0,1	0,0	0,6		26,4	14,4		
Handhubwagen beladen	Fläche	90,0	14,2	78,5	74,21	0	0	3,0	48,4	3,9	19,1	0,1	0,0	0,6		21,4	9,4		
E2 Anlieferung Getränke	Punkt	72,3		72,3	72,64	0	0	3,0	48,2	3,8	19,0	0,1	0,0	0,5		4,2	4,2		
E16 Kältegerät Rossmann	Punkt	53,0		53,0	90,71	0	0	3,0	50,1	2,9	1,6	0,2	0,0	0,1	-3,7	2,4	2,4		
E15 Kältegerät Rossmann	Punkt	53,0		53,0	93,04	0	0	3,0	50,4	3,0	1,7	0,2	0,0	0,1	-4,0	2,0	2,0		
IP3	1. OG LrT,max	60		dB(A)	LrN,max	45		dB(A)	LrT	56,2		dB(A)	LrN	25,6		dB(A)			
Parkplatz	Fläche	99,9	3159,6	64,9	51,32	0	0	3,0	45,2	1,4	0,4	0,1	0,0	0,0	49,9	56,8	55,6	23,4	
E1 Anlieferung Aldi	Punkt	82,5		82,5	31,37	0	0	3,0	40,9	0,0	0,0	0,1	0,0		40,1	45,8	45,8		
E8 Ein- und Ausstapeln Einkaufswagen	Punkt	92,3		92,3	39,89	0	0	3,0	43,0	0,7	17,5	0,1	0,0		33,6	36,8	36,8		
E14 Abluft Rossmann	Punkt	82,0		82,0	82,41	0	0	3,0	49,3	2,0	0,0	0,2	0,0			33,5	33,5		
E6 Anlieferung Rossmann	Punkt	79,5		79,5	75,78	0	0	3,0	48,6	3,1	0,0	0,1	0,0	0,2	29,4	33,1	33,1		
Fahrgeräusche Aldi	Linie	74,2	53,3	56,9	40,50	0	0	3,0	43,1	0,9	0,0	0,1	0,0		26,2	31,3	31,3		
E4 Anlieferung Kik-Markt	Punkt	79,5		79,5	79,78	0	0	3,0	49,0	3,2	0,0	0,2	0,0	0,2	24,6	31,2	31,2		
Fahrgeräusche Backshop	Linie	76,1	82,2	57,0	58,63	0	0	3,0	46,4	2,5	1,2	0,1	0,0	0,0	23,3	30,0	30,0		
E3 Anlieferung Postenbörs	Punkt	79,5		79,5	83,09	0	0	3,0	49,4	3,3	2,9	0,2	0,0	0,3	24,0	28,6	28,6		
E5 Anlieferung Schuh 3000	Punkt	79,5		79,5	73,30	0	0	3,0	48,3	3,0	4,2	0,1	0,0	0,2	23,0	28,4	28,4		
Fahrgeräusche Kik-Markt	Linie	72,8	74,7	54,1	61,57	0	0	3,0	46,8	2,6	0,0	0,1	0,0	0,0	20,5	27,3	27,3		
Fahrgeräusche Schuh 3000	Linie	73,3	81,5	54,2	60,25	0	0	3,0	46,6	2,5	0,8	0,1	0,0	0,0	20,6	27,3	27,3		
Fahrgeräusche Postenbörse	Linie	73,6	91,9	54,0	61,72	0	0	3,0	46,8	2,6	0,9	0,1	0,0	0,0	20,6	27,2	27,2		
E13 Zuluft Rossmann	Punkt	75,0		75,0	83,10	0	0	3,0	49,4	2,0	0,0	0,2	0,0			26,4	26,4		
Fahrgeräusche Rossmann	Linie	71,3	54,4	53,9	62,72	0	0	3,0	46,9	2,7	0,0	0,1	0,0	0,0	20,3	26,0	26,0		
E9 Zu- und Abluft Aldi	Punkt	70,0		70,0	51,04	0	0	2,9	45,2	0,0	4,2	0,1	0,0			23,4	23,4		
E12 Kälteaggregart Rossmann	Punkt	72,0		72,0	82,81	0	0	3,0	49,4	2,0	0,0	0,2	0,0			23,4	23,4		
Fahrgeräusche Getränke	Linie	72,5	70,9	54,0	63,72	0	0	3,0	47,1	2,7	5,0	0,1	0,0	0,0	18,8	21,6	21,6		
E7 Anlieferung Backshop	Punkt	76,8		76,8	51,89	0	0	3,0	45,3	2,1	13,5	0,1	0,0		18,4	21,6	21,6		

Umbau Einkaufszentrum "Knippers Kohlenhof" in Sögel
Mittlere Ausbreitung
Berechnung Umbau Einkaufszentrum Knippers Kohlenhof

Schallquelle	Quelltyp	Lw dB(A)	I oder S m, m²	L'w dB(A)	s m	KI dB	KT dB	Ko dB	Adiv dB	Agr dB	Abar dB	Aatm dB	DI dB	Cmet dB	Re dB(A)	Ls dB(A)	LrT dB(A)	LrN dB(A)	
E10 Zu- und Abluft Getränke	Punkt	70,0		70,0	76,60	0	0	3,0	48,7	1,8	2,6	0,1	0,0			19,7	19,7	19,7	
Handhubwagen unbeladen	Fläche	95,0	14,2	83,5	74,36	0	0	3,0	48,4	3,1	14,6	0,1	0,0	0,2		31,7	19,7		
E11 Zu- und Abluft Postenbörse	Punkt	70,0		70,0	103,0	0	0	3,0	51,3	2,7	1,8	0,2	0,0			17,1	17,1	17,1	
Handhubwagen beladen	Fläche	90,0	14,2	78,5	74,36	0	0	3,0	48,4	3,1	14,6	0,1	0,0	0,2		26,7	14,7		
E2 Anlieferung Getränke	Punkt	72,3		72,3	72,78	0	0	3,0	48,2	3,0	14,5	0,1	0,0	0,2		9,4	9,4		
E16 Kältegerät Rossmann	Punkt	53,0		53,0	90,67	0	0	3,0	50,1	2,3	1,5	0,2	0,0			1,8	1,8		
E15 Kältegerät Rossmann	Punkt	53,0		53,0	93,00	0	0	3,0	50,4	2,4	1,7	0,2	0,0			1,4	1,4		
IP4	EG	LrT,max 60		dB(A)	LrN,max 45			dB(A)	LrT 46,5			dB(A)	LrN 24,6						
Parkplatz	Fläche	99,9	3159,6	64,9	87,84	0	0	3,0	49,9	4,0	4,3	0,2	0,0	0,6	33,5	45,0	43,7		
E1 Anlieferung Aldi	Punkt	82,5		82,5	38,04	0	0	3,0	42,6	2,6	0,0	0,1	0,0	0,1	37,7	42,1	42,1		
Fahrgeräusche Aldi	Linie	74,2	53,3	56,9	37,63	0	0	3,0	42,5	2,6	0,0	0,1	0,0	0,1	24,2	32,7	32,7		
E14 Abluft Rossmann	Punkt	82,0		82,0	117,4	0	0	3,0	52,4	3,4	0,0	0,2	0,0	0,3		29,0	29,0		
Fahrgeräusche Getränke	Linie	72,5	70,9	54,0	46,46	0	0	3,0	44,3	2,8	0,7	0,1	0,0	0,1	17,5	28,0	28,0		
E6 Anlieferung Rossmann	Punkt	79,5		79,5	110,4	0	0	3,0	51,9	4,2	0,0	0,2	0,0	0,7	21,5	27,5	27,5		
E8 Ein- und Ausstapeln Einkaufswagen	Punkt	92,3		92,3	67,80	0	0	3,0	47,6	3,6	19,8	0,1	0,0	0,4		24,1	24,1		
E9 Zu- und Abluft Aldi	Punkt	70,0		70,0	52,91	0	0	3,0	45,5	1,2	3,4	0,1	0,0			22,7	22,7	22,7	
E13 Zuluft Rossmann	Punkt	75,0		75,0	118,1	0	0	3,0	52,4	3,4	0,0	0,2	0,0	0,3		21,9	21,9		
Fahrgeräusche Backshop	Linie	76,1	82,2	57,0	90,44	0	0	3,0	50,1	4,0	6,2	0,2	0,0	0,6	9,6	19,1	19,1		
E10 Zu- und Abluft Getränke	Punkt	70,0		70,0	94,74	0	0	3,0	50,5	3,0	2,1	0,2	0,0	0,1	12,5	18,5	18,5	18,5	
E4 Anlieferung Kik-Markt	Punkt	79,5		79,5	111,0	0	0	3,0	51,9	4,2	8,7	0,2	0,0	0,7		17,5	17,5		
E12 Kälteaggregat Rossmann	Punkt	72,0		72,0	116,6	0	0	3,0	52,3	3,4	1,6	0,2	0,0	0,3		17,4	17,4		
E3 Anlieferung Postenbörse	Punkt	79,5		79,5	109,7	0	0	3,0	51,8	4,2	9,2	0,2	0,0	0,7		17,0	17,0		
Fahrgeräusche Rossmann	Linie	71,3	54,4	53,9	99,25	0	0	3,0	50,9	4,1	2,6	0,2	0,0	0,7	7,8	17,0	17,0		
E5 Anlieferung Schuh 3000	Punkt	79,5		79,5	99,32	0	0	3,0	50,9	4,1	10,6	0,2	0,0	0,7		16,6	16,6		
Fahrgeräusche Schuh 3000	Linie	73,3	81,5	54,2	92,88	0	0	3,0	50,4	4,1	5,8	0,2	0,0	0,6	6,8	16,4	16,4		
Handhubwagen unbeladen	Fläche	95,0	14,2	83,5	83,78	0	0	3,0	49,5	4,0	16,9	0,2	0,0	0,6	21,1	28,4	16,4		
Fahrgeräusche Postenbörse	Linie	73,6	91,9	54,0	94,15	0	0	3,0	50,5	4,1	6,1	0,2	0,0	0,6	6,6	16,3	16,3		
Fahrgeräusche Kik-Markt	Linie	72,8	74,7	54,1	96,32	0	0	3,0	50,7	4,1	5,1	0,2	0,0	0,6	6,7	16,3	16,3		
E11 Zu- und Abluft Postenbörse	Punkt	70,0		70,0	127,1	0	0	3,0	53,1	3,5	1,6	0,2	0,0	0,3		14,5	14,5	14,5	
Handhubwagen beladen	Fläche	90,0	14,2	78,5	83,78	0	0	3,0	49,5	4,0	16,9	0,2	0,0	0,6	16,1	23,4	11,4		
E7 Anlieferung Backshop	Punkt	76,8		76,8	75,51	0	0	3,0	48,6	3,9	17,6	0,1	0,0	0,6		9,6	9,6		

Umbau Einkaufszentrum "Knippers Kohlenhof" in Sögel
Mittlere Ausbreitung
Berechnung Umbau Einkaufszentrum Knippers Kohlenhof

Schallquelle	Quellentyp	Lw dB(A)	l oder S m,m²	L'w dB(A)	s m	Kl dB	KT dB	Ko dB	Adiv dB	Agr dB	Abar dB	Aatm dB	DI dB	Cmet dB	Re dB(A)	Ls dB(A)	LrT dB(A)	LrN dB(A)	
E2 Anlieferung Getränke	Punkt	72,3		72,3	81,17	0	0	3,0	49,2	4,0	16,7	0,2	0,0	0,6	-1,1	6,2	6,2		
E16 Kältegerät Rossmann	Punkt	53,0		53,0	127,4	0	0	3,0	53,1	3,5	0,9	0,2	0,0	0,3		-1,7	-1,7		
E15 Kältegerät Rossmann	Punkt	53,0		53,0	129,6	0	0	3,0	53,2	3,6	1,0	0,2	0,0	0,4		-2,1	-2,1		
IP4	1. OG LrT,max 60	dB(A)	LrN,max 45	dB(A)	LrT 48,3	dB(A)	LrN 25,4	dB(A)											
Parkplatz	Fläche	99,9	3159,6	64,9	87,96	0	0	3,0	49,9	3,3	3,1	0,2	0,0	0,2	33,9	46,8	45,5		
E1 Anlieferung Aldi	Punkt	82,5		82,5	38,31	0	0	3,0	42,7	0,8	0,0	0,1	0,0		39,1	43,7	43,7		
Fahrgeräusche Aldi	Linie	74,2	53,3	56,9	37,92	0	0	3,0	42,6	0,7	0,0	0,1	0,0		25,3	34,4	34,4		
Fahrgeräusche Getränke	Linie	72,5	70,9	54,0	46,76	0	0	3,0	44,4	1,1	0,6	0,1	0,0	0,0	18,3	29,7	29,7		
E14 Abluft Rossmann	Punkt	82,0		82,0	117,4	0	0	3,0	52,4	3,0	0,0	0,2	0,0	0,1		29,4	29,4		
E8 Ein- und Ausstapeln Einkaufswagen	Punkt	92,3		92,3	67,94	0	0	3,0	47,6	2,7	15,9	0,1	0,0	0,0		29,0	29,0		
E6 Anlieferung Rossmann	Punkt	79,5		79,5	110,5	0	0	3,0	51,9	3,7	0,0	0,2	0,0	0,4	21,9	28,0	28,0		
E9 Zu- und Abluft Aldi	Punkt	70,0		70,0	52,84	0	0	2,9	45,5	0,0	3,6	0,1	0,0			23,7	23,7	23,7	
E4 Anlieferung Kik-Markt	Punkt	79,5		79,5	111,1	0	0	3,0	51,9	3,7	3,1	0,2	0,0	0,5		23,6	23,6		
E3 Anlieferung Postenbörs	Punkt	79,5		79,5	109,8	0	0	3,0	51,8	3,7	3,6	0,2	0,0	0,4		23,2	23,2		
E5 Anlieferung Schuh 3000	Punkt	79,5		79,5	99,43	0	0	3,0	50,9	3,6	5,2	0,2	0,0	0,4		22,6	22,6		
E13 Zuluft Rossmann	Punkt	75,0		75,0	118,0	0	0	3,0	52,4	3,0	0,0	0,2	0,0	0,1		22,4	22,4		
Handhubwagen unbeladen	Fläche	95,0	14,2	83,5	83,90	0	0	3,0	49,5	3,3	12,4	0,2	0,0	0,3	26,1	33,5	21,4		
Fahrgeräusche Backshop	Linie	76,1	82,2	57,0	90,55	0	0	3,0	50,1	3,4	4,5	0,2	0,0	0,3	9,9	21,2	21,2		
E10 Zu- und Abluft Getränke	Punkt	70,0		70,0	94,70	0	0	3,0	50,5	2,4	2,0	0,2	0,0		13,0	19,1	19,1	19,1	
Fahrgeräusche Postenbörse	Linie	73,6	91,9	54,0	94,27	0	0	3,0	50,5	3,5	4,0	0,2	0,0	0,3	7,0	18,8	18,8		
Fahrgeräusche Schuh 3000	Linie	73,3	81,5	54,2	92,99	0	0	3,0	50,4	3,5	4,0	0,2	0,0	0,3	7,2	18,6	18,6		
Fahrgeräusche Kik-Markt	Linie	72,8	74,7	54,1	96,43	0	0	3,0	50,7	3,5	3,2	0,2	0,0	0,4	7,1	18,5	18,5		
Fahrgeräusche Rossmann	Linie	71,3	54,4	53,9	99,36	0	0	3,0	50,9	3,6	1,9	0,2	0,0	0,4	8,2	18,2	18,2		
E12 Kälteaggregat Rossmann	Punkt	72,0		72,0	116,6	0	0	3,0	52,3	2,9	1,6	0,2	0,0	0,0		17,9	17,9		
Handhubwagen beladen	Fläche	90,0	14,2	78,5	83,90	0	0	3,0	49,5	3,3	12,4	0,2	0,0	0,3	21,1	28,5	16,4		
E11 Zu- und Abluft Postenbörse	Punkt	70,0		70,0	127,0	0	0	3,0	53,1	3,1	1,5	0,2	0,0	0,1		15,1	15,1	15,1	
E7 Anlieferung Backshop	Punkt	76,8		76,8	75,65	0	0	3,0	48,6	3,1	13,3	0,1	0,0	0,2		14,7	14,7		
E2 Anlieferung Getränke	Punkt	72,3		72,3	81,29	0	0	3,0	49,2	3,2	12,3	0,2	0,0	0,2	3,9	11,3	11,3		
E16 Kältegerät Rossmann	Punkt	53,0		53,0	127,3	0	0	3,0	53,1	3,1	0,8	0,2	0,0	0,1		-1,3	-1,3		
E15 Kältegerät Rossmann	Punkt	53,0		53,0	129,6	0	0	3,0	53,2	3,1	1,0	0,2	0,0	0,1		-1,6	-1,6		
IP5	EG LrT,max 60	dB(A)	LrN,max 45	dB(A)	LrT 40,0	dB(A)	LrN 21,9	dB(A)											

Umbau Einkaufszentrum "Knippers Kohlenhof" in Sögel
Mittlere Ausbreitung
Berechnung Umbau Einkaufszentrum Knippers Kohlenhof

Schallquelle	Quelltyp	Lw dB(A)	I oder S m, m²	L'w dB(A)	s m	KI dB	KT dB	Ko dB	Adiv dB	Agr dB	Abar dB	Aatm dB	DI dB	Cmet dB	Re dB(A)	Ls dB(A)	LrT dB(A)	LrN dB(A)	
Parkplatz	Fläche	99,9	3159,6	64,9	136,0	0	0	3,0	53,7	4,3	9,5	0,3	0,0	0,8	12,5	35,2	33,9		
E1 Anlieferung Aldi	Punkt	82,5		82,5	80,15	0	0	3,0	49,1	3,9	0,0	0,2	0,0	0,6	27,9	33,7	33,7		
Handhubwagen unbeladen	Fläche	95,0	14,2	83,5	96,38	0	0	3,0	50,7	4,1	0,0	0,2	0,0	0,7	42,2	45,6	33,6		
Handhubwagen beladen	Fläche	90,0	14,2	78,5	96,38	0	0	3,0	50,7	4,1	0,0	0,2	0,0	0,7	37,2	40,6	28,6		
Fahrgeräusche Aldi	Linie	74,2	53,3	56,9	54,72	0	0	3,0	45,8	3,3	0,0	0,1	0,0	0,3	17,6	28,4	28,4		
Fahrgeräusche Getränke	Linie	72,5	70,9	54,0	57,96	0	0	3,0	46,3	3,4	0,0	0,1	0,0	0,4	14,7	26,1	26,1		
E14 Abluft Rossmann	Punkt	82,0		82,0	164,0	0	0	3,0	55,3	3,8	0,9	0,3	0,0	0,5		24,6	24,6		
E2 Anlieferung Getränke	Punkt	72,3		72,3	93,42	0	0	3,0	50,4	4,1	0,0	0,2	0,0	0,6	19,8	23,3	23,3		
E8 Ein- und Ausstapeln Einkaufswagen	Punkt	92,3		92,3	112,3	0	0	3,0	52,0	4,1	18,7	0,2	0,0	0,7		20,3	20,3		
E9 Zu- und Abluft Aldi	Punkt	70,0		70,0	74,57	0	0	3,0	48,4	2,5	2,1	0,1	0,0			19,9	19,9	19,9	
E13 Zuluft Rossmann	Punkt	75,0		75,0	164,5	0	0	3,0	55,3	3,9	0,9	0,3	0,0	0,5		17,6	17,6		
E4 Anlieferung Kik-Markt	Punkt	79,5		79,5	150,7	0	0	3,0	54,6	4,4	6,9	0,3	0,0	0,8		16,4	16,4		
E6 Anlieferung Rossmann	Punkt	79,5		79,5	157,2	0	0	3,0	54,9	4,4	7,1	0,3	0,0	0,8		15,7	15,7		
E10 Zu- und Abluft Getränke	Punkt	70,0		70,0	116,3	0	0	3,0	52,3	3,4	1,4	0,2	0,0	0,3		15,7	15,7	15,7	
E12 Kälteaggregat Rossmann	Punkt	72,0		72,0	160,6	0	0	3,0	55,1	3,8	1,0	0,3	0,0	0,5		14,8	14,8		
E5 Anlieferung Schuh 3000	Punkt	79,5		79,5	132,2	0	0	3,0	53,4	4,3	10,7	0,3	0,0	0,8		13,8	13,8		
E3 Anlieferung Postenbörs	Punkt	79,5		79,5	141,5	0	0	3,0	54,0	4,4	10,3	0,3	0,0	0,8		13,6	13,6		
E11 Zu- und Abluft Postenbörse	Punkt	70,0		70,0	150,9	0	0	3,0	54,6	3,8	1,0	0,3	0,0	0,5		13,4	13,4	13,4	
Fahrgeräusche Backshop	Linie	76,1	82,2	57,0	135,9	0	0	3,0	53,7	4,3	9,2	0,3	0,0	0,8	-12,7	11,7	11,7		
E7 Anlieferung Backshop	Punkt	76,8		76,8	111,8	0	0	3,0	52,0	4,2	14,1	0,2	0,0	0,7		9,4	9,4		
Fahrgeräusche Postenbörse	Linie	73,6	91,9	54,0	138,3	0	0	3,0	53,8	4,3	9,1	0,3	0,0	0,8	-15,7	9,1	9,1		
Fahrgeräusche Schuh 3000	Linie	73,3	81,5	54,2	138,5	0	0	3,0	53,8	4,3	8,9	0,3	0,0	0,8	-15,5	9,0	9,0		
Fahrgeräusche Kik-Markt	Linie	72,8	74,7	54,1	145,4	0	0	3,0	54,2	4,4	8,0	0,3	0,0	0,8	-15,6	8,9	8,9		
Fahrgeräusche Rossmann	Linie	71,3	54,4	53,9	152,3	0	0	3,0	54,6	4,4	7,2	0,3	0,0	0,8		7,8	7,8		
E16 Kältegerät Rossmann	Punkt	53,0		53,0	177,9	0	0	3,0	56,0	3,9	0,9	0,3	0,0	0,5		-5,1	-5,1		
E15 Kältegerät Rossmann	Punkt	53,0		53,0	179,7	0	0	3,0	56,1	3,9	0,8	0,3	0,0	0,5		-5,2	-5,2		
IP5 1. OG LrT,max 60 dB(A) LrN,max 45 dB(A) LrT 42,3 dB(A) LrN 22,5 dB(A)																			
Parkplatz	Fläche	99,9	3159,6	64,9	136,1	0	0	3,0	53,7	3,9	5,0	0,3	0,0	0,6	12,7	40,0	38,8		
E1 Anlieferung Aldi	Punkt	82,5		82,5	80,28	0	0	3,0	49,1	3,2	0,0	0,2	0,0	0,2	28,5	34,4	34,4		
Handhubwagen unbeladen	Fläche	95,0	14,2	83,5	96,49	0	0	3,0	50,7	3,5	0,0	0,2	0,0	0,4	42,8	46,2	34,1		
Fahrgeräusche Aldi	Linie	74,2	53,3	56,9	54,94	0	0	3,0	45,8	2,0	0,0	0,1	0,0	0,0	18,2	29,6	29,6		

Umbau Einkaufszentrum "Knippers Kohlenhof" in Sögel
Mittlere Ausbreitung
Berechnung Umbau Einkaufszentrum Knippers Kohlenhof

Schallquelle	Quellentyp	Lw dB(A)	I oder S m,m²	L'w dB(A)	s m	KI dB	KT dB	Ko dB	Adiv dB	Agr dB	Abar dB	Aatm dB	DI dB	Cmet dB	Re dB(A)	Ls dB(A)	LrT dB(A)	LrN dB(A)	
Handhubwagen beladen	Fläche	90,0	14,2	78,5	96,49	0	0	3,0	50,7	3,5	0,0	0,2	0,0	0,4	37,8	41,2	29,1		
Fahrgeräusche Getränke	Linie	72,5	70,9	54,0	58,18	0	0	3,0	46,3	2,2	0,0	0,1	0,0	0,0	15,4	27,2	27,2		
E8 Ein- und Ausstapeln Einkaufswagen	Punkt	92,3		92,3	112,3	0	0	3,0	52,0	3,6	14,4	0,2	0,0	0,4		25,1	25,1		
E14 Abluft Rossmann	Punkt	82,0		82,0	164,0	0	0	3,0	55,3	3,5	1,1	0,3	0,0	0,3		24,8	24,8		
E2 Anlieferung Getränke	Punkt	72,3		72,3	93,54	0	0	3,0	50,4	3,5	0,0	0,2	0,0	0,3	20,4	23,8	23,8		
E4 Anlieferung Kik-Markt	Punkt	79,5		79,5	150,8	0	0	3,0	54,6	4,0	2,2	0,3	0,0	0,6		21,4	21,4		
E6 Anlieferung Rossmann	Punkt	79,5		79,5	157,3	0	0	3,0	54,9	4,1	2,5	0,3	0,0	0,6		20,7	20,7		
E9 Zu- und Abluft Aldi	Punkt	70,0		70,0	74,53	0	0	3,0	48,4	1,7	2,1	0,1	0,0			20,6	20,6	20,6	
E5 Anlieferung Schuh 3000	Punkt	79,5		79,5	132,3	0	0	3,0	53,4	3,9	5,8	0,3	0,0	0,5		19,1	19,1		
E3 Anlieferung Postenbörs	Punkt	79,5		79,5	141,6	0	0	3,0	54,0	4,0	5,4	0,3	0,0	0,6		18,8	18,8		
E13 Zuluft Rossmann	Punkt	75,0		75,0	164,5	0	0	3,0	55,3	3,5	1,1	0,3	0,0	0,3		17,8	17,8		
Fahrgeräusche Backshop	Linie	76,1	82,2	57,0	135,9	0	0	3,0	53,7	3,9	4,8	0,3	0,0	0,6	-12,6	16,4	16,4		
E10 Zu- und Abluft Getränke	Punkt	70,0		70,0	116,2	0	0	3,0	52,3	2,9	1,5	0,2	0,0	0,0		16,0	16,0	16,0	
E12 Kälteaggregat Rossmann	Punkt	72,0		72,0	160,6	0	0	3,0	55,1	3,5	1,1	0,3	0,0	0,3		15,0	15,0		
E7 Anlieferung Backshop	Punkt	76,8		76,8	111,9	0	0	3,0	52,0	3,7	9,5	0,2	0,0	0,5		14,4	14,4		
Fahrgeräusche Postenbörse	Linie	73,6	91,9	54,0	138,4	0	0	3,0	53,8	3,9	4,6	0,3	0,0	0,6	-15,5	13,9	13,9		
Fahrgeräusche Schuh 3000	Linie	73,3	81,5	54,2	138,6	0	0	3,0	53,8	3,9	4,5	0,3	0,0	0,6	-15,3	13,7	13,7		
Fahrgeräusche Kik-Markt	Linie	72,8	74,7	54,1	145,4	0	0	3,0	54,2	4,0	3,6	0,3	0,0	0,6	-15,4	13,6	13,6		
E11 Zu- und Abluft Postenbörse	Punkt	70,0		70,0	150,9	0	0	3,0	54,6	3,4	1,2	0,3	0,0	0,3		13,6	13,6	13,6	
Fahrgeräusche Rossmann	Linie	71,3	54,4	53,9	152,3	0	0	3,0	54,7	4,0	2,9	0,3	0,0	0,6		12,4	12,4		
E16 Kältegerät Rossmann	Punkt	53,0		53,0	177,9	0	0	3,0	56,0	3,6	1,0	0,3	0,0	0,4		-5,0	-5,0		
E15 Kältegerät Rossmann	Punkt	53,0		53,0	179,7	0	0	3,0	56,1	3,6	1,0	0,3	0,0	0,4		-5,1	-5,1		

7.3 Berechnungsprotokolle Spitzenpegel

Umbau Einkaufszentrum "Knippers Kohlenhof" in Sögel

Berechnung Spitzenpegel Entladung

Rechenlauf-Info

Projektbeschreibung

Projekttitel: Umbau Einkaufszentrum "Knippers Kohlenhof" in Sögel
Bearbeiter: Jacobs / Kohnen
Auftraggeber: Knipper Kohlenhof GbR, Von-Steuben-Straße 21 in 49751 Sögel

Beschreibung:

Rechenlaufbeschreibung

Rechenkern: Einzelpunkt Schall
Titel: Berechnung Spitzenpegel Entladung
Laufdatei: Rechenläufe.run
Ergebnisnummer: 2
Berechnungsbeginn: 02.02.2010 11:26:48
Berechnungsende: 02.02.2010 11:26:50
Kernel Version: 07.08.2003

Rechenlaufparameter

Richtlinien:
Gewerbe: ISO 9613-2 : 1996
Bewertung: Spitzenpegel

Geometriedaten

Berechnung Spitzenpegel Entladung.sit 02.02.2010 10:24:32
enthält:
Gebäude.geo 02.02.2010 10:37:10
E17 Spitzenpegel Entladung.geo 01.02.2010 11:00:24
IP 5.geo 02.02.2010 10:24:32

Umbau Einkaufszentrum "Knippers Kohlenhof" in Sögel

Beurteilungspegel

Berechnung Spitzenpegel Entladung

Legende

Immissionsort		Name des Immissionsorts
Nutzung		Gebietsnutzung
Geschoss		Geschoss
LrT,max	dB(A)	Grenzwert des Zeitbereichs Tag
LrT	dB(A)	Tag
LrT,diff	dB(A)	Grenzwertüberschreitung für Zeitbereich Tag

Umbau Einkaufszentrum "Knippers Kohlenhof" in Sögel
Beurteilungspegel
Berechnung Spitzenpegel Entladung

Immissionsort	Nutzung	Geschoss	LrT,max dB(A)	LrT dB(A)	LrT,diff dB(A)	
IP4	MI	EG	90	72,6	---	
	MI	1. OG	90	74,2	---	

Umbau Einkaufszentrum "Knippers Kohlenhof" in Sögel

Mittlere Ausbreitung

Berechnung Spitzenpegel Entladung

Legende

Schallquelle		Name der Schallquelle
Quellentyp		Typ der Quelle (Punkt, Linie, Fläche)
Lw	dB(A)	Anlagenleistung
I oder S	m,m ²	Größe der Quelle (Länge oder Fläche)
L'w	dB(A)	Leistung pro m,m ²
KI	dB	Zuschlag für Impulshaltigkeit
KT	dB	Zuschlag für Tonhaltigkeit
Ko	dB	Zuschlag für gerichtete Abstrahlung
s	m	Entfernung Emissionsort-IO
Adiv	dB	Mittlere Entfernungsminderung
Agr	dB	Mittlerer Bodeneffekt
Abar	dB	Mittlere Einfügedämpfung
Aatm	dB	Mittlere Dämpfung durch Luftabsorption
DI	dB	Richtwirkungskorrektur
Cmet	dB	Mittlere meteorologische Korrektur, Windeinfluß
Re	dB(A)	Reflexanteil
Ls	dB(A)	Unbewerteter Schalldruck am Immissionsort
LrT	dB(A)	Tag

Umbau Einkaufszentrum "Knippers Kohlenhof" in Sögel
Mittlere Ausbreitung
Berechnung Spitzenpegel Entladung

Schallquelle	Quellentyp	Lw dB(A)	I oder m,m²	L'w dB(A)	KI dB	KT dB	Ko dB	s m	Adiv dB	Agr dB	Abar dB	Aatm dB	DI dB	Cmet dB	Re dB(A)	Ls dB(A)	LrT dB(A)	
--------------	------------	-------------	----------------	--------------	----------	----------	----------	--------	------------	-----------	------------	------------	----------	------------	-------------	-------------	--------------	--

IP4	EG	LrT,max	90	dB(A)	LrT	72,6	dB(A)											
E17 Spitzenpegel Entladung	Punkt		113,0		113,0	0	0	3,0	38,04	42,6	2,6	0,0	0,1	0,0	0,1	68,2	72,6	72,6
IP4	1. OG	LrT,max	90	dB(A)	LrT	74,2	dB(A)											
E17 Spitzenpegel Entladung	Punkt		113,0		113,0	0	0	3,0	38,31	42,7	0,8	0,0	0,1	0,0		69,6	74,2	74,2

	Büro für Lärmschutz Weißenburg 29 26871 Papenburg Tel.:04961/5533	Seite 1
--	--	---------

Umbau Einkaufszentrum "Knippers Kohlenhof" in Sögel

Berechnung Spitzenpegel Kofferraumklappeschließen

Rechenlauf-Info

Projektbeschreibung

Projekttitel: Umbau Einkaufszentrum "Knippers Kohlenhof" in Sögel
Bearbeiter: Jacobs / Kohnen
Auftraggeber: Knipper Kohlenhof GbR, Von-Steuben-Straße 21 in 49751 Sögel

Beschreibung:

Rechenlaufbeschreibung

Rechenkern: Einzelpunkt Schall
Titel: Berechnung Spitzenpegel Kofferraumklappeschließen
Laufdatei: Rechenläufe.run
Ergebnisnummer: 3
Berechnungsbeginn: 02.02.2010 11:26:52
Berechnungsende: 02.02.2010 11:26:54
Kernel Version: 07.08.2003

Rechenlaufparameter

Richtlinien:
Gewerbe: ISO 9613-2 : 1996
Bewertung: Spitzenpegel

Geometriedaten

Berechnung Spitzenpegel Kofferraumklappeschließen.sit	02.02.2010 10:19:28
enthält:	
IP 2.geo	02.02.2010 10:18:10
Gebäude.geo	02.02.2010 10:37:10
E18 Spitzenpegel Kofferraumklappeschließen.geo	02.02.2010 10:18:10

Umbau Einkaufszentrum "Knippers Kohlenhof" in Sögel

Beurteilungspegel

Berechnung Spitzenpegel Kofferraumklappeschließen

Legende

Immissionsort
Nutzung
Geschoss
LrT,max
LrT
LrT,diff

dB(A)
dB(A)
dB(A)

Name des Immissionsorts
Gebietsnutzung
Geschoss
Grenzwert des Zeitbereichs Tag
Tag
Grenzwertüberschreitung für Zeitbereich Tag

Umbau Einkaufszentrum "Knippers Kohlenhof" in Sögel
Beurteilungspegel
Berechnung Spitzenpegel Kofferraumklappeschließen

Immissionsort	Nutzung	Geschoss	LrT,max dB(A)	LrT dB(A)	LrT,diff dB(A)	
IP2	MI	EG	90	66,9	---	
	MI	1. OG	90	66,6	---	

Umbau Einkaufszentrum "Knippers Kohlenhof" in Sögel

Mittlere Ausbreitung

Berechnung Spitzenpegel Kofferraumklappeschließen

Legende

Schallquelle		Name der Schallquelle
Quellentyp		Typ der Quelle (Punkt, Linie, Fläche)
Lw	dB(A)	Anlagenleistung
I oder S	m,m ²	Größe der Quelle (Länge oder Fläche)
L'w	dB(A)	Leistung pro m,m ²
KI	dB	Zuschlag für Impulshaltigkeit
KT	dB	Zuschlag für Tonhaltigkeit
Ko	dB	Zuschlag für gerichtete Abstrahlung
s	m	Entfernung Emissionsort-IO
Adiv	dB	Mittlere Entfernungsminderung
Agr	dB	Mittlerer Bodeneffekt
Abar	dB	Mittlere Einfügedämpfung
Aatm	dB	Mittlere Dämpfung durch Luftabsorption
DI	dB	Richtwirkungskorrektur
Cmet	dB	Mittlere meteorologische Korrektur, Windeinfluß
Re	dB(A)	Reflexanteil
Ls	dB(A)	Unbewerteter Schalldruck am Immissionsort
LrT	dB(A)	Tag

Umbau Einkaufszentrum "Knippers Kohlenhof" in Sögel

Mittlere Ausbreitung

Berechnung Spitzenpegel Kofferraumklappeschließen

Schallquelle	Quelltyp	Lw dB(A)	I oder m,m²	L'w dB(A)	KI dB	KT dB	Ko dB	s m	Adiv dB	Agr dB	Abar dB	Aatm dB	DI dB	Cmet dB	Re dB(A)	Ls dB(A)	LrT dB(A)	
--------------	----------	-------------	----------------	--------------	----------	----------	----------	--------	------------	-----------	------------	------------	----------	------------	-------------	-------------	--------------	--

IP2	EG	LrT,max	90	dB(A)	LrT	66,9	dB(A)											
E18 Spitzenpegel		Punkt		99,5		99,5	0	0	3,0	17,07	35,6	0,0	0,0	0,0	0,0		50,1	66,9
IP2	1. OG	LrT,max	90	dB(A)	LrT	66,6	dB(A)											
E18 Spitzenpegel		Punkt		99,5		99,5	0	0	2,9	17,66	35,9	0,0	0,0	0,0	0,0		51,1	66,6

Büro für Geowissenschaften
Meyer & Overesch GbR
Südstr. 26 b



49751 Sögel

Hydraulische Berechnungen

Projekt: 0253-2009

Entwässerung ,Knippers Kohlenhof’ Sögel

Auftraggeber: Knipper + Kleine Architekten

49751 Sögel

Auftragnehmer: Büro für Geowissenschaften M&O GbR
Südstraße 26 b
49751 Sögel

Bearbeiter: Dr. rer. nat. Mark Overesch

Datum: 17. März 2010

1. Veranlassung

Im Bereich des Einkaufszentrums „Knippers Kohlenhof“ in Sögel ist geplant, das vorhandene Geschäftsgebäude sowie die Parkplatzfläche zu erweitern. Die Planung erfolgt durch das Büro Knipper & Kleine Architekten aus Sögel. Durch die Baumaßnahmen wird eine Änderung der Entwässerung der Fläche notwendig.

Das Büro für Geowissenschaften M&O wurde damit beauftragt, hydraulische Berechnungen für das geplante Entwässerungssystem anzufertigen, um Aussagen über die notwendige Dimensionierung von Rohrleitungen und über die Eignung des verwendeten Entwässerungsnetzes der Gemeinde Sögel zur Abführung des Abflusses zu treffen.

2. Verwendete Planunterlagen

Tabelle 1 gibt die zur Erstellung des vorliegenden Gutachtens verwendeten Planunterlagen wieder.

Tabelle 1: Verwendete Planunterlagen

Titel	Inhalt	Datum	Verfasser/ Herausgeber
a) Planunterlagen der öffentlichen Verwaltung			
Generalentwässerungskonzept	Oberflächenentwässerung der Gemeinde Sögel, 3. Ausfertigung	2002	Rücken & Partner
b) Vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Planunterlagen			
Lage- und Entwässerungsplan	Ausführungsplanung Einkaufszentrum Knippers Kohlenhof	07.01.2010	Knipper & Kleine Architekten

3. Prinzip der Entwässerung

Anlage 1 zeigt die zur Entwässerung von „Knippers Kohlenhof“ entsprechende Planung zu nutzenden bzw. anzulegenden Rohrleitungen und die dazugehörigen Einzugsgebiete. Tabelle 2 zeigt die Flächengröße der Einzugsgebiete der einzelnen Rohrleitungen und die Art der

Versiegelung dieser Flächen.

Tabelle 2: Einzugsgebietsflächen und Versiegelungsarten – Knippers Kohlenhof

Fläche	Bezeichnung	Flächengröße [m ²]	Anteil Versiegelungsart [%]	
			Dachfläche	Pflaster
1	Parkplatz vorhandene Leitung DN 400	1432	0	1432
2	Dachfläche angeschlossen an DN 400 Innenhof	1258	1258	0
3	Dachfläche angeschlossen an Graben Süden	844	844	0
4	Dachfläche angeschlossen an DN 125 Westen	750	750	0
5	Dachfläche ehemalige Bäckerei	709	709	0
6	neue Dachfläche Osten - Zustand als Pflaster	743	0	743
7	neue Dachfläche Osten	743	743	0
8	Parkplatz geplante Sammelleitung 1 - alter Zustand	461	277	184
9	Parkplatz geplante Sammelleitung 1 - geplanter Zustand	461	0	461
10	Parkplatz geplante Sammelleitung 2 - alter Zustand	737	295	516
11	Parkplatz geplante Sammelleitung 2 - geplanter Zustand	737	0	737
12	Parkplatz geplante Sammelleitung 3	776	0	776
13	gepflasterte Fläche Südosten	534	0	534
14	Dachfläche Rossmann West	313	313	0
15	Dachfläche Rossmann Ost	477	477	0

Aktuell wird ein Teil der Dachfläche (Fläche 2) und ein Teil des Parkplatzes (Fläche 1) über eine DN400-Rohrleitung in den als Rückhaltebecken 1e im Generalentwässerungskonzept der Gemeinde Sögel vorgesehenen Graben im Süden der Fläche entwässert. Weiterhin ist die südliche Dachfläche (Fläche 3) direkt an diesen Graben angeschlossen. An dieser Situation soll nichts geändert werden. Die Parkplätze im östlichen und nördlichen Bereich von „Knippers Kohlenhof“ (Fläche 10, 12) sowie ein Teil der Dachfläche (Fläche 5) werden über eine DN 400-

Rohrleitung in den Graben entwässert. In diesem Bereich soll die Entwässerung über einen neue Rohrleitungen (DN 250 bzw. 600, Rohrleitungen 1, 2, 3, 4) erfolgen, welche ebenfalls in den Graben entwässert. An diese Rohrleitung soll ebenfalls Fläche 8 bzw. 9 angeschlossen werden, welche vor der Umgestaltung z.T. mit einem Gebäude bestanden war und zukünftig komplett als Parkplatz genutzt werden soll. Zudem wird ein Teil der ehemaligen Parkplatzfläche durch die Gebäudeentwässerung in Dachfläche umgewandelt (Fläche 6 bzw. 7). Weiterhin soll der östliche Teil der Dachfläche Rossmann, welche vorher zum Kanal an im Norden von „Knippers Kohlenhof“ entwässert wurde, an die Sammelleitung 4 angeschlossen werden. Folglich wird das Gesamteinzugsgebiet dieses Entwässerungsabschnittes und zudem der Versiegelungsgrad erhöht. Dem so erhöhten Bemessungsabfluss wird mit einer Drosselung des Abflusses vor der Einmündung der betrachteten Rohrleitung 4 in den südlich gelegenen Graben begegnet. Die Rückhaltung, welche durch die Drosselung erforderlich wird, soll unterirdisch im Rohrleitungssystem erfolgen.

Die Drosslung an der Sammelleitung 4 erfolgt über ein Drosselrohr, welches vor der Einmündung über einen Schacht mit der 600er Rohrleitung (Rohrleitung 4) verbunden wird. Der Schacht ist mit einer vergitterten Öffnung versehen, welche als Notüberlauf fungiert.

Der westliche Teil der geplanten Dachfläche Rossmann soll an die vorhandene DN125-Rohrleitung angeschlossen werden, welche die bestehende Dachfläche im Westen entwässert. Eine Rückhaltung in der neu anzuschließenden Rohrleitung soll die eingeschränkte Abflussleitung der 125er-Rohrleitung abpuffern.

4. Vorgehensweise - Hydraulische Berechnungen

Die Berechnung der hydraulischen Kennwerte der zur Entwässerung genutzten Rohrleitungen erfolgte für voll gefüllte Rohre DWA-A 110. Die hydraulischen Kennwerte der Rückhalteräume erfolgte entsprechend DWA-A 117.

Bei der Berechnung der Entwässerung von „Knippers Kohlenhof“ wurden die in Anlage 1 und Tabelle 2 dargestellten Einzugsgebiete herangezogen. Bei den hydraulischen Berechnungen für

das Graben-Rückhaltebecken wurden die Daten des Generalentwässerungskonzepts des Ingenieurbüros Rücken & Partner aus dem Jahr 2002 herangezogen (hier Rückhaltebecken ,1e').

5. Ergebnisse - Hydraulischen Berechnungen

Anlage 2 zeigt die sich aus den Bemessungsabflüssen ergebende notwendige Dimensionierung für die geplanten Rohrleitungen im Bereich von Knippers Kohlenhof. Anlage 3 zeigt das zur Rückhaltung notwendige Retentionsvolumen des als unterirdisches Rückhaltebecken genutzten Rohrleitungssystems. Gewählt wurde ein 5jähriger Bemessungsniederschlag.

Die an die geplante Rohrleitung 4 angeschlossene Fläche beträgt rd. 4437 m² und die berechnete undurchlässige Fläche 3499 m². Im Vergleich zum aktuellen Zustand erhöht sich dementsprechend die gesamte angeschlossene Fläche um 938 m², die versiegelte Fläche um 790 m².

Die gewählte Dimensionierung der Rohrleitungen sind geeignet, eine schadlose Abführung des Bemessungsabflusses bei freiem Ausfluss zu gewährleisten ($r_{15,0,2}$) (Anlage 2).

Für den Graben (Rückhalteraum 1e), der zur Entwässerung von „Knippers Kohlenhof“ genutzt werden soll, ist als Bemessungsabfluss laut Generalentwässerungskonzept der Gemeinde Sögel ein fünfjährig auftretender Niederschlag von 36 min Dauer maßgebend ($r_{36, 0,2}$). Der so berechnete Bemessungsabfluss für die Einleitung aus der neuen Sammelleitung beträgt 37 l/s, welcher über dem Bemessungsabfluss im aktuellen Zustand von 29 l/s liegt ($r_{36, 0,2}$) (Anlage 5).

Um eine Erhöhung des Bemessungsabflusses zu vermeiden, soll der Abfluss der geplanten Rohrleitung auf 27 l/s gedrosselt werden. Hierzu ist unter Annahme einer Füllung des vorgeschalteten Schachtes bis zum Notüberlauf eine DN125-Rohrleitung notwendig. Rechnerisch ist im Zuge der gewählten Abflussdrosselung ein Rückhaltevolumen von rd. 23 l/s notwendig. Diese Vorgabe wird vom Rohrleitungssystem erfüllt.

Die DN 125-Rohrleitung im Westen von „Knippers Kohlenhof“ erlaubt rechnerisch im Bemessungsfall nur einen Zufluss aus der neuen Rohrleitung zur Entwässerung der neuen Dachfläche Rossmann (westlicher Teil) von 1 l/s. Um den im Bemessungsfall ($r_{15,0,2}$) entstehenden Rückstau zurück halten zu können, sollte entsprechend der in Anlage 4 gezeigten

Berechnungen eine DN 400-Rohrleitung angeschlossen werden.

Der Abfluss von „Knippers Kohlenhof“ zum Graben im Süden der Fläche, welcher als Rückhalteraum genutzt wird (RRR 1e) steigt durch die geplanten baulichen Maßnahmen marginal um 0,9 l/s von 499,9 auf 500,8 l/s an ($r_{36, 0,2}$) (Anlage 5).

Der zur Einleitung verwendete und als Rückhaltebecken genutzte Graben (RRR 1e) führt über eine DN 300-Rohrleitung weiter in das Entwässerungssystem der Gemeinde Sögel, welche in diesem Bereich in ein Rückhaltebecken vor der Einmündung in den Hakengraben mündet. Aufgrund der starken Drosselung durch die 300er Rohleitung auf 72 l/s und des hohen Zuflusses aus dem gesamten Einzugsgebietes des betrachteten Grabens von rd. 500 l/s ($r_{36, 0,2}$) hat die Entwässerung von „Knippers Kohlenhof“ rechnerisch keinen Einfluss auf die Abflusssituation am Hakengraben im Bemessungsfall. Selbst wenn kein Zufluss von „Knippers Kohlenhof“ stattfinden würde, würde sich der Zufluss zum Rückhaltebecken am Hakengraben im Bemessungsfall nicht verringern.

6. Schlußwort

Sollten sich hinsichtlich der vorliegenden Bearbeitungsunterlagen und der zur Betrachtung zugrunde gelegten Angaben Änderungen ergeben, ist der Berichtsverfasser sofort zu informieren.

Falls sich Fragen ergeben, die im vorliegenden Bericht nicht oder nur abweichend erörtert wurden, ist der Verfasser zu einer ergänzenden Stellungnahme aufzufordern.

Sögel, 17. März 2010



Dr. rer. nat. Mark Overesch

7. Literatur

DWA-A 110: Arbeitsblatt DWA-A 110 – Hydraulische Dimensionierung und Leistungsnachweis von Abwasserleitungen und -kanälen. Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V., Hennef, 2006.

DWA-A 117: Arbeitsblatt DWA-A 117 – Bemessung von Regenrückhalteräumen. Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V., Hennef, 2006.

8. Anlagen

Anlage 1: Rohrleitungen und Einzugsgebiete – „Knippers Kohlenhof“

Anlage 2: Hydraulische Berechnungen – Rohrleitungen „Knippers Kohlenhof“

Anlage 3: Hydraulische Berechnungen – unterirdischer Rückhalteraum „Knippers Kohlenhof“

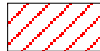
Anlage 4: Hydraulische Berechnungen – Rückhaltung in Rohrleitung westlich „Knippers Kohlenhof“ (Rossmann)

Anlage 5: Zuflüsse zu Rückhaltebecken Graben (RRR 1e)

Projekt-Nr: 0253-2009
Projekt: BU-Knippers-
Kohlenhof-Sögel

Anlage 1

-Einzugsgebiete-

 Einzugsgebiet
 geplante
Sammelleitung

Kartengrundlage:

Amtliche Liegenschaftskarte

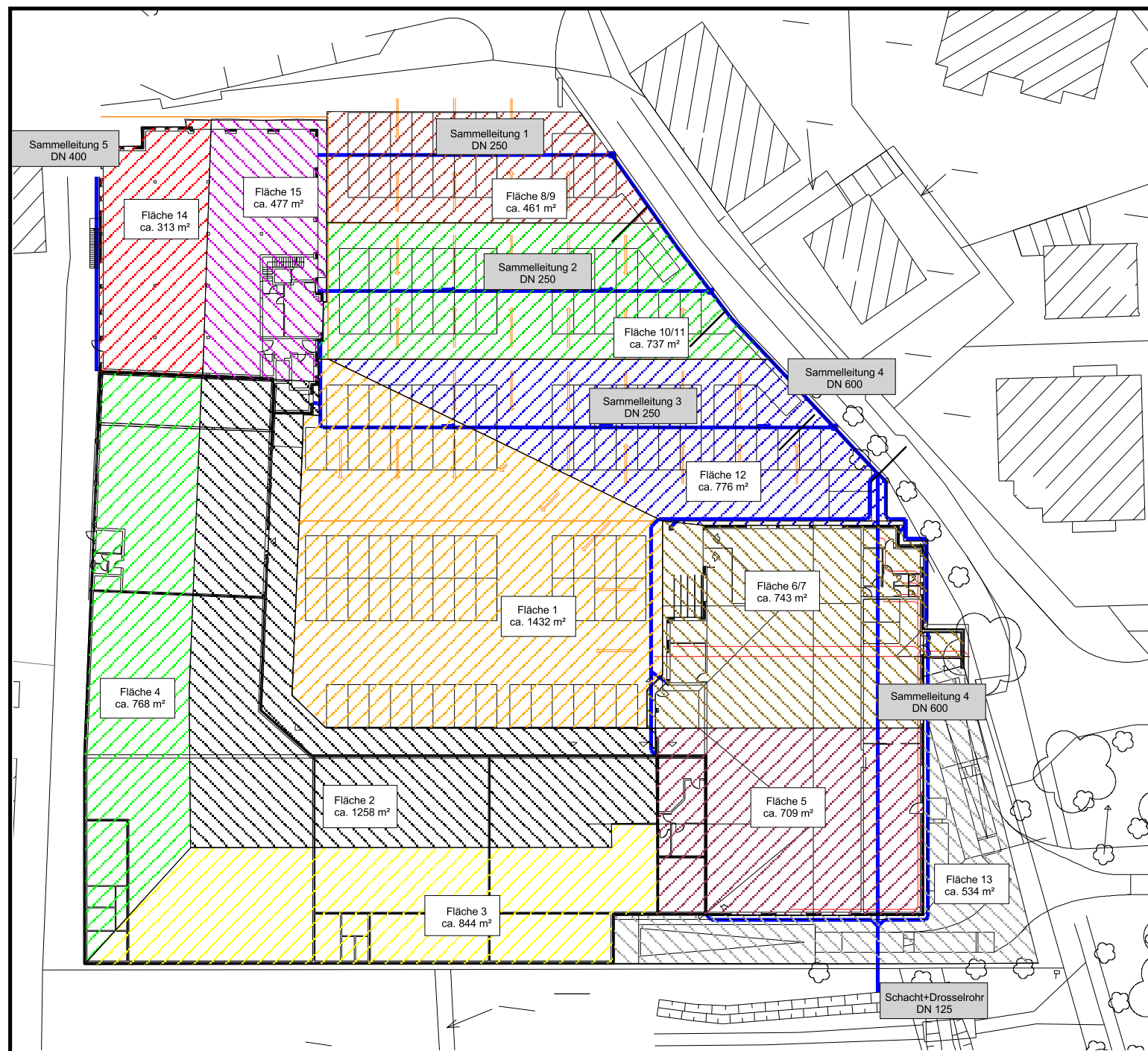
Entwässerungsplan

erstellt durch:
Knipper Kleine Architekten
Clemens-August-Str. 27
49751 Sögel

Maßstab: -

Bearbeitung: Thesing

Datum: 15.03.2010



Anlage 2: Hydraulische Berechnungen – Rohrleitungen „Knippers Kohlenhof“

Sammelleitung	1	2	3	4	5, aktuell	5, geplant
herangezogene Einzugsgebiete ^a	9	11	12,15	5,7,9,11, 12,13,15	4	4,14
Fläche Einzugsgebiet [m ²]						
Gesamtfläche A _E	461	737	1253	4437	750	1063
Dachfläche	0	0	477	1929	750	1063
Pflaster	461	737	776	2508	0	0
Abflussbeiwerte ψ_m [-]						
Dachfläche	0,90	0,90	0,90	0,90	0,90	0,90
Pflaster	0,70	0,70	0,70	0,70	0,70	0,70
undruchlässige angeschlossene Fläche A _U [m ²]	323	516	973	3492	675	957
Bemessungsregenspende						
Stärke [l/s/ha]	200					
Dauer [min]	15					
Häufigkeit [1/a]	0,2					
Bemessungsabfluss [l/s]	6	10	19	70	13,50	19
Gefälle Rohr [m/m]	0,0100	0,0100	0,0100	0,0100	0,0100	0,0100
Betriebsrauhigkeit Rohr [mm]	0,75	0,75	0,75	0,75	0,02	0,02
Kinematische Zähigkeit Wasser [m ² /s]	1,31E-06	1,31E-06	1,31E-06	1,31E-06	1,31E-06	1,31E-06
Fließgeschwindigkeit im Rohr [m/s]	0,79	0,88	1,01	1,39	1,15	1,24
Notwendiger Mindestdurchmesser Rohrleitung nach PRANDTL-COLEBROOK [mm]	110	130	160	260	125	140
Gewählter Durchmesser Rohrleitung [mm]	250	250	250	600	125	400/125

^avgl Tab. 2

Anlage 3: Hydraulische Berechnungen – unterirdischer Rückhalteraum „Knippers Kohlenhof“

Berechnung Zufluss		
Bemessungsregenspende ^a		
Stärke $r_{D,n}$ [l/s/ha]		106
Dauer D [min]		36
Häufigkeit n [1/a]		0,2
Fläche Einzugsgebiet [m ²]		
Gesamtfläche A_E		4437
Dachfläche		1929
Pflaster		2508
Abflussbeiwerte ψ_m [-]		
Dachfläche		0,9
Pflaster		0,7
undurchlässige angeschlossene Fläche, direktes Einzugsgebiet A_U [m ²]		3492
Bemessungsabfluss [l/s]		37
mittlere Trockenwetterabflussspende $q_{T,d,aM}$ [l/s/ha]		0,15
mittlerer Trockenwetterabfluss des gesamten Einzugsgebietes $Q_{T,d,aM}$ [l/s]		0,1
Berechnung Abfluss		
Durchmesser Rohr [mm]		125
Höhe Überlauf Schacht über UK Drosselrohr [m]		1,1
Abflussbeiwert Drosselrohr μ_a [-]		0,52
Drosselabflussspende Q_{Dr} [l/s]		26,6
Berechnung notwendiges Speichervolumen		
Summe Drosselabflüsse aller oberhalb liegender Vorentlastungen $Q_{Dr,v}$ [l/s]		0
Zufluss zum Regenrückhaltebecken im Bemessungsfall [l/s]		37
Regenanteil der Drosselabflussspende der undurchlässigen Flächen $q_{Dr,R,u}$ [l/s/ha]		76,0
Zuschlagsfaktor f_Z [-]		1
längster Fließweg [m]		150
Fließzeit t_f [min]		3,0
Hilfsfunktion f_1 [-]		0,99
Abminderungsfaktor f_A [-]		0,99
Spezifisches Speichervolumen bezogen auf A_U $V_{s,u}$ [m ³ /ha]		65
Speichervolumen SOLL V [m³]		23
Speichervolumen IST [m³]		39

^a Bemessungsniederschlag für Rückhalteraum 1e (Graben) aus Generalentwässerungskonzept

Anlage 4: Hydraulische Berechnungen – Rückhaltung in Sammelleitung 5 westlich „Knippers Kohlenhof“ (Rossmann)

Berechnung Zufluss		
Bemessungsregenspende		
	Stärke $r_{D,n}$ [l/s/ha]	200
	Dauer D [min]	15
	Häufigkeit n [1/a]	0,2
Fläche Einzugsgebiet [m ²]		
	Gesamtfläche A_E	313
	Dachfläche	313
	Pflaster	0
	unbefestigte Fläche	0
Abflussbeiwerte ψ_m [-]		
	Dachfläche	0,8
	Pflaster	0,7
	unbefestigte Fläche	0,05
undurchlässige angeschlossene Fläche, direktes Einzugsgebiet A_U [m ²]		250
Bemessungsabfluss [l/s]		5
mittlere Trockenwetterabflussspende $q_{T,d,aM}$ [l/s/ha]		0,15
mittlerer Trockenwetterabfluss des gesamten Einzugsgebietes $Q_{T,d,aM}$ [l/s]		0,0
Berechnung Abfluss		
Durchmesser Rohr [mm]		125
Gefälle Rohr [m/m]		0,01
Betriebsrauigkeit Rohr [mm]		0,02
Kinematische Zähigkeit Wasser [m ² /s]		1,31E-06
Fließgeschwindigkeit im Rohr [m/s]		1,15
Drosselabflussspende Q_{Dr} [l/s]		1
Berechnung notwendiges Speichervolumen		
Summe Drosselabflüsse aller oberhalb liegender Vorentlastungen $Q_{Dr, v}$ [l/s]		0
Zufluss zum Regenrückhaltebecken im Bemessungsfall [l/s]		5
Regenanteil der Drosselabflussspende der undurchlässigen Flächen $q_{Dr,R,u}$ [l/s/ha]		24,9
Zuschlagsfaktor f_Z [-]		1
längster Fließweg [m]		30
Fließzeit t_f [min]		0,6
Hilfsfunktion f_1 [-]		1,00
Abminderungsfaktor f_A [-]		1,00
Spezifisches Speichervolumen bezogen auf A_U $V_{s,u}$ [m ³ /ha]		158
Speichervolumen SOLL V [m³]		3,8
Rohrdurchmesser [mm]		400
Länge Rohrleitung [m]		30
Speichervolumen IST [m³]		3,8

Anlage 5: Zuflüsse und Abfluss Rückhalteraum Graben (1e)

Zuflüsse			
		aktuell	geplant
Bemessungsregenspende^a			
	Stärke $r_{D,n}$ [l/s/ha]	106	106
	Dauer D [min]	36,16	36,16
	Häufigkeit n [1/a]	0,2	0,2
Zufluss von 'Knippers Kohlenhof' I			
Fläche Einzugsgebiet [m ²]			
	Gesamtfläche A_E	3534	3534
	Dachfläche	2102	2102
	Pflaster	1432	1432
Abflussbeiwerte ψ_m [-]			
	Dachfläche	0,9	0,9
	Pflaster	0,7	0,7
undurchlässige angeschlossene Fläche A_U [m ²]		2894	2894
Bemessungsabfluss [l/s]		31	31
Zufluss von 'Knippers Kohlenhof' II (Sammelleitung 4)			
Fläche Einzugsgebiet [m ²]			
	Gesamtfläche A_E	3499	4437
	Dachfläche	1003,8	1929
	Pflaster	2568,9	2508
Abflussbeiwerte ψ_m [-]			
	Dachfläche	0,9	0,9
	Pflaster	0,7	0,7
undurchlässige angeschlossene Fläche A_U [m ²]		2702	3492
Bemessungsabfluss [l/s]		29	37
gedrosselter Abfluss		-	27
Zufluss von 'Knippers Kohlenhof' III (Sammelleitung 5)			
Fläche Einzugsgebiet [m ²]			
	Gesamtfläche A_E	750	1063
	Dachfläche	750	1063
	Pflaster	0	0
Abflussbeiwerte ψ_m [-]			
	Dachfläche	0,9	0,9
	Pflaster	0,7	0,7
undurchlässige angeschlossene Fläche A_U [m ²]		675	957
Bemessungsabfluss [l/s]		7	10

^a Bemessungsniederschlag für Rückhaltebecken 1e (Graben) aus Generalentwässerungskonzept

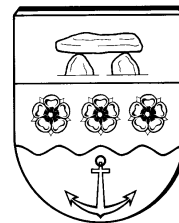
Fortsetzung Anlage 5: Zuflüsse und Abfluss Rückhaltebecken Graben (1e)

Zufluss von sonstigem direkten Einzugsgebiet		
Gesamtfäche $A_E [m^2]^a$	4500	4500
undurchlässige angeschlossene Fläche $A_U [m^2]^a$	1800	1800
Bemessungsabfluss [l/s]	19,08	19,08
Zufluss aus Rückhaltebecken 1c		
Einzugsgebiet $A_E [m^2]^a$	565200	565200
undurchlässige angeschlossene Fläche $A_U [m^2]^a$	267640	267640
gedrosselter Abfluss		
Durchmesser Rohr [mm]	600	600
Gefälle Rohr [m/m]	0,0022	0,0022
Betriebsrauhigkeit Rohr [mm]	0,75	0,75
kinematische Zähigkeit Wasser $[m^2/s]$	1,31E-06	1,31E-06
Fließgeschwindigkeit im Rohr [m/s]	1,10	1,10
Abfluss volles Rohr nach PRANDTL-COLEBROOK [l/s]	312	312
Zufluss aus Rohrleitung 44.50		
Einzugsgebiet $A_E [m^2]^a$	35800	35800
undurchlässige angeschlossene Fläche $A_U [m^2]^a$	23260	23260
gedrosselter Abfluss		
Durchmesser Rohr [mm]	400	400
Gefälle Rohr [m/m]	0,002	0,002
Betriebsrauhigkeit Rohr [mm]	0,75	0,75
kinematische Zähigkeit Wasser $[m^2/s]$	1,31E-06	1,31E-06
Fließgeschwindigkeit im Rohr [m/s]	0,81	0,81
Abfluss volles Rohr nach PRANDTL-COLEBROOK [l/s]	102	102
Summe Zuflüsse [l/s]	499,9	500,8
Abfluss		
	aktuell	geplant
Durchmesser Rohr [mm]	300	300
Gefälle Rohr [m/m]	0,0003	0,0003
Betriebsrauhigkeit Rohr [mm]	0,75	0,75
Abfluss volles Rohr [l/s]^a	72	72

^aAngaben aus Generalentwässerungskonzept der Gemeinde Sögel

AMTSBLATT

für den Landkreis Emsland



2018

Ausgegeben in Meppen am 15.10.2018

Nr. 26

Inhalt	Seite	Inhalt	Seite
A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland			
435 Bekanntmachung; Namen und Anschriften der Kreiswahlleitung für die Direktwahl des Landrats am 26. Mai 2019 im Landkreis Emsland	322	445 Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Dörpen (Hebesatzsatzung 2019)	326
436 Wahlbekanntmachung zur Direktwahl des Landrates 2019 gem. § 45b Abs. 4 NKWG	322	446 Flächennutzungsplanänderung Nr. 131 der Samtgemeinde Dörpen – Darstellung einer weiteren Wohnbaufläche in der Mitgliedsgemeinde Dörpen	326
437 Verordnung über die Aufhebung der Verordnung zur Verhütung von Waldbränden im Landkreis Emsland vom 03.07.2018	323	447 1. Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwands- und Verdienstausschüttung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen sowie den Hauptverwaltungsbeamten und seinen Stellvertreter in der Samtgemeinde Freren	327
438 Bekanntmachung über das Verfahren gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG); Firma Energiequelle GmbH, Bremen	323	448 Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der kommunalen Kindergärten in der Gemeinde Geeste	327
439 Bekanntmachung über das Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG); Hermann Engelken, Haren (Ems)	323	449 Gemeinde Geeste – Bekanntmachung über die Widmung von Gemeindestraßen für den öffentlichen Verkehr	329
440 Bekanntmachung über das Verfahren gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG); Firma Prowind GmbH, Osnabrück	324	450 34. Satzung zur Änderung der Anlage (§ 2 Abs. 1) der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Stadt Haren (Ems) sowie über den Anschluss an die städtische Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) vom 14.10.1975	329
441 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Thomas Austermann, Schapen	325	451 11. Verordnung zur Änderung des Straßenverzeichnisses (§ 2 Abs. 3) der Verordnung über die Art und den Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Haren (Ems) vom 16.12.2003	330
442 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Janssen, Haren	325	452 7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindergärten der Stadt Haselünne vom 14.12.1993	331
443 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Johannes Jürgens, Niederlangen	325	453 Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Heede (Hebesatzsatzung 2019)	332
B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden		454 Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Kluse (Hebesatzsatzung 2019)	332
444 Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Dersum (Hebesatzsatzung 2019)	326	455 Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Lehe (Hebesatzsatzung 2019)	332

Inhalt	Seite
456 Bekanntmachung von Satzungen der Stadt Lingen (Ems); Vorkaufsrechtsatzung Nr. 2; „Burgstraße/nördlich der Bernd-Rosemeyer-Straße“	333
457 Stadt Lingen (Ems) – Bekanntmachung einer erteilten Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG); Friedrich Busmann, Lingen (Ems)	333
458 Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Neubörger (Hebesatzsatzung 2019)	334
459 Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Neulehe (Hebesatzsatzung 2019)	334
460 Bekanntmachung der Stadt Papenburg; Jahresabschluss und Prüfung des Eigenbetriebes „Gebäudebetrieb Papenburg“ der Stadt Papenburg für das Haushaltsjahr 2017	334
461 Bekanntmachung; Bauleitplanung der Gemeinde Sögel; Bebauungsplan Nr. 45 „Am Markt/Am Pohlkamp“; 1. Änderung der Gemeinde Sögel; Inkrafttreten des Bebauungsplanes; Bekanntmachung gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)	334
462 Gemeinde Spelle – Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 94 „Südlich der Rheiner Straße – Teil III“ – 1. Änderung und Erweiterung	335
463 Gemeinde Spelle – Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 99 „Schapener Straße/Zu den Kämpfen“ (beschleunigtes Verfahren gem. § 13a BauGB)	336
464 Gemeinde Spelle – Inkrafttreten der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 „Schulzentrum“	336
465 Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Walchum (Hebesatzsatzung 2019)	337
466 Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Wipplingen (Hebesatzsatzung 2019)	337

C. Sonstige Bekanntmachungen

A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland

435 Bekanntmachung; Namen und Anschriften der Kreiswahlleitung für die Direktwahl des Landrats am 26. Mai 2019 im Landkreis Emsland

Gemäß § 7 Abs. 1 Nieders. Kommunalwahlordnung gebe ich nachfolgend die Namen und Anschriften der Kreiswahlleitung für die Direktwahl des Landrats am 26. Mai 2019 im Landkreis Emsland öffentlich bekannt:

Kreiswahlleiter:	Erster Kreisrat Martin Gerenkamp
Stellv. Kreiswahlleiter:	Itd. Kreisverwaltungsdirektor Michael Steffens
Anschriften:	Ordenniederung 1, 49716 Meppen oder Postfach 15 62, 49705 Meppen

Meppen, 28.09.2018

LANDKREIS EMSLAND

Winter
Landrat

436 Wahlbekanntmachung zur Direktwahl des Landrates 2019 gem. § 45b Abs. 4 NKWG

Wahlbekanntmachung zur Direktwahl des Landrates 2019

Gemäß § 45b Abs. 4 des Nieders. Kommunalwahlgesetzes (NKWG) in der zurzeit geltenden Fassung wird hiermit zur Direktwahl der Landrätin/des Landrates im Landkreis Emsland folgende Wahlbekanntmachung erlassen:

1. Wahltag

Die Direktwahl der Landrätin/des Landrates im Landkreis Emsland findet am 26. Mai 2019 in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt.

2. Frist und Ort für die Einreichung von Wahlvorschlägen

Nach § 45b Abs. 4 NKWG wird hiermit zur Einreichung von Wahlvorschlägen aufgefordert. Die Wahlvorschläge sind möglichst frühzeitig, jedoch spätestens bis zum 08.04.2019, 18.00 Uhr, bei der Kreiswahlleitung, Ordenniederung 1, 49716 Meppen, einzureichen (§ 45a i. V. m. § 21 Abs. 2 NKWG).

3. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge für die Direktwahl müssen in Inhalt und Form den gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Hierzu weise ich insbesondere auf die Bestimmungen des § 45d, § 45a i. V. m. § 21 ff. NKWG sowie des § 32 Nieders. Kommunalwahlordnung (NKWO), in der zurzeit geltenden Fassung, hin.

Jeder Wahlvorschlag für die Direktwahl darf nur eine Bewerberin oder einen Bewerber enthalten, die oder der nach § 80 Abs. 5 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz wählbar ist.

Wahlvorschläge können von Parteien im Sinne des Art. 21 Grundgesetz, von einer Gruppe von Wahlberechtigten (Wählergruppe) oder von einer wahlberechtigten Einzelperson eingereicht werden. Die Wahlvorschläge müssen nach § 45d Abs. 3 S. 1 NKWG von dem für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgan, von drei Wahlberechtigten der Wählergruppe, von der wahlberechtigten Einzelperson oder, bei einem Wahlvorschlag einer nicht wahlberechtigten, aber wählbaren Einzelperson, von dieser selbst unterzeichnet sein.

4. Zahl der Unterstützungsunterschriften für die Wahlvorschläge

Der Wahlvorschlag für die Direktwahl muss außerdem gem. § 45d Abs. 3 S. 2 NKWG von mindestens 330 Wahlberechtigten des Wahlbereichs persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Bei Wahlvorschlägen folgender Parteien und Wählergruppen sind diese Unterstützungsunterschriften jedoch gemäß § 45d Abs. 4 S. 4 i. V. m. § 21 Abs. 10 NKWG nicht erforderlich:

Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)
Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
Alternative für Deutschland (AfD)
Unabhängige Wählergemeinschaft Emsland e. V. (UWG)
Freie Demokratische Partei (FDP)
DIE LINKE. Niedersachsen (DIE LINKE.)

5. Wahlanzeige

Parteien, die nicht unter Punkt 4 genannt sind, können als Parteien nur dann Wahlvorschläge einreichen, wenn sie ihre Beteiligung an der Wahl mit den erforderlichen Unterlagen bei der Niedersächsischen Landeswahlleiterin, Lavesallee 6, 30169 Hannover, angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat (§ 22 NKWG). Die Beteiligung an der Direktwahl ist spätestens bis zum 25. Februar 2019 anzuzeigen.

Meppen, 09.10. 2018

DER KREISWAHLLLEITER
des Landkreises Emsland
Gerenkamp

437 Verordnung über die Aufhebung der Verordnung zur Verhütung von Waldbränden im Landkreis Emsland vom 03.07.2018

Gemäß § 35 Abs. 4 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) vom 21.03.2002 (Nds. GVBl. Nr. 11/2002 S. 112 ff.) in der zur Zeit gültigen Fassung wird für das Gebiet des Landkreises Emsland verordnet:

§ 1

Die Verordnung zur Verhütung von Waldbränden im Landkreis Emsland vom 03.07.2018 (Amtsblatt für den Landkreis Emsland Nr. 18 vom 04.07.2018) wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Ausgabe des Amtsblattes für den Landkreis Emsland, in dem sie veröffentlicht worden ist, in Kraft.

Meppen, 04.10.2018

LANDKREIS EMSLAND

Winter
Landrat

438 Bekanntmachung über das Verfahren gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG); Firma Energiequelle GmbH, Bremen

Mit Bescheid vom 06.09.2018 wurde der Antragstellerin, der Firma Energiequelle GmbH, Heriwardstraße 15, 28759 Bremen, die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen des Typs Enercon E-141 mit einer Nabenhöhe von 158,95 m, einer Gesamthöhe von 229,45 m, einem Rotordurchmesser von 141 m und einer Leistung von je 4,2 MW als Ersatz für 3 Anlagen des Typs Enercon E-58 auf den Grundstücken Gemarkung Esterwegen, Flur 55, Flurstücke 96, 97 und 102 erteilt. Auf Antrag der Firma Energiequelle GmbH wird diese Entscheidung öffentlich bekannt gemacht.

Die Genehmigung ist mit Nebenbestimmungen versehen.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Emsland schriftlich oder zur Niederschrift wie folgt einzulegen: – Postanschrift: Postfach 15 62, 49705 Meppen, oder Dienstgebäude: Ordeniederung 1, 49716 Meppen.

Der Genehmigungsbescheid und seine Begründungen können in der Zeit vom 16.10.2018 bis zum 29.10.2018 beim Landkreis Emsland, Ordeniederung 1, 49716 Meppen, Zimmer 520 a, während der Dienststunden eingesehen werden. Darüber hinaus ist der Genehmigungsbescheid auch auf der Internetseite des Landkreises Emsland unter www.emsland.de im o. a. Zeitraum einsehbar.

Der Genehmigungsbescheid kann beim Landkreis Emsland bis zum Ende der Widerspruchsfrist angefordert werden. Mit Ende der oben genannten Auslegungsfrist gilt der Bescheid als zugestellt.

Meppen, 10.10.2018

LANDKREIS EMSLAND
Der Landrat

439 Bekanntmachung über das Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG); Hermann Engelken, Haren (Ems)

Herr Hermann Engelken, Tinner Weg 106, 49733 Haren (Ems), beantragt nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb eines Legehennenstalles mit 52.000 Plätzen, zur Aufstellung von zwei Futtermittelsilos (je 25 t), zum Anbau eines Abluftturmes und zum Einbau eines Schmutzwasserbehälters (12 m³) auf dem Grundstück Flur 5, Flurstück 109/3 der Gemarkung Emmeln.

Das geplante Vorhaben soll im Sommer 2019 in Betrieb genommen werden.

Das Vorhaben unterliegt gemäß § 4 BImSchG in Verbindung mit §§ 1, 2 und Nr. 7.1.1.1 des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) der Genehmigungspflicht.

Gemäß § 3c Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung alte Fassung (UVPG a. F.) war für das Vorhaben eine Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Hierbei wurde festgestellt, dass für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (s. § 3a Satz 3 UVPG a. F.).

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG in Verbindung mit §§ 8 ff. der 9. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) erneut öffentlich bekannt gemacht. Die Antragsunterlagen lagen bereits vom 23.01.2018 bis einschließlich dem 22.02.2018 zur öffentlichen Einsichtnahme aus. Der Antragsgegenstand, die Antragsunterlagen sowie die behördlichen Stellungnahmen sind, bis auf eine zusätzliche Erklärung über die Lagerung von Reinigungswasser und die geänderte Zusammenfassung der Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles nach dem UVPG a. F., unverändert geblieben.

Der Genehmigungsantrag, die Antragsunterlagen, die entscheidungserheblichen Unterlagen und die behördlichen Stellungnahmen liegen in der Zeit vom 23.10.2018 bis einschließlich 22.11.2018 bei den folgenden Stellen zu den angegebenen Zeiten öffentlich zur Einsichtnahme aus.

- Landkreis Emsland, Ordeniederung 1, 49716 Meppen, Zimmer 521, während der Dienststunden

montags	
bis donnerstags	8:30 – 12:30 Uhr und 14:30 – 16:00 Uhr
freitags	8:30 – 13:00 Uhr
- Stadt Haren (Ems), Neuer Markt 1, 49733 Haren (Ems), 3. OG (Flur), während der Dienststunden

montags	
bis donnerstags	8:00 – 16:00 Uhr
freitags	8:00 – 12:00 Uhr

Zu den entscheidungserheblichen Unterlagen zählen neben dem Genehmigungsantrag insbesondere:

- Brandschutzkonzept
- Keimgutachten
- Immissionsschutzgutachten
- spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Die Bekanntmachung einschließlich der v. g. Unterlagen bzw. Stellungnahmen sind darüber hinaus als Serviceleistung auf der Homepage des Landkreises Emsland unter <http://www.emsland.de> unter der Rubrik „Bürger und Behörde → Bekanntmachungen“ einsehbar.

Im Hinblick auf die Wirksamkeit der Öffentlichkeitsbeteiligung im Sinne des § 10 Abs. 3 BImSchG in Verbindung mit § 10 der 9. BImSchV wird insbesondere hinsichtlich der inhaltlichen Vollständigkeit sowie der zeitlichen Verfügbarkeit der auszulegenden Unterlagen auf die in den Räumlichkeiten des Landkreises Emsland und der Stadt Haren (Ems) bereitgestellten Unterlagen verwiesen. Maßgeblich ist der Inhalt der dort ausgelegten Unterlagen (§ 8 Abs. 1 S. 4 der 9. BImSchV).

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben sind während der Einwendungsfrist, welche am 23.10.2018 beginnt und mit Ablauf des 27.12.2018 endet, schriftlich oder elektronisch bei den genannten Auslegungsstellen geltend zu machen. Die Einwendungen müssen Name und Anschrift des Einwenders enthalten. Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungen dem Antragsteller bekannt gegeben werden. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist werden für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden auf den Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten verwiesen.

Die frist- und formgerecht erhobenen Einwendungen werden am Donnerstag, den 07.02.2019 ab 10.00 Uhr im Sitzungssaal (I. OG) des Kreishauses I in 49716 Meppen, Ordeniederung 1, erörtert. Sollte die Erörterung am 07.02.2019 nicht abgeschlossen werden können, wird sie an den darauf folgenden Werktagen (nicht samstags) zur gleichen Zeit am selben Ort fortgesetzt.

Sollte der Erörterungstermin trotz vorliegender Einwendungen nicht stattfinden, wird dies rechtzeitig öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass der Erörterungstermin auf Grund einer Ermessensentscheidung nach § 10 Abs. 6 BImSchG durchgeführt wird und die erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Die bereits im Rahmen des bisherigen Genehmigungsverfahrens (erste öffentliche Bekanntmachung) erhobenen Einwendungen werden weiterhin berücksichtigt und müssen nicht erneut vorgebracht werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Meppen, 10.10.2018

LANDKREIS EMSLAND
Der Landrat

440 Bekanntmachung über das Verfahren gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG); Firma Prowind GmbH, Osnabrück

Mit Bescheid vom 03.09.2018 wurde der Antragstellerin, der Firma Prowind GmbH, Lengericher Landstraße 11 b, 49078 Osnabrück, die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen des Typs Vestas V-136 mit einer Nabenhöhe von 132 m, einer Gesamthöhe von 200 m, einem Rotordurchmesser von 136 m und einer Leistung von je 3,6 MW auf dem Grundstück Gemarkung Sögel, Flur 62, Flurstück 9/2 erteilt. Auf Antrag der Firma Prowind GmbH wird diese Entscheidung öffentlich bekannt gemacht.

Die Genehmigung ist mit Nebenbestimmungen versehen.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Emsland schriftlich oder zur Niederschrift wie folgt einzulegen: – Postanschrift: Postfach 15 62, 49705 Meppen, oder Dienstgebäude: Ordeniederung 1, 49716 Meppen.

Der Genehmigungsbescheid und seine Begründungen können in der Zeit vom 16.10.2018 bis zum 29.10.2018 beim Landkreis Emsland, Ordeniederung 1, 49716 Meppen, Zimmer 520 a, während der Dienststunden eingesehen werden. Darüber hinaus ist der Genehmigungsbescheid auch auf der Internetseite des Landkreises Emsland unter www.emsland.de im o. a. Zeitraum einsehbar.

Der Genehmigungsbescheid kann beim Landkreis Emsland bis zum Ende der Widerspruchsfrist angefordert werden. Mit Ende der oben genannten Auslegungsfrist gilt der Bescheid als zugestellt.

Meppen, 10.10.2018

LANDKREIS EMSLAND
Der Landrat

441 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Thomas Austermann, Schapen

Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz	
Datum der Vor-Ort-Besichtigung: 14.06.2018	
Betreiber	Stall 1 + 2: Thomas Austermann Stall 3: Austermann KG Westfalendamm 2 48480 Schapen
Betriebsstandort (Adresse)	Westfalendamm 2 48480 Schapen
Nr. und Bezeichnung gemäß der 4. BImSchV	7.1.3.1 Mastgeflügel mit 40 000 oder mehr Mastgeflügelplätze
Fazit: Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsaufgaben) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern? Nein	
Wenn ja, welche:	
Mängel ./.	Beseitigung bis
Nachprüfungstermin, Datum:	
Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum: spätestens bis zum 29.08.2021	

442 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Janssen, Haren

Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz	
Datum der Vor-Ort-Besichtigung: 30.08.2018	
Betreiber	Stall 1: Birgit Janssen Stall 2: Janssen GbR Stall 3 + 4: Janssen Tierhaltung KG Große Str. 47 49733 Haren (Ems)
Betriebsstandort (Adresse)	Süd-Nord-Str. 6 49733 Haren
Nr. und Bezeichnung gemäß der 4. BImSchV	7.1.3.1 Mastgeflügel mit 40 000 oder mehr Mastgeflügelplätze

Fazit:

Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsaufgaben) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern? Nein

Wenn ja, welche:

Mängel ./.	Beseitigung bis
---------------	-----------------

Nachprüfungstermin, Datum:

Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum: spätestens bis zum 29.08.2021

443 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Johannes Jürgens, Niederlangen

Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz	
Datum der Vor-Ort-Besichtigung: 19.06.2018	
Betreiber	Johannes Jürgens Pappelweg 1 49779 Niederlangen
Betriebsstandort (Adresse)	Forststraße 77 49779 Niederlangen
Nr. und Bezeichnung gemäß der 4. BImSchV	7.1.1.1 Hennen mit 40 000 oder mehr Hennenplätzen
Fazit: Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsaufgaben) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern? Nein	
Wenn ja, welche:	
Mängel ./.	Beseitigung bis
Nachprüfungstermin, Datum: 18.09.2018	
Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum: spätestens bis zum 18.06.2021	

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden

444 Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Dersum (Hebesatzsatzung 2019)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226), dem § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I, Seite 965), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794) und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes vom 15.10.2002 (BGBl. I Seite 4167), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27.06.2017 (BGBl. I S.2074) in Verbindung mit dem Realsteuer-Erhebungsgesetz vom 22.12.1981 (Nds. GVBl. S. 423) hat der Rat der Gemeinde Dersum am 15.02.2018 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1 Hebesätze

Die Hebesätze für die Grundsteuer und die Gewerbesteuer werden für das Gebiet der Gemeinde Dersum wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 350 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 350 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 350 v. H. |

§ 2 Gültigkeit

Die vorstehenden Hebesätze gelten ab dem Haushaltsjahr 2019 ff..

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Dersum, 15.02.2018

GEMEINDE DERSUM

Coßmann
Bürgermeister

445 Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Dörpen (Hebesatzsatzung 2019)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226), dem § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I, Seite 965), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794) und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes vom 15.10.2002 (BGBl. I Seite 4167), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27.06.2017 (BGBl. I S.2074) in Verbindung mit dem Realsteuer-Erhebungsgesetz vom 22.12.1981 (Nds. GVBl. S. 423) hat der Rat der Gemeinde Dörpen am 05.03.2018 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1 Hebesätze

Die Hebesätze für die Grundsteuer und die Gewerbesteuer werden für das Gebiet der Gemeinde Dörpen wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 350 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 350 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 350 v. H. |

§ 2 Gültigkeit

Die vorstehenden Hebesätze gelten ab dem Haushaltsjahr 2019.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Dörpen, 05.03.2018

GEMEINDE DÖRPEN

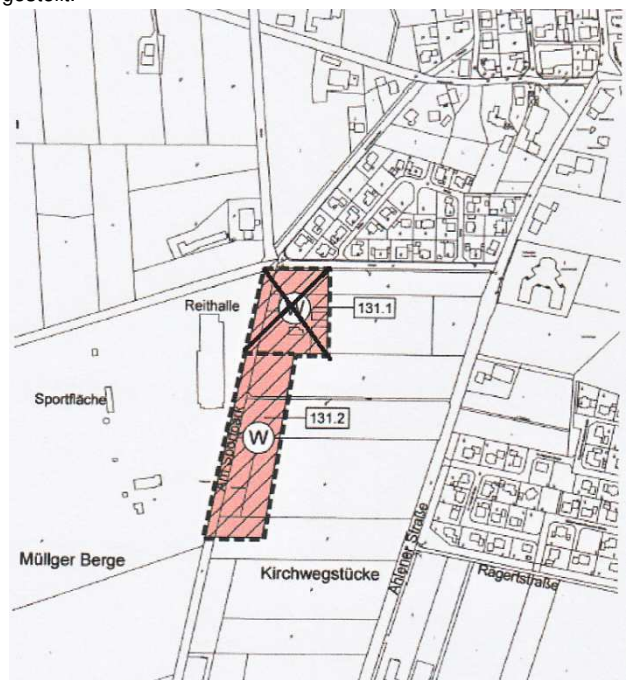
Gerdas
Bürgermeister

Wocken
Gemeindedirektor

446 Flächennutzungsplanänderung Nr. 131 der Samtgemeinde Dörpen – Darstellung einer weiteren Wohnbaufläche in der Mitgliedsgemeinde Dörpen

Der Landkreis Emsland hat mit Verfügung vom 10.09.2018, Az.: 65-610-502-01/131 – die Änderung Nr. 131 (Teilbereich 131.2) des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Dörpen – Darstellung einer weiteren Wohnbaufläche in der Mitgliedsgemeinde Dörpen – gem. § 6 BauGB genehmigt.

Mit dieser Bekanntmachung ist die Flächennutzungsplanänderung für den Teilbereich 131.2 wirksam geworden. Der räumliche Geltungsbereich dieser Flächennutzungsplanänderung ist im nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt.



Die Flächennutzungsplanänderung mit Begründung und Umweltbericht sowie Anlagen können gem. § 6 (5) des Baugesetzbuches (BauGB) im Rathaus der Samtgemeinde Dörpen, Hauptstraße 25, Zimmer 408, während der Öffnungszeiten von jedermann eingesehen werden und über ihren Inhalt Auskunft verlangt werden.

Die endgültigen Planunterlagen können auch auf der Homepage der Samtgemeinde Dörpen unter der Rubrik Planen, Bauen, Wohnen, Bauleitverfahren, rechtsverbindliche Flächennutzungsplanänderungen eingesehen werden.

Die Öffnungszeiten der Samtgemeindeverwaltung sind wie folgt festgesetzt:

Montag und Dienstag	8.00 Uhr bis 12.30 Uhr	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Mittwoch	8.00 Uhr bis 12.30 Uhr	
Donnerstag	8.00 Uhr bis 12.30 Uhr	14.00 Uhr bis 17.45 Uhr
Freitag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr	

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel in der Abwägung sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung der o. g. Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Dörpen geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Dörpen, 26.09.2018

SAMTGEMEINDE DÖRPEN
Der Samtgemeindebürgermeister

447 1. Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwands- und Verdienstausfallentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen sowie den Hauptverwaltungsbeamten und seinen Stellvertreter in der Samtgemeinde Freren

Aufgrund der §§ 10, 44 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 29 des Gesetzes vom 13.10.2011 (Nds. GVBl. S. 353), hat der Rat der Samtgemeinde Freren am 27.09.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 7 Absatz 1 der Satzung wird wie folgt ergänzt:

n) Digitalfunkbeauftragter	25 €
o) Gemeindejugendfeuerwehrwart	30 €

§ 2

§ 7 Absatz 3 der Satzung ändert sich wie folgt:

Die Zahl 50 wird durch die Zahl 100 ersetzt.

§ 3

§ 9 Absatz 1 der Satzung ändert sich wie folgt:

„Die ehrenamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 215,00 €.“

§ 4

§ 1 tritt zum 01.10.2018, § 2 rückwirkend zum 01.01.2018 und § 3 rückwirkend zum 01.07.2018 in Kraft.

Freren, 27.09.2018

SAMTGEMEINDE FREREN

Ritz
Samtgemeindebürgermeister

448 Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der kommunalen Kindergärten in der Gemeinde Geeste

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) sowie der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in Verbindung mit § 20 des Nds. Kindertagesstättengesetzes (KiTaG) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Geeste in seiner Sitzung am 27.09.2018 folgende Gebührensatzung beschlossen:

Die Satzung basiert auf den Empfehlungen der „Arbeitsgruppe Kindergärten“ beim Landkreis Emsland.

§ 1

Gebühren und Gegenstand

Für die Betreuung von Kindern in der in Trägerschaft der Gemeinde Geeste stehenden Kindertagesstätten sind nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren zu entrichten.

Die Gebühren werden erhoben für die Betreuung im Rahmen des Besuchs der Kinderkrippen und altersübergreifenden Gruppen mit Sonderöffnungszeiten sowie für die Betreuung von Kindern ab einem Alter über drei Jahren über die beitragsfreie Betreuungszeit von 8 Stunden hinaus.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind zunächst die Eltern. Daneben haften Personen, denen für das Kind das Sorgerecht übertragen wurde bzw. die kindergeldberechtigt sind.

§ 3

Gebührenfestsetzung

(1) Die Höhe der Gebühren richtet sich

1. nach dem Einkommen der Gebührensschuldner im vorletzten Kalenderjahr
2. nach der Zahl der kindergeldberechtigten Kinder
3. nach der Zahl der beitragspflichtigen Kinder, die gleichzeitig eine Einrichtung besuchen

(2) Die Gebühren werden für jeweils ein Kindergartenjahr (01.08. bis 31.07. des folgenden Jahres) festgesetzt, längstens bis zum Erreichen des dritten Lebensjahres und der damit verbundenen Beitragsfreiheit. Monatlich ist 1/12 der Jahresgebühr fällig.

§ 4 Staffelung der Gebühren

Die Höhe der zu zahlenden Gebühren richtet sich nach der Summe der Einkünfte (Bruttoverdienst abzüglich Werbungskosten) laut Einkommenssteuerbescheid des vorletzten Kalenderjahres.

Sollte kein Steuerbescheid vorliegen, sind die aktuellen Einkünfte des laufenden Kindergartenjahres nachzuweisen. Entsprechen die Einkünfte, welche im Steuerbescheid ausgewiesen sind, nicht mehr den Tatsachen, sind ebenfalls die aktuellen Einkünfte des laufenden Kindergartenjahres nachzuweisen. Als Einkommen gelten insbesondere auch steuerfreie Einkünfte (z. B. aus geringfügiger Beschäftigung). Bei eheähnlicher Lebensgemeinschaft sind Gebührenschuldner beide Lebenspartner. Negative Einkünfte bleiben in der Berechnung unberücksichtigt.

a) Es ergeben sich folgende Staffellungen:

Kita-Beiträge für Kinder <u>unter</u> drei Jahren pro Monat					
Stufe	Summe der positiven Einkünfte lt. Einkommenssteuerbescheid	Stunden – Kernbetreuung			
		4	5	6	8
I	bis 25.565,00 Euro	63,50 €	71,00 €	73,50 €	97,00 €
II	25.566,00 bis 38.347,00 Euro	76,50 €	86,00 €	90,50 €	117,00 €
III	38.348,00 bis 51.129,00 Euro	97,00 €	109,00 €	116,00 €	146,00 €
IV	über 51.129,00 Euro	127,50 €	142,50 €	152,50 €	194,00 €

Beiträge für Sonderöffnungszeiten je halbe Stunde pro Monat			
Kinder <u>unter</u> drei Jahren			
Stufe	Summe der positiven Einkünfte lt. Einkommenssteuerbescheid	Sonderöffnungsbeitrag je 1/2 Stunde pro Monat	
		Betreuung <u>unter</u> 8 Std. pro Tag einschl. Sonderöffnungszeiten	Betreuung <u>über</u> 8 Std. pro Tag einschl. Sonderöffnungszeiten
I	bis 25.565,00 Euro	6,00 €	8,00 €
II	25.566,00 bis 38.347,00 Euro	7,00 €	
III	38.348,00 bis 51.129,00 Euro	8,50 €	
IV	über 51.129,00 Euro	10,00 €	

Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres		
Stufe	Summe der positiven Einkünfte lt. Einkommenssteuerbescheid	Sonderöffnungsbeitrag je 1/2 Stunde pro Monat
		Betreuung <u>über</u> 8 Stunden pro Tag einschl. Sonderöffnungszeiten
Einkommensunabhängig		8,00 €

- b) Für Familien mit zwei und mehr Kindern ermäßigt sich der zu zahlende Elternbeitrag für das zweite und jedes weitere kindergeldberechtigte und in der Familie lebende Kind um monatlich 5,00 €. Bei Sonderöffnungszeiten wird diese Ermäßigung nicht gewährt.
- c) Besuchen gleichzeitig mehrere beitragspflichtige Kinder einer Familie eine emsländische Kindertagesstätte, ermäßigt sich die zu zahlende Gebühr gemäß a) in Verbindung mit b) für das zweite und jedes weitere Kind um 50 %. Kinder, die auf Grund der Beitragsfreiheit von der Zahlung befreit sind sowie Kinder, für die ausschließlich ein Beitrag für Sonderöffnungszeiten zu zahlen ist, werden nicht berücksichtigt.

- d) Eltern, die aus wirtschaftlichen Gründen den zu entrichtenden Elternbeitrag nicht selbst tragen können, können bei der Gemeinde Geeste, Fachbereich III, einen Zuschussantrag stellen.
- e) Sollten weitere Angebote im Laufe eines Kindergartenjahres hinzukommen, werden die Gebühren nach den Richtlinien des Landkreises Emsland in der jeweils gültigen Fassung erhoben.
- f) Weicht das tatsächliche Einkommen im Aufnahmejahr um mehr als 10 % von dem nach Absatz 1 zu berücksichtigten Einkommen ab, erfolgt ab Antragstellung eine Neufestsetzung der Gebühren.

§ 5 Einkommensnachweis

Für die Festsetzung der Gebühr wird das Einkommen des Gebührenpflichtigen laut Steuerbescheid zu Grunde gelegt (§ 3 Abs. 1 Ziffer 1 dieser Satzung). Erfolgen keine Angaben, wird der Höchstbetrag festgesetzt. Soweit keine Einkommensprüfung aller Gebührenpflichtigen erfolgt, behält sich die Gemeinde Geeste die stichprobenartige Überprüfung der Einkommen vor.

§ 6 Zahlungspflicht

Die Zahlungspflicht beginnt mit dem 1. des Monats, in dem das Kind in die Einrichtung eintritt und endet mit Ablauf des Monats vor Vollendung des dritten Lebensjahres. Bei Nutzung von Sonderöffnungszeiten bei einer Betreuung von über 8 Stunden pro Tag endet die Beitragspflicht mit Ablauf des Monats, in dem das Kind die Einrichtung verlässt.

Der Beitrag ist während des gesamten Kindergartenjahres (01.08. – 31.07. des darauffolgenden Jahres), auch in den Ferien und an Krankheitstagen des Kindes zu zahlen. Für Kinder, die im laufenden Kindergartenjahr aufgenommen werden, wird der Beitrag anteilig berechnet.

Der Kindergartenbeitrag ist am 15. des laufenden Monats fällig und auf eines der Konten der Gemeinde Geeste zu überweisen. Bei Vorlage eines SEPA-Lastschriftmandates wird der Betrag vom Konto des Gebührenpflichtigen abgebucht.

§ 7 Gebührenerlass

Die Gebühr kann ganz oder teilweise erlassen werden, wenn ein Kind länger als einen vollen Kalendermonat wegen Erkrankung oder aus sonstigen Gründen die Einrichtung nicht besuchen kann. Der Antrag ist unverzüglich nach Bekanntwerden der Abwesenheitsdauer bei der Gemeinde Geeste zu stellen.

§ 8 Abmeldung von Amts wegen

- (1) Ein Kind soll von der Leitung einer Einrichtung von Amts wegen abgemeldet werden, wenn
- a) es länger als 2 Monate unentschuldigt fehlt und die Gebührenpflichtigen spätestens zwei Wochen vor Ablauf der Monatsfrist durch Bescheid darauf hingewiesen werden, dass das Kind von Amts wegen abgemeldet werden soll.
 - b) sich die Gebührenpflichtigen nach vorausgehender Mahnung durch die Gemeinde Geeste mit der Zahlung des Elternbeitrages mit mehr als zwei Monatsbeiträgen im Rückstand befinden.
 - c) die Leitung es aus pädagogischen Gründen für erforderlich hält, das Kind wieder in die alleinige Obhut der Erziehungsberechtigten zu geben oder wenn die Betreuung in anderen spezifischen Einrichtungen (z. B. Sprachheilkindergarten) für erforderlich gehalten wird.

(2) Die Abmeldung erfolgt schriftlich.

§ 9
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.08.2018 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die „Satzung der Gemeinde Geeste über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der kommunalen Kindergärten in der Gemeinde Geeste“ vom 13.05.2008 in ihrer derzeitigen Fassung außer Kraft.

Geeste, 27.09.2018

GEMEINDE GEESTE

Höke
Bürgermeister

449 Gemeinde Geeste – Bekanntmachung über die Widmung von Gemeindestraßen für den öffentlichen Verkehr

Gemäß § 6 des Niedersächsischen Straßengesetzes werden die nachfolgenden Flurstücke in der Gemeinde Geeste durch Beschluss des Rates der Gemeinde Geeste vom 27.09.2018 mit Veröffentlichung dieser Bekanntmachung dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Das Flurstück 249/1 tlw., Flur 30, Gemarkung Geeste und das Flurstück 121 tlw., Flur 29, Gemarkung Geeste werden dem öffentlichen Verkehr als Gemeindestraßen gewidmet. Die angebundenen fußläufigen Verbindungen sollen der Aufnahme des Fußgänger- und Radfahrerverkehrs dienen.

Träger der Straßenbaulast ist die Gemeinde Geeste. Lagepläne können bei der Gemeinde Geeste, Fachbereich Planen und Bauen, Zimmer C 3, Am Rathaus 3, 49744 Geeste, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung Klage erhoben werden. Diese ist schriftlich beim Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstraße 15, 49704 Osnabrück, oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts zu erklären und gegen die Gemeinde Geeste, Am Rathaus 3, 49744 Geeste, zu richten.

Geeste, 28.09.2018

GEMEINDE GEESTE

Höke
Bürgermeister

450 34. Satzung zur Änderung der Anlage (§ 2 Abs. 1) der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Stadt Haren (Ems) sowie über den Anschluss an die städtische Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) vom 14.10.1975

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in Verbindung mit § 52 des Nieders. Straßengesetzes (NStrG) vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359), beide zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 112 und 113), hat der Rat der Stadt Haren (Ems) in seiner Sitzung am 25.09.2018 folgende Satzung zur Änderung der Anlage der Straßenreinigungssatzung vom 14.10.1975, zuletzt geändert durch Satzung vom 19.10.1993, beschlossen.

I.

Die zuletzt durch Satzung vom 16.06.2016 geänderte Karte (Anlage nach § 2 Abs. 1) wird um die dieser Änderungssatzung als Anlagen beigefügten rot gekennzeichneten Kartenteile ergänzt.

Folgende Straßenteile werden dadurch in die städtische Straßenreinigung einbezogen:

Stadtkern

Vom-Stein-Straße

Nördliche Seite vom Einmündungsbereich in die Landegger Straße bis einschließlich Haus-Nr. 12 (Flurstück 656), südliche Seite Einengung vor Haus-Nr. 11 (Flurstück 675)

Windthorststraße

Nördliche Seite vom Einmündungsbereich in die Landegger Straße bis Haus-Nr. 12a (Teilbereich)

Von-Galen-Straße

Nördliche Seite vom Einmündungsbereich in die Landegger Straße bis Flurstück 633/3 (Teilbereich) einschließlich der Einmündungsbereiche in die Stichstraße (Flurstück 626) sowie die Stichstraße mittig, vom Einmündungsbereich in den Reinersweg bis Haus-Nr. 28 (Flurstück 599, Teilbereich), südliche Seite Einengung vor Hausnummer 3 (Flurstück 646) und der westliche Einmündungsbereich in den Reinersweg (Flurstück 616, Teilbereich)

Reinersweg

Der Brückeneinmündungsbereich beidseitig, westliche Seite von Haus-Nr. 1 bis zur Einmündung in die Straße An der Tenge einschließlich der nördlichen Seite der Stichstraße (Flurstück 592) bis zum Flurstück 587 sowie der südliche Einmündungsbereich, östliche Seite vor Haus-Nr. 2 (Teilbereich), Einengungen gegenüber Haus-Nr. 9 (Flurstück 637), vor Flurstück 618 und der Einmündungsbereich in die Straße An der Tenge

Thyssenstraße

Beidseitig die Stichstraße zu den Grundstücken Haus-Nrn. (gerade) 6 bis 20

Altenberge

Schützenweg

Nördliche Seite gegenüber dem Einmündungsbereich der Heinrich-Wobken-Straße (Flurstück 200, Teilbereich), südliche Seite vom Einmündungsbereich in die Klaus-Jost-Straße bis Haus-Nr. 15 (Teilbereich)

Heinrich-Wobken-Straße

Westliche Seite die Einmündungsbereiche in die Tengestraße und in den Schützenweg sowie die Einengung vor Haus-Nr. 3, östliche Seite vom Einmündungsbereich in die Tengestraße bis zum Einmündungsbereich in den Schützenweg

Wesuwe

Im Flach

Westliche Seite die Einmündungsbereiche in den Felkenweg und in die Straße Bergkamp sowie die Einengung vor Haus-Nr. 9/9a, östliche Seite vom Einmündungsbereich in den Felkenweg bis einschließlich Haus-Nr. 12 (Flurstück 511)

Felkenweg

Nördliche Seite der Einmündungsbereich in die Wesuweer Hauptstraße, Einengungen vor Flurstücke 436/6 und 417, gegenüber Flurstück 74, vor Flurstücke 447 und 510, südliche Seite vom Einmündungsbereich in die Wesuweer Hauptstraße bis zum Flurstück 76 (Teilbereich), Einengungen vor Flurstücke 77 und 78/79

Der Eintrag der Pfarrer-Nölker-Straße wird aufgrund von Straßenbaumaßnahmen wie folgt neu gefasst:

Pfarrer-Nölker-Straße

Nördliche Seite vom Einmündungsbereich in die Wesuweer Hauptstraße bis zur Einmündung in das querende Teilstück der Pfarrer-Nölker-Straße, südliche Seite vom Einmündungsbereich in die Wesuweer Hauptstraße bis zum Flurstück 45/2 sowie von Haus-Nr. 1 (Teilbereich) bis Haus-Nr. 4

II.

Emmeln

Ein Straßenteil der Gerh.-Book-Straße wird aufgrund fehlender Reinigungsmöglichkeit aus der Anlage gestrichen:

Gerh.-Book-Straße

Westliche Seite die Stichstraße zu Grundstücken Haus-Nr. 6 und Haus-Nr. 8 beidseitig

III.

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Emsland in Kraft.

Haren (Ems), 25.09.2018

STADT HAREN (EMS)

Honnigfort
Bürgermeister

Hinweis: Die in dieser Satzung genannten Anlagen liegen bei der Stadt Haren (Ems), Neuer Markt 1, Zimmer 207, 49733 Haren (Ems), zur Einsicht aus.

451 11. Verordnung zur Änderung des Straßenverzeichnisses (§ 2 Abs. 3) der Verordnung über die Art und den Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Haren (Ems) vom 16.12.2003

Aufgrund § 55 des Nieders. Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in der Fassung vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.05.2018 (Nds. GVBl. S. 66), hat der Rat der Stadt Haren (Ems) in seiner Sitzung am 25.09.2018 folgende Verordnung zur Änderung des Straßenverzeichnisses der Verordnung über die Art und den Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Haren (Ems) vom 16.12.2003 erlassen.

I.

Das zuletzt durch Verordnung vom 16.06.2016 geänderte Straßenverzeichnis wird wie folgt geändert:

a) Es werden folgende Straßen/Straßenteile gestrichen:

Stadtkern

Vom-Stein-Straße

Nördliche Seite vom Einmündungsbereich in die Landegger Straße bis einschließlich Haus-Nr. 12 (Flurstück 656), südliche Seite Einengung vor Haus-Nr. 11 (Flurstück 675)

Windthorststraße

Nördliche Seite vom Einmündungsbereich in die Landegger Straße bis Haus-Nr. 12a (Teilbereich)

Von-Galen-Straße

Nördliche Seite vom Einmündungsbereich in die Landegger Straße bis Flurstück 633/3 (Teilbereich) einschließlich der Einmündungsbereiche in die Stichstraße (Flurstück 626) sowie die Stichstraße mittig, vom Einmündungsbereich in den Reinersweg bis Haus-Nr. 28 (Flurstück 599, Teilbereich), südliche Seite Einengung vor Hausnummer 3 (Flurstück 646) und der westliche Einmündungsbereich in den Reinersweg (Flurstück 616, Teilbereich)

Reinersweg

Der Brückeneinmündungsbereich beidseitig, westliche Seite von Haus-Nr. 1 bis zur Einmündung in die Straße An der Tenge einschließlich der nördlichen Seite der Stichstraße (Flurstück 592) bis zum Flurstück 587 sowie der südliche Einmündungsbereich, östliche Seite vor Haus-Nr. 2 (Teilbereich), Einengungen gegenüber Haus-Nr. 9 (Flurstück 637), vor Flurstück 618 und der Einmündungsbereich in die Straße An der Tenge

Thyssenstraße

Beidseitig die Stichstraße zu den Grundstücken Haus-Nrn. (gerade) 6 bis 20

Altenberge

Schützenweg

Nördliche Seite gegenüber dem Einmündungsbereich der Heinrich-Wobken-Straße (Flurstück 200, Teilbereich), südliche Seite vom Einmündungsbereich in die Klaus-Jost-Straße bis Haus-Nr. 15 (Teilbereich)

Heinrich-Wobken-Straße

Westliche Seite die Einmündungsbereiche in die Tengestraße und in den Schützenweg sowie die Einengung vor Haus-Nr. 3, östliche Seite vom Einmündungsbereich in die Tengestraße bis zum Einmündungsbereich in den Schützenweg

Wesuwe

Im Flach

Westliche Seite die Einmündungsbereiche in den Felkenweg und in die Straße Bergkamp sowie die Einengung vor Haus-Nr. 9/9a, östliche Seite vom Einmündungsbereich in den Felkenweg bis einschließlich Haus-Nr.12 (Flurstück 511)

Felkenweg

Nördliche Seite der Einmündungsbereich in die Wesuweer Hauptstraße, Einengungen vor Flurstücke 436/6 und 417, gegenüber Flurstück 74, vor Flurstücke 447 und 510, südliche Seite vom Einmündungsbereich in die Wesuweer Hauptstraße bis zum Flurstück 76 (Teilbereich), Einengungen vor Flurstücke 77 und 78/79

Der Eintrag der Pfarrer-Nölker-Straße wird aufgrund von Straßenbaumaßnahmen wie folgt neu gefasst:

Pfarrer-Nölker-Straße

Nördliche Seite vom Einmündungsbereich in die Wesuweer Hauptstraße bis zur Einmündung in das querende Teilstück der Pfarrer-Nölker-Straße, südliche Seite vom Einmündungsbereich in die Wesuweer Hauptstraße bis zum Flurstück 45/2 sowie von Haus-Nr. 1 (Teilbereich) bis Haus-Nr. 4

Pastor-Nieland-Weg (umbenannt)

II.

b) Es werden folgende Straßen/Straßenteile neu aufgenommen:

Stadtkern

Beethovenstraße

Östliche Verlängerung der Straße (Planstraße C des Bebauungsplans „Nördlich der Adenauerstraße, Teil II“)

Carl-Orff-Straße

Haydnstraße

Ottomeyerstraße

Emmeln

Gerh.-Book-Straße

Westliche Seite die Stichstraße zu Grundstücken Haus-Nrn. 6, 6a, 8, 8a beidseitig

Am Buchenwäldchen

Nördliche Verlängerung der Straße (Planstraße C des Bebauungsplans „An der Nelkenstraße, Teil II“)

Kornblumenweg

Wesuwe

Pfarrer-Nieland-Straße

III.

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Emsland in Kraft.

Haren (Ems), 25.09.2018

STADT HAREN (EMS)

Honnigfort
Bürgermeister

452 7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindergärten der Stadt Haselünne vom 14.12.1993

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 113) und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121) in Verbindung mit § 20 des Nds. Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (Nds. KiTaG) vom 07.02.2002 (Nds. GVBl. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.06.2018 (Nds. GVBl. S. 124), hat der Rat der Stadt Haselünne in seiner Sitzung am 27.09.2018 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Der § 4 – Staffelung der Gebühren – erhält folgende Fassung:

- Ab dem Kita-Jahr 2018/2019 endet die Beitragspflicht ab dem ersten Tag des Monats, in dem das Kind sein drittes Lebensjahr vollendet. Für Kinder, die den Hort besuchen, gilt diese Regelung nicht.
- Die Höhe des monatlichen Elternbeitrages richtet sich nach der Summe der Einkünfte lt. Einkommensteuerbescheid des vorletzten Kalenderjahres. Negative Einkünfte bleiben bei der Berechnung unberücksichtigt. Die aktuellen Einkünfte sind zu berücksichtigen, wenn sich grundlegendes verändert hat oder verändert, besonders Arbeitslosigkeit, Elternzeit oder Änderung der Berufstätigkeit (wie Doppelverdienst der Partner). Die Einkommensverhältnisse werden regelmäßig neu überprüft.

Kita-Beiträge für Kinder unter drei Jahren pro Monat

	4 Std. tägl.	5 Std. tägl.	6 Std. tägl.	8 Std. tägl.
Einkünfte bis 25.565 €	63,50 €	71,00 €	73,50 €	97,00 €
ab 25.566 € bis 38.347 €	76,50 €	86,00 €	90,50 €	117,00 €
ab 38.348 € bis 51.129 €	97,00 €	109,00 €	116,00 €	146,00 €
ab 51.130 €	127,50 €	142,50 €	152,50 €	194,00 €

- Für das 2. und jedes weitere im Haushalt lebende kindergeldberechtigte Kind der Sorgeberechtigten ermäßigt sich der Kindertagesstättenbeitrag um je 5,00 Euro.
- Sofern mehrere beitragspflichtige Kinder einer Familie gleichzeitig einen Platz in derselben Kindertagesstätte oder in verschiedenen Kindertagesstätten in Anspruch nehmen, reduziert sich der jeweilige Elternbeitrag für das zweite und jedes weitere Kind um 50 %.
- Für die Betreuung in den Sonderöffnungszeiten werden folgende Beiträge je ½ Zeitstunde/Monat festgesetzt.

Kinder unter drei Jahren

	bei Betreuung <u>unter 8 Std.</u> pro Tag einschl. Sonderöff- nungszeiten	bei Betreuung <u>über 8 Std.</u> pro Tag einschl. Sonderöff- nungszeiten
Einkünfte		
bis 25.565 €	6,00 €	
ab 25.566 € bis 38.347 €	7,00 €	8,00 €
ab 38.348 € bis 51.129 €	8,50 €	
ab 51.130 €	10,00 €	

Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres

bei Betreuung über 8 Std. pro Tag einsch.
Sonderöffnungszeiten

Einkommensunabhängig 8,00 €

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.08.2018 in Kraft.

Haselünne, 27.09.2018

STADT HASELÜNNE

Werner Schräer
Bürgermeister

453 Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Heede (Hebesatzsatzung 2019)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226), dem § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I, Seite 965), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794) und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes vom 15.10.2002 (BGBl. I Seite 4167), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27.06.2017 (BGBl. I S.2074) in Verbindung mit dem Realsteuer-Erhebungsgesetz vom 22.12.1981 (Nds. GVBl. S. 423) hat der Rat der Gemeinde Heede am 21.03.2018 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1 Hebesätze

Die Hebesätze für die Grundsteuer und die Gewerbesteuer werden für das Gebiet der Gemeinde Heede wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 350 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 350 v. H.
2. Gewerbesteuer 350 v. H.

§ 2 Gültigkeit

Die vorstehenden Hebesätze gelten ab dem Haushaltsjahr 2019 ff..

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Heede, 21.03.2018

GEMEINDE HEEDE

Pohlmann
Bürgermeister

454 Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Kluse (Hebesatzsatzung 2019)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226), dem § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I, Seite 965), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794) und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes vom 15.10.2002 (BGBl. I Seite 4167), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27.06.2017 (BGBl. I S.2074) in Verbindung mit dem Realsteuer-Erhebungsgesetz vom 22.12.1981 (Nds. GVBl. S. 423) hat der Rat der Gemeinde Kluse am 22.03.2018 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1 Hebesätze

Die Hebesätze für die Grundsteuer und die Gewerbesteuer werden für das Gebiet der Gemeinde Kluse wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 350 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 350 v. H.
2. Gewerbesteuer 350 v. H.

§ 2 Gültigkeit

Die vorstehenden Hebesätze gelten ab dem Haushaltsjahr 2019 ff..

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Kluse, 22.03.2018

GEMEINDE KLUSE

Borchers
Bürgermeister

455 Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Lehe (Hebesatzsatzung 2019)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226), dem § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I, Seite 965), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794) und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes vom 15.10.2002 (BGBl. I Seite 4167), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27.06.2017 (BGBl. I S.2074) in Verbindung mit dem Realsteuer-Erhebungsgesetz vom 22.12.1981 (Nds. GVBl. S. 423) hat der Rat der Gemeinde Lehe am 05.03.2018 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1 Hebesätze

Die Hebesätze für die Grundsteuer und die Gewerbesteuer werden für das Gebiet der Gemeinde Lehe wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 350 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 350 v. H.
2. Gewerbesteuer 350 v. H.

§ 2 Gültigkeit

Die vorstehenden Hebesätze gelten ab dem Haushaltsjahr 2019 ff..

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Lehe, 05.03.2018

GEMEINDE LEHE

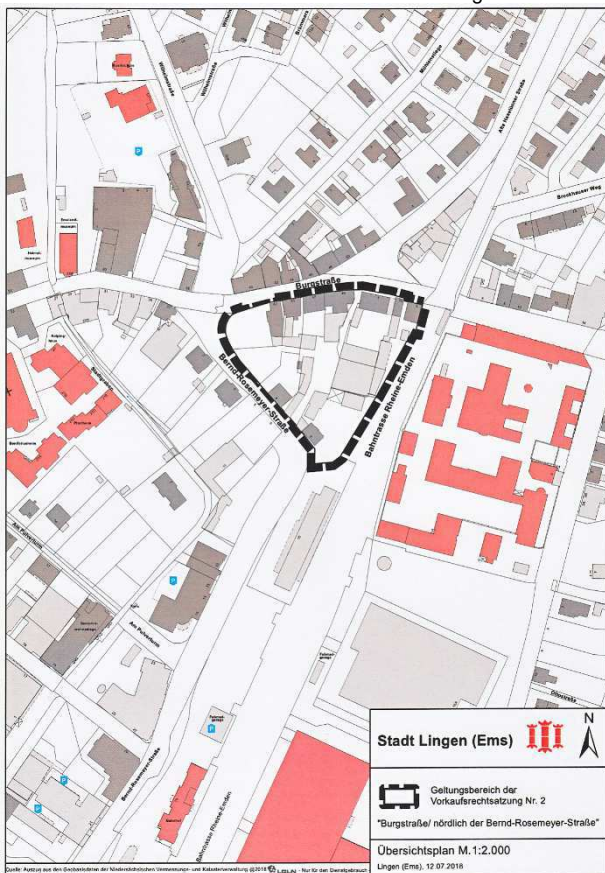
Mardink
Bürgermeister

456 Bekanntmachung von Satzungen der Stadt Lingen (Ems); Vorkaufsrechtssatzung Nr. 2; „Burgstraße/nördlich der Bernd-Rosemeyer-Straße“

Der Rat der Stadt Lingen (Ems) hat die o. g. Satzung am 23.08.2018 beschlossen.

Der Geltungsbereich der Satzung ist in dem nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt.

Grundlage des Übersichtsplanes: Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem (ALKIS), vervielfältigt mit Erlaubnis des Landesamtes für Geoinformation und Landvermessung Niedersachsen (LGLN) Regionaldirektion Osnabrück-Meppen – Katasteramt Lingen



Die Satzung einschließlich ihrer Begründung kann im Rathaus – Fachdienst Stadtplanung –, Elisabethstraße 14 – 16, Zimmer 518, während der Servicezeiten von jedermann eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung nach § 10 BauGB tritt die Satzung in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Vorschriften unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Lingen (Ems) geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Vorschriften begründen soll, ist darzulegen.

Lingen (Ems), 20.09.2018

STADT LINGEN (EMS)
Der Oberbürgermeister
In Vertretung
Schreinemacher
Stadtbaurat

457 Stadt Lingen (Ems) – Bekanntmachung einer erteilten Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG); Friedrich Busmann, Lingen (Ems)

Mit Bescheid vom 10.10.2018 wurde dem Antragsteller, Herrn Friedrich Busmann, Rottumer Str. 10, 49811 Lingen (Ems), die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb eines Legehennenstalls mit 16.854 Plätzen mit betoniertem Scharraum und Freilandhaltung, die Errichtung von zwei Futtermittelsilos, der Einbau eines Auffangbehälters für Schmutzwasser, der Einbau einer zertifizierten Abluftreinigungsanlage sowie der Anbau eines überdachten Scharraumes an den vorhandenen Legehennenstall auf dem Grundstück Flur 103, Flurstück 9 der Gemarkung Bramsche erteilt. Die Gesamtanlage hat eine Kapazität von 43.854 Legehennenplätzen. Das maßgebliche BVT-Merkblatt für die o. a. Anlage ist das Merkblatt „Beste verfügbare Techniken der Intensivhaltung von Geflügel und Schweinen“.

Die Genehmigung ist mit Nebenbestimmungen versehen.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadt Lingen (Ems), Elisabethstr. 14 – 16, 49808 Lingen (Ems), einzulegen.

Der Genehmigungsbescheid und seine Begründungen können in der Zeit vom 17.10.2018 bis 30.10.2018 bei der Stadt Lingen (Ems), Bürgerbüro, Neue Str. 5, 49808 Lingen (Ems), während der Dienststunden des Bürgerbüros eingesehen werden. Darüber hinaus ist der Genehmigungsbescheid auf der Internetseite der Stadt Lingen (Ems) unter www.lingen.de im o. a. Zeitraum einsehbar.

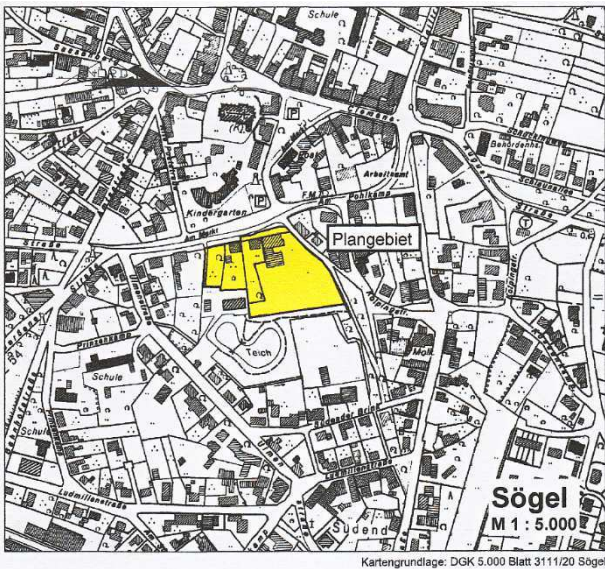
Der Genehmigungsbescheid kann von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, bei der Stadt Lingen (Ems) (Tel.-Nr.: 0591/9144-639) bis zum Ende der Widerspruchsfrist angefordert werden.

Mit Ende der obengenannten Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Lingen (Ems), 10.10.2018

STADT LINGEN (EMS)
Der Oberbürgermeister
In Vertretung
Altmeppen
Erster Stadtrat

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 45 „Am Markt/Am Pohlkamp“; 1. Änderung, ist im nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt.



Der o. g. Bebauungsplan liegt mit Begründung bei der Gemeinde Sögel, Ludmillenhof, Fachbereich Bauwesen, Flur I. OG, 49751 Sögel, während der Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 45 „Am Markt/Am Pohlkamp“; 1. Änderung, gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird außerdem darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dem Veröffentlichungsdatum dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Sögel unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

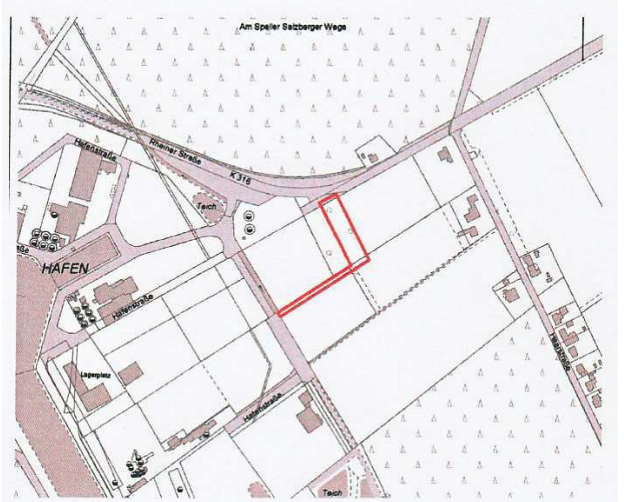
Sögel, 01.10.2018

GEMEINDE SÖGEL
Der Gemeindedirektor

462 Gemeinde Spelle – Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 94 „Südlich der Rheiner Straße – Teil III“ – 1. Änderung und Erweiterung

Der Rat der Gemeinde Spelle hat in seiner Sitzung am 27.09.2018 den Bebauungsplan Nr. 94 „Südlich der Rheiner Straße – Teil III“ – 1. Änderung und Erweiterung einschließlich der enthaltenen textlichen Festsetzungen, der Begründung mit Umweltbericht, des schalltechnischen Berichtes sowie der Speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist auf der nachstehenden Übersichtskarte gekennzeichnet:



(Grundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte, vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers LGLN, Regionaldirektion Osnabrück-Meppen, Katasteramt Lingen)

Der Bebauungsplan Nr. 94 „Südlich der Rheiner Straße – Teil III“ – 1. Änderung und Erweiterung einschließlich der enthaltenen textlichen Festsetzungen, der Begründung mit Umweltbericht, des schalltechnischen Berichtes sowie der Speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung liegt mit einer zusammenfassenden Erklärung ab sofort während der Dienststunden im Rathaus in Spelle, Hauptstr. 43, 48480 Spelle, Zimmer 44, öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 94 „Südlich der Rheiner Straße – Teil III“ – 1. Änderung und Erweiterung gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Spelle geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

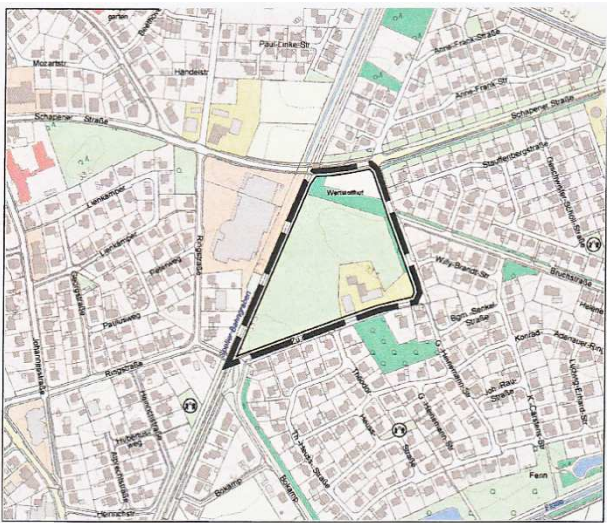
Spelle, 28.09.2018

GEMEINDE SPELLE
Der Bürgermeister

463 Gemeinde Spelle – Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 99 „Schapener Straße/Zu den Kämpen“ (beschleunigtes Verfahren gem. § 13a BauGB)

Der Rat der Gemeinde Spelle hat in seiner Sitzung am 27.09.2018 den Bebauungsplan Nr. 99 „Schapener Straße/Zu den Kämpen“ einschließlich der enthaltenen textlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung, der Begründung, der Baugrunduntersuchung, des wassertechnischen Konzeptes, des schalltechnischen Berichtes, des Fachbeitrages Umwelt sowie der artenschutzrechtlichen Potenzialabschätzung gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgte im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist auf der nachstehenden Übersichtskarte gekennzeichnet:



(Grundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte, vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers LGLN, Regionaldirektion Osnabrück-Meppen, Katasteramt Lingen)

Der Bebauungsplan Nr. 99 „Schapener Straße/Zu den Kämpen“ einschließlich der enthaltenen textlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung, der Begründung, der Baugrunduntersuchung, des wassertechnischen Konzeptes, des schalltechnischen Berichtes, des Fachbeitrages Umwelt sowie der artenschutzrechtlichen Potenzialabschätzung liegt ab sofort während der Dienststunden im Rathaus in Spelle, Hauptstr. 43, 48480 Spelle, Zimmer 44, öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 99 „Schapener Straße/Zu den Kämpen“ gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Spelle geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

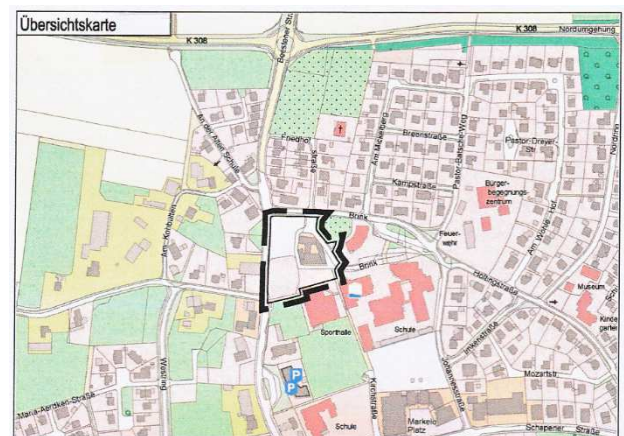
Spelle, 28.09.2018

GEMEINDE SPELLE
Der Bürgermeister

464 Gemeinde Spelle – Inkrafttreten der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 „Schulzentrum“

Der Rat der Gemeinde Spelle hat in seiner Sitzung am 27.09.2018 die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 „Schulzentrum“ einschließlich der enthaltenen planungsrechtlichen Festsetzungen sowie der Begründung gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Die Änderung des Bebauungsplanes erfolgte im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB.

Der räumliche Geltungsbereich der Änderung ist auf der nachstehenden Übersichtskarte gekennzeichnet:



(Grundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte, vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers LGLN, Regionaldirektion Osnabrück-Meppen, Katasteramt Lingen)

Die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 „Schulzentrum“ einschließlich der enthaltenen planungsrechtlichen Festsetzungen sowie der Begründung liegt ab sofort während der Dienststunden im Rathaus in Spelle, Hauptstr. 43, 48480 Spelle, Zimmer 41, öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 „Schulzentrum“ gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Spelle geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Spelle, 08.10.2018

GEMEINDE SPELLE
Der Bürgermeister

465 Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Walchum (Hebesatzsatzung 2019)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226), dem § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I, Seite 965), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794) und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes vom 15.10.2002 (BGBl. I Seite 4167), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27.06.2017 (BGBl. I S.2074) in Verbindung mit dem Realsteuer-Erhebungsgesetz vom 22.12.1981 (Nds. GVBl. S. 423) hat der Rat der Gemeinde Walchum am 08.03.2018 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1 Hebesätze

Die Hebesätze für die Grundsteuer und die Gewerbesteuer werden für das Gebiet der Gemeinde Walchum wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 350 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 350 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 350 v. H. |

§ 2 Gültigkeit

Die vorstehenden Hebesätze gelten ab dem Haushaltsjahr 2019 ff..

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Walchum, 08.03.2018

GEMEINDE WALCHUM

Milsch
Bürgermeister

466 Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Wipplingen (Hebesatzsatzung 2019)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226), dem § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I, Seite 965), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794) und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes vom 15.10.2002 (BGBl. I Seite 4167), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27.06.2017 (BGBl. I S.2074) in Verbindung mit dem Realsteuer-Erhebungsgesetz vom 22.12.1981 (Nds. GVBl. S. 423) hat der Rat der Gemeinde Wipplingen am 12.04.2018 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1 Hebesätze

Die Hebesätze für die Grundsteuer und die Gewerbesteuer werden für das Gebiet der Gemeinde Wipplingen wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 350 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 350 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 350 v. H. |

§ 2 Gültigkeit

Die vorstehenden Hebesätze gelten ab dem Haushaltsjahr 2019 ff..

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Wipplingen, 12.04.2018

GEMEINDE WIPPINGEN

Gerdas
Bürgermeister

Herausgeber: Landkreis Emsland – Der Landrat

Der Bezugspreis beträgt jährlich 24,00 €; Bestellungen nimmt der Landkreis Emsland, Postfach 15 62, 49705 Meppen, entgegen.

Erscheinen: zur Mitte des Monats und zum Monatsende

Alle zur Veröffentlichung bestimmten Einsendungen sind bis spätestens 3 Arbeitstage vor Ausgabetermin an den Landkreis Emsland in Meppen zu richten.

Druck und Vertrieb: Landkreis Emsland

Die Bekanntmachungen sind auch im Internet unter www.emsland.de (Bürger und Behörde / Bekanntmachungen / Öffentliche Bekanntmachungen) veröffentlicht.